

Bearbeitungsstand: 03.05.2025

Version 8

rot = Kommentierung JW

Schwarz = Satzungstext

S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Eine Kommentierung
von
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt
Konstanz/Zürich/Vaduz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

2013-2017 Justitiar der DLRG
1998-2009 Stv. Justitiar Präsidium der DLRG
2009-2013 Präsidialbeauftragter für Satzungsfragen
seit 1988 jeweils Justitiar des DLRG-Bezirks Bodensee-Konstanz e.V.
und des DLRG-Landesverbands Baden e.V. (bis 2015 und 2018-2021)

seit 2017 DLRG-Bundesbeauftragter für Vereinsrecht
juergen.wagner@dlrg.de
www.wagner-ver Vereinsrecht.com

NEU

Rechtsprechung aus 2024 und 2025

Erweiterte Literaturhinweise

Hinweise zu möglichen Änderungen bei der Bundestagung im November 2025

Version 8 (überarbeitete Fassung Frühsommer 2025)

Erste Vorbemerkung

Das Jahr 2020, aber auch 2021 und Teile von 2022 waren die Jahre der **Corona-Pandemie**, die in Wirtschaft und Gesellschaft schwere Spuren hinterlassen hat, natürlich auch in der DLRG. Das CoronaG vom 27.03.2020 hat letztlich Online-Versammlungen, sei es von Vorstand oder Mitgliedern, auch ohne satzungsmäßige Grundlage ermöglicht.

Das CoronaG ist danach mehrfach verlängert, konkretisiert und ergänzt worden und schließlich zum 31.08.2022 ausgelaufen. In dieser Version der Kommentierung ist dies nur noch am Rande berücksichtigt, sofern es für die Zukunft weiter bedeutsam sein sollte. Ein Beispiel hierfür ist der neue § 32 BGB, mit dem nach dem CoronaG die virtuelle Versammlung Eingang in das Gesetz gefunden hat, außerdem das Modell der hybriden Form als Versammlungsform der Zukunft festgelegt hat (hierzu s. Rökken, Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht, MDR 2023, 533).

Bei den einzelnen Paragraphen wird meist hierher verwiesen, allerdings wird auf eine ausführliche und umfassende Kommentierung des rechtlichen Geschehens um Corona verzichtet.

Mitgliederversammlungen von Vereinen können künftig hybrid, aber auch virtuell stattfinden

„(...) Die Teilnahme und Ausübung von Mitgliedsrechten soll sowohl in Präsenz als auch virtuell möglich sein. Zudem sollen durch Beschluß der Mitglieder auch rein virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Das sieht das seit dem 21.03.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Neufassung von § 32 BGB vor.

§ 32 BGB lautet nun:

§ 32 BGB: Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, daß Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, daß künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muß bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Kommentierung zu § 32 BGB

§ 32 BGB wurde im Jahr 2023 nun komplett neu gefaßt: Die Teilnahme an der Versammlung soll im Wege der elektronischen Kommunikation möglich sein und nicht (wie zunächst vorgesehen) nur in Form von Videokonferenztechnik. Dies ermöglicht auch die Teilnahme per Chat, Telefonkonferenzen oder Abstimmungen per E-Mail.

Für die Einberufung rein virtueller Mitgliederversammlungen durch das Einberufungsorgan soll, **sofern es keine entsprechende Satzungsregelung** gibt, ein Beschluß der Mitglieder notwendig sein. Der Beschluß soll laut Begründung nur für künftige Versammlungen gelten und kann für einzelne oder alle künftigen Veranstaltungen gelten. Dafür ist das in der Satzung vorgesehene Quorum erforderlich, in der Regel die einfache Mehrheit und eben nicht die satzungsändernde 2/3-Mehrheit.

Zudem muß bei der **Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung** angegeben werden, „wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können“. Die neuen Regelungen greifen über Verweisungen in § 28 BGB bzw. § 86 Satz 1 BGB auch für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen. Zudem sind die Regelungen dispositiv, das heißt, Vereine können in ihren Satzungen davon abweichen und beispielsweise hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlungen ausschließen.

§ 32 Abs. 3 BGB

Abschließend eine Bemerkung zu dem neuen Absatz 3 des § 32 BGB, die nicht freundlich ausfallen kann, ist sie doch eines der **Tiefpunkte gesetzgeberischen Unsinnns** anzusehen. Formulierungen wie „wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären“ sollten ein paar Sekunden bedacht werden: Alle Mitglieder des Vereins sind meist 15 bis 20 Mal so viele wie „anwesende Mitglieder“ bei der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder müssen also einstimmig dafür sein. Erstens werden praktisch nie alle erreicht, schon gar nicht werden alle antworten. Und Einstimmigkeit ist der Tod jeder Regelung. Das Bedürfnis, einstimmig zu agieren dürfte in praktisch jedem Verein wenige Minuten nach der Gründung gegen Null tendieren.

Zweite Vorbemerkung

Eine Kommentierung einer Vereins- bzw. Verbandssatzung mag dem einen überflüssig vorkommen. Die Akzeptanz in der Praxis zeigt allerdings, daß betroffene Gliederungen und Vorstandsmitglieder durchaus damit arbeiten und hoffentlich zufriedenstellende Antworten auf ihre Fragen finden – und ggf. den Verfasser direkt anschreiben.

Hier geht es darum, die jahrzehntelangen Erfahrungen im Umgang mit Mitgliedern und Gremien weiterzugeben. Dabei stellten alle Justitiare und juristischen Berater fest, daß es eine riesige Bandbreite von FAQ's gibt, d.h. oft gestellter Fragen, die bei einem Blick in diese Kommentierung möglicherweise gelöst und wiederum als Erfahrungswissen weitergegeben werden können.

Hierzu gehört die Erkenntnis, daß Satzungen zum einen Ausfluß der Satzungsautonomie und daher der grundgesetzlich geschützten Vereinsautonomie sind. Grundentscheidungen des Vereins müssen in ihr enthalten sein. Andererseits hat jeder Verein das Recht, seine inneren Verhältnisse selbst und autonom zu gestalten (BVerfG 27.05.2020 – 2 BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665). Auch die DLRG-Satzung ist daher ständig im Fluß: Die Regelungen hinsichtlich der Möglichkeiten virtueller und hybrider Versammlungen muß nachvollzogen werden (s. § 32 BGB neu ab 21.03.2023).

Im Übrigen wurde durch die Änderung der Leitlinien allen Gliederungen ermöglicht, Satzungsänderungen auch bei den Landesverbands- und Bezirksratstagungen zu beschließen, um den Nachvollzug der Änderungen von „oben nach unten“ zu beschleunigen.

Nun gut: Manchen mag diese Kommentierung arg juristisch vorkommen. Dies liegt zum einen daran, daß der Verfasser Jurist ist. Zum anderen sollen die Behauptungen und deren Quellen nachprüfbar sein. Wenn die Verständlichkeit darunter leidet, schadet es jedoch nicht, an einer anderen Stelle weiterzulesen.

Da der Verfasser dieser Kommentierung zugleich auch Bearbeiter der 13. und 14. Auflage des im Dezember 2015/März 2018 erschienenen Buches „Reichert, Vereins- und Verbandsrecht“ war, beziehen sich viele der nachfolgenden Verweise auf die 14. Auflage dieses Buches, meist zitiert als Reichert/Wagner, Kapitel/Randnummer.

Ergänzt werden die Hinweise auf mein im März 2018 erschienenes Buch

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2018

sowie um Hinweis auf das im ebenfalls im Boorberg Verlag erschienene Werk

Markle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl., Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2022 (seit März 2022).

Soweit wir - die Justitiare in der DLRG, die sich nicht nur anlässlich der Justitiartagung austauschen - es wußten, haben wir die Entstehungsgeschichte einiger Bestimmungen nachvollziehen können, soweit wir uns noch daran erinnern konnten und wollten und die praktische Relevanz bejahten.

Diese Kommentierung ist also subjektiv. Sie gibt einen wesentlichen Teil der Verbandspolitik wieder, stimmt aber nicht unbedingt mit der „Verbandsmeinung“ überein, wenn es denn überhaupt eine geben sollte. Sie kann mit der Verbandspolitik einzelner Gliederungen übereinstimmen, muß es aber nicht. Sie soll aber offen sein (für Kritik) und dynamisch (für Veränderungen).

Also: Für Hinweise und Kritik sind wir offen und dankbar. Oder für Mitarbeit in unseren **Webinaren**, zu denen selbstverständlich alle Mitglieder eingeladen sind.

Webinare **Vereinsrecht Wissen** ([s. wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:s.wagner@wagner-vereinsrecht.com))

Konstanz, Frühsommer 2025

Jürgen Wagner (juergen.wagner@dlrg.de oder wagner@wagner-vereinsrecht.com),
Seestraße 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

ooOoo

Sämtliche Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Satzung der DLRG in ihrer aktuellen und gültigen Fassung, d.h. nach der Bundestagung 2021 in Dresden.

Literatur

Jede zweite Frage hinsichtlich der Satzungen oder Ordnungen wird begleitet von einem ungläubigen „Wo steht das?“ Nun, eigentlich stehen weder in Gesetzen, Ordnungen noch etwa in Kommentierungen genau die Antworten drin, die man sich durch jahreslanges Studium und logische Ableitung „erarbeitet“. Nachfolgend eine kleine Hilfe bei der Quellensuche.

Vereinsrecht

BGB §§ 21-79a

Kommentierungen

BGB-Kommentierungen, bspw.

Grünenberger ex. Palandt, BGB, 83. Aufl., München, 2025

Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 20. Aufl. 2025

Jauernig, BGB, 19. Aufl., München, 2023

Zeitschriften (zit. Zeitschrift abgekürzt, Jahrgang, Seite(n))

SPuRt, Zeitschrift für Sport und Recht, München

NZM Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, München

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, München

npoR Zeitschrift für das Recht der Non-Profit-Organisationen, Hamburg

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht, München

SpoPrax Zeitschrift für Sport- und E-Sportrecht, München

ZErB Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, Bonn

ZStV Zeitschrift für das Stiftungs- und Vereinswesen, Baden-Baden

Monographien (Standardwerke, neueste Auflagen)

Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage 2018, Luchterhand Verlag, Köln (zit. Reichert, Rdn ff.) – neu: 15. Aufl. 2024

Reichert/Boochs, Mustertexte, Satzungen und Erläuterungen zum Vereins- und Verbandsrecht, 3. Aufl., 2008

Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl., München, 2025

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl., Stuttgart, 2022

Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 12. Aufl., Köln, 2021

Burhoff, Vereinsrecht – ein Leitfaden für Vereine und ihre Mitglieder, NWB Verlag, Herne, 11. Aufl., 2022

Münchener Kommentar BGB, 10. Aufl. 2025 (zit. MüKo/Leuschner)

Weitere vereinsrechtliche Literatur

Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 6. Aufl., Köln, 2025

Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Auflage, München 2022

Grambow, Organe von Vereinen und Stiftungen, C.H. Beck, München, 2011, 260 Seiten

König, Der Verein im Verein, Eine Untersuchung zur Rechtsnatur der nachgeordneten Organisationseinheiten von Großvereinen, Frankfurt, 1992, zugl. Diss. Heidelberg 1991

Backhaus, Der nicht eingetragene Verein im Rechtsverkehr, Roderer, Regensburg, 2001

Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl., München, 2011

Elsing, Vereinsrecht, Arbeitshilfe Notariat, Deutscher Notar Verlag, 2010

Gummert/Beuthien in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 5. Aufl., München, 2021

Leuschner, Das Konzernrecht des Vereins, Tübingen, 2011, zugl. Habilitation, Mainz, 2011

Röcken, Vereinssatzungen, Strukturen und Muster erläutert für die Vereinspraxis, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 5. Aufl. 2024

Goetze/Röcken, Der Verein, 2. Aufl. 2013, Taschenbuch, Wien

Schaible, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierten Untergliederungen, Baden-Baden 1992, zugl. Diss. Tübingen 1992

Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, Berlin, 1999, zugl. Habilitation, Mainz, 1999

Wagner, Verein und Verband, 1. Aufl. 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wagner, Stiftung und Verein, Liechtenstein-Journal 2012, 77; s.a. DACH-Schriftenreihe, Bd. 39, S. 1

Wagner

- Liechtenstein-Journal 2015, 47 und 113
- Liechtenstein-Journal 2016, 18, 46, 88, 106
- Liechtenstein-Journal 2017, 16, 48
- Liechtenstein-Journal 2018, 3, 52, 87
- Liechtenstein-Journal 2019, 3, 44 und 80
- Liechtenstein-Journal 2020, 14
- steueranwaltsmagazin 2019, 147
- NZG 2018, 330
- NZG 2019, 46 und 1417
- steueranwaltsmagazin 2020, 26
- steueranwaltsmagazin 2020, 112
- steueranwaltsmagazin_2021, 191
- Liechtenstein-Journal 2021, 36
- Steueranwaltsmagazin 2022, 130
- Liechtenstein-Journal 2022, 38
- Steueranwaltsmagazin 2023, 20, 63, 98, 130 und 173
- Steueranwaltsmagazin 2024, 3 („Mädchen im Knabenchor“)
- SpoPrax 2023, 27 und 357

Wolff, Der drittbestimmte Verein, Satzungsrechte Dritter zwischen Vereinigungsfreiheit und Satzungsautonomie, Duncker & Humblot, Hamburg 2006

Aktueller Überblick zum Vereinsrecht

Wagner, Die Entwicklungen im Vereinsrecht, NZG 2015, 1377, NZG 2016, 1046; 2017, 768 und 2018, 330, 2019, 46 und 1417

Wagner, Organisationsform Gesamtverein, npoR 2020, 185

Wagner, Gelöste und ungelöste Fragen im Vereinsrecht, steueranwaltsmagazin 2021, 191

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, SpoPrax 2023, 27 und 357

- Steueranwaltsmagazin 2023, 20, 63, 98, 130 und 173
- Steueranwaltsmagazin 2024, 3 („Mädchen im Knabenchor“)

Weiterführende Links

(www).vereinsrecht.de

(www).vvs-frankfurt.de

(www).vereinsknowhow.de

[\(www\).marktplatz-verein.de](http://(www).marktplatz-verein.de)

[\(www\).vundv-dresden.de](http://(www).vundv-dresden.de)

Website des Verfassers – mit zahlreichen vereinsrechtlichen Hinweisen

[\(www\).wagner-vereinsrecht.com](http://(www).wagner-vereinsrecht.com)

Hinweise zu Vereinsrecht Wissen und den Webinaren zum Vereins- und Verbandsrecht

Abkürzungsverzeichnis (ohne Zeitschriften, s. dort)

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl.	Ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEAO	Einführungserlaß zur Abgabenordnung
AG	Amtsgericht oder Aktiengesellschaft
AGS	Anwaltsgebühren spezial (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BPatG	Bundespatentgericht
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zeitschrift)
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DJT	Deutscher Juristentag
d.h.	das heißt
d.S.	der Satzung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FG	Finanzgericht
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHR	Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln (Zeitschrift)
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
GO	Geschäftsordnung
Habil.	Habilitation
h.M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.w.S.	im weitesten Sinne
JStG	Jahressteuergesetz
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift), Frankfurt
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Krit.	Kritisch
LG	Landgericht
Ls.	Leitsatz
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München (Zeitschrift)
neV	nichteingetragener Verein
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non-Profit-Organisationen
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (München)
n. rkr.	nicht rechtskräftig
OLG	Oberlandesgericht
PP	Prozentpunkte
Rdn./Rn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtl. Sammlung Reichsgericht (Zivilsachen)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
spuRt	Zeitschrift für Recht und Sport

S&S	Stiftung & Sponsoring (Zeitschrift)
s.u.	siehe unten
u.E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
Zerb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, Bonn
ZfP	Zeitschrift für Politik, Baden-Baden
ZStV	Zeitschrift für das Stiftungs- und Vereinswesen, Baden-Baden
Zust.	Zustimmend
Zutr.	Zutreffend

S a t z u n g

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Hinzugefügte Fußnote:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Verf. empfiehlt in seiner Praxis allen Vereinen, die das Gendern nicht in ihre Textfassung einfließen lassen wollen – unabhängig von der Schreibweise mit Schrägstrich, großem „Innen“ oder dem Genderstern oder dem Doppelpunkt – diesen Zusatz als Fußnote. Dies erleichtert die Lesbarkeit ohne irgendwelche Diskriminierungsmöglichkeiten oder deren Andeutungen zum implizieren.

Zusätze wie folgende sind m.E. zu vermeiden: „Geschlechtsneutrale Formulierung / gendern ist gewünscht und muss nach Feststehen der Änderungen redaktionell vorgenommen werden und dann als Gesamtantrag am Ende der Satzungsänderungen gestellt / beschlossen werden.“

1. Bedeutung der Präambel

Die Präambel ist zwar unverzichtbarer Bestandteil der Satzung, der auch nicht verändert werden soll und darf, s. § 2 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 4.

Rechtlich verbindlich ist die Präambel in der Außenwirkung jedoch nicht, d.h. es entstehen hieraus keinerlei Rechte und Pflichten. Da die Rechtsprechung häufig auf die Präambel zurückgreift, um den Inhalt einer Satzungsregelung näher zu bestimmen, kommt ihr gleichwohl einige praktische Bedeutung zu.

Aus der Präambel der DLRG-Satzung lassen sich bereits viele Rückschlüsse auf die Einordnung der gesamten DLRG (als Gesamtverein) und der wechselseitigen Rechte und Pflichten ziehen.

2. Form und Lesbarkeit

Die Satzung ist zu Gunsten der Lesbarkeit nicht in männlicher und weiblicher Form („der/die Vorsitzende“) und auch nicht anderen grammatikalisch fragwürdigen Formen gehalten (s. soeben der Zusatz in Form einer klarstellenden und ergänzenden Fußnote).

3. Aufbau und Gliederung

Hier liegt die Langfassung mit 53 Paragraphen vor, die die Bundestagung 2001 übernommen hat. Diese ist praktischer als die davor übliche Fassung mit ca. 15 Paragraphen.

Die Satzung ist in Abschnitte mit römischer Bezifferung gegliedert:

- I. Name, Sitz und Geschäftsjahr
- II. Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben
- V. Jugend
- VI. Organe
- VII. Kommissionen
- IIX. Sonstige Bestimmungen
- XII. Schlußbestimmungen

Unterbrochen werden diese Abschnitte durch „echte“ Abschnitte, also 1. Abschnitt, 2. Abschnitt.

4. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde der Zusatz „(...) verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln *an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG* auszurichten (...)“ eingefügt, mithin die Einbindung der sog. „Leitsätze“ in die Satzung beschlossen. Dies, bzw. ein Verstoß gegen die „Leitsätze“ ist nicht sanktionsfähig (s. Ziff. 1); die Bindung daran aus juristischer Sicht also weder besonders nützlich, noch besonders schädlich – eine verbandspolitische Aussage eben.

Anders ist dies mit der – ebenfalls verbandspolitischen – Aussage in § 2 Abs. 5: Ein Verstoß hiergegen kann über den ebenfalls neu eingefügten § 38 Abs. 1 Buchst. c) sanktioniert werden. Dies ist daher die satzungsgemäße Verankerung von Sanktionen gegen bspw. fremdenfeindliche und/oder verfassungsfeindliche Aktivitäten (s. § 2 Anm. 9).

5. Keine Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2017

In der Bundestagung 2017 wurden aus den Leitsätzen das „Leitbild“, allerdings wurde mangels entsprechendem Antrag die Satzung in diesem Punkt nicht geändert. Gegen die Übernahme des Zusatzes „Leitbild“ in Untergliederungen ist sicher nichts einzuwenden.

6. Änderungen in der Bundestagung 2021

a) Leitsätze

Anstatt „(...) verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den *Leitsätzen* der DLRG auszurichten“ heißt es nun „(...) verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an *dem Leitbild* der DLRG auszurichten.“

Dies berücksichtigt die Tatsache, daß die sog. Leitsätze quasi der Vorläufer des Leitbildes geworden sind, das bereits in der Bundestagung 2017 verabschiedet wurde.

b) Präambel

In der Bundestagung in Dresden wurde die Präambel durch eine Fußnote ergänzt:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Da die Gender-Debatten nach Auffassung des Autors jedenfalls kein Thema für Satzungen sind ist diese prominente Stelle für die bedeutsame Aussage, die damit verbunden ist, in der Satzung ein durchaus angemessener Platz.

Den Gliederungen (dies gilt natürlich auch für die Jugendordnungen aller Gliederungsebenen) wird ausdrücklich empfohlen, ebenso zu verfahren.

7. Änderungen Bundestagung 2025

Die vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf das Fernhalten von Extremisten und Ähnlichem konzentrieren sich auf § 2. Damit haben sie eine andere Verbindlichkeit als die Formulierungen in der Präambel.

Siehe hierzu § 2 Ziff. 12.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ²Sie führt die Bezeichnung:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)

(2) ¹Die DLRG ist im Vereinsregister eingetragen. ²Ihr Sitz ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Name, Firma, Bezeichnung

Die DLRG ist ein sog. ideeller, eingetragener Verein. Die Bezeichnung „Gesellschaft“ hat damit nichts zu tun. Ein Verein darf eben auch "Gesellschaft" genannt werden (s. Grüneberger ex. Palandt/Ellenberger, Einf. Vor §§ 21 ff., Rn. 14; Reichert/Wagner, Rn. 8).

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluß von Personen (natürliche, juristische etc., s. § 4 Ziff. 1) zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks „körperchaftlicher Verfassung“ (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe; s. Jauernig, BGB, Rn. 1 zu § 21 BGB; Abgrenzung und Definition s. Schücking in Gummert u.a., Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, S. 20 ff.). Zu den Organen i.E. Grambow, S. 14 ff.

Interessanterweise ist es in der vereinsrechtlichen Literatur bereits strittig, ob es für die Gründung eines Vereins (vor der Eintragung, für die es wiederum sieben Personen bedarf) einer, zweier oder dreier Personen bedarf, s. Reichert, Rn. 88. Bei der Satzungsfeststellung sind mindestens drei Personen erforderlich, da nur sie eine (einfache) Mehrheit bilden können und die dauerhafte Funktionsfähigkeit auch bei der Gründung des Vereins eine Rolle spielt (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 37).

Zum Begriff der relativen und der einfachen Mehrheit s.u. § 18 Ziff. 1.

2. Gesellschaftsrechtliche Einordnung

Die sog. Rechtsform „Verein“ ist ein Teil des Gesellschaftsrechts, d.h. des Rechts von Körperschaften, wie etwa Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) etc. Der Begriff des Vereins wird vom BGB als bekannt und geklärt vorausgesetzt (Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 23 Anm. I 1., Reichert/Wagner, Rn. 2). Der Verein ist nach der gängigen Definition ein auf die Dauer angelegter, körperchaftlich organisierter Zusammenschluß von Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Dabei ist der Verein unabhängig von der Identität seiner Mitglieder.

3. Idealverein und Gesamtverein

Die grundlegenden Bestimmungen hierfür finden sich in §§ 21 ff. BGB. Damit wird der „Idealverein“ abgegrenzt vom „wirtschaftlichen Verein“ des § 22 BGB. Eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin (20.01.2011 – 25 W 35/10, s. npor 2011, 129) hat hierzu festgehalten: „Um einen Idealverein bejahen zu können, reiche es nicht aus,

daß ein Zweck verfolgt werde, der ideeller Natur ist. Vielmehr sei maßgeblich, auf welche Art und Weise dieser Zweck verfolgt werde. Danach stelle eine Tätigkeit, die von dem Beteiligten planmäßig, auf Dauer angelegt und gegen Entgelt erbracht wird, einen unternehmerischen Betrieb dar, auch wenn nur kostendeckend kalkuliert werde.“ Die frühere Rechtsprechung des KG Berlin darf in der heutigen Zeit nicht mehr wörtlich genommen werden, da der BGH mehrere Urteile des KG Berlin aufgehoben und damit auch das zugrundeliegende Vereinsbild des KG Berlin korrigiert hat.

BGH 16.05.2017 – II ZB 6/16; zuvor KG Berlin 16.02.2016 – 22 W 88/14, sog. Kita-Entscheidungen); s.a. § 1 Ziff. 3 und § 3 Ziff. 1.

Noch einmal klargestellt hat dies eine Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 03.09.2013 (3 W 34/13, NZG 2014, 1349; s.a. Reichert/Wagner, Rn. 35 ff., 117 ff.). Verfolge ein Verein einen wirtschaftlichen Zweck (im Gegensatz zu einem Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist), so wird er nicht in das Vereinsregister eingetragen, sondern erlangt seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, § 22 BGB.

Problematisch wird diese Unterscheidung für die DLRG, sofern sie Schwimmbäder als Betreiber in irgendeiner Form übernimmt. Der einzutragende Verein unterscheidet sich maßgeblich von einem Sportverein, der im Rahmen seines Nebenzweckprivilegs ein Bad als Zweckbetrieb unterhält. „Einer solchen Betätigung sind allerdings enge Grenzen zu setzen“, so das OLG Zweibrücken. Ähnlich s. OLG Karlsruhe, Beschluß vom 30.08.2011 – 14 Wx 51/11. Eine Entscheidung des BGH war unter II ZB 6/16 (BGH 16.05.2017 – II ZB 6/16; zuvor KG Berlin 16.02.2016 – 22 W 88/14, sog. Kita-Entscheidungen) zu erwarten. Der BGH hat ausdrücklich klargestellt, daß gegen eine Einordnung eines Vereins mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch nicht der Umfang des Geschäftsbetriebes spricht.

Größe und Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sind alleine also nicht aussagekräftig. Wenn ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in einer bestimmten Größe unterhält, um die erforderlichen Mittel für die Erreichung des ideellen Zwecks zu erwirtschaften, entstehen keine größeren Gefahren für den Rechtsverkehr, wenn mittels des Geschäftsbetriebs unmittelbar der ideelle Zweck verfolgt wird. Der BGH paßt auf diese Weise die Vereinsklassenabgrenzung an die Entwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts an. Hier hatte sich mit der Aufgabe der sog. Geprägetheorie die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Umfang von Geschäftsbetrieben für deren Gemeinnützigkeitsstatus unerheblich ist.

§ 25 BGB bestimmt, daß die Satzungsbestimmungen des Vereins – soweit nicht zwingendes Recht des BGB vorgeht – die für ihn eigentlich Bestimmenden sind. Wir haben also zuerst in unserer Satzung nachzuschauen; ist dort nichts geregelt, gilt das Gesetz, also das rudimentäre „Vereinsrecht“.

Dort findet sich allerdings zum einen nicht allzu viel Substantielles, zum anderen wird dort in § 40 BGB klargestellt, daß man von den wenigen Regelungen im BGB auch noch individuell abweichen darf; s.a. § 51 (Satzungsänderung). So folgt bereits direkt aus dem Gesetz, daß der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Hieraus entsteht eine sehr flexible Rechtsform (was Juristen lieben), aber auch wenig Klarheit für das Mitglied (was Juristen oft bedauern) insgesamt eine Gestaltungsaufgabe (was heutzutage vielleicht nicht mehr ganz so populär ist als auch schon).

Zur Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein s.a. OLG Thüringen 30.10.2012 – 9 W 415/12; s.a. Reichert, Rn. 117 ff. Nicht eintragungsfähig ist

daher ein Verein, welcher auf einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Das selbe gilt für Vereine, deren Tätigkeit an einen begrenzten – aus Vereinsmitgliedern bestehenden – Markt gerichtet ist. Als auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist schließlich auch ein Verein anzusehen, der von seinen Mitgliedern mit ausgelagerten unternehmerischen Teilaufgaben betraut wird (OLG Schleswig 18.04.2012 – 2 W 28/12, NZM 2012, 623).

Seit der sog. Kita-Entscheidung des BGH (s.o. 1.3) hat sich die Abgrenzung zwischen nicht-wirtschaftlichem Verein und den Vereinen mit wirtschaftlicher Tätigkeit weitestgehend erledigt.

Als sog. **Gesamtverein** (s. Wagner, Organisationsform Gesamtverein, npoR 2020, 185; Reichert, Rn. 5668 ff.; Burhoff, Rn. 355 ff.; aktuell s. Reuter, Der Verein im Verein, FS für Hopt, S. 195 ff. und Leuschner, S. 14; Steinbeck in Beuthien/Gummert, § 5 a) ist die DLRG ein verbandsrechtlich besonderes Gebilde. Dieses besteht aus Vereinen (eingetragenen oder nicht-eingetragenen) auf unterschiedlichen Gliederungsebenen, nämlich aus einer Gliederungsebene örtlicher Gliederungen, einer auf Landkreisebene, auf Landesverbands- und Bundesebene. Insgesamt sind dies etwa 2.200 DLRG-Gliederungen mit bundesweit ca. 550.000 Mitgliedern. Die Vereine sind jedoch nicht Mitglied, sondern nur die Mitglieder (mehrfach) in mehreren Gliederungsebenen.

Hierzu detailliert Wagner, Organisationsform Gesamtverein, npoR 2020, 185.

Dieser Aufbau ist nicht zwingend: Beispielsweise haben Landesverbände auf Bezirksebenen verzichtet (z.B. Schleswig-Holstein), andere verzichten (bspw. in Städten wie Hamburg oder Mannheim auf die örtlichen Gruppen).

Prägend für den Gesamtverein sind die zahlreichen Verzahnungen zwischen Unter- und Obergliederung:

Beispiele hierfür sind bei der DLRG

- als allererstes die Präambel, die mit dem Satz „Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, (...)“ einen Zusammenhalt normiert;
- bereits der Name der Untergliederungen in deren Satzungen jeweils in § 1, etwa „DLRG-Bezirk A im DLRG-Landesverband B“;
- die „gestufte“ Mehrfachmitgliedschaft (§ 4 Satz 4); Reichert, Rn. 49, 5343; Leuschner, S. 14; zur Rspr. s. BGH 05.10.1978 – II ZR 177/78, NJW 1979, 1402, BGHZ 73, 275, 278; gesetzlich normiert z.B. in § 7 Abs. 1 ParteienG
- das Delegiertenprinzip für Bezirke, Landesverbände und den Bundesverband (vor allem § 5 Abs. 1 und 2);
- die Finanzierung mit Mitgliedsbeiträgen der örtlichen Gliederungen und Beitragsanteile für Bezirke, Landesverbände und Bundesverband (§ 5 Abs. 3 und § 8);
- die Verbindlichkeit von Beschlüssen (§ 10 Abs. 1)
- die Verbindlichkeit von Nebenordnungen (§ 12 Abs. 2 und die Ordnungen selbst)
- umgekehrt das Verbot des Erlasses eigener (möglicherweise abweichender) Nebenordnungen, wie bspw. einer eigenen LV-Geschäftsordnung o.ä.

Begrifflich sind im Verbandsrecht verschiedene Organisationsformen zu unterscheiden, wobei in der Literatur oft verschiedene Begriffe für die gleiche Organisationsform verwendet werden (s. Reichert, Rn. 5668 ff.; Wagner, npoR 2020, 185): Vereinsver-

band, Dachverband, Zentralverband und eben der sog. **Gesamtverein**. Der Vereinsverband („Verein der Vereine“) ist ein Verband, der als Mitglieder grundsätzlich nur Körperschaften hat. In der DLRG ist gerade das Gegenteil der Fall. Durch die sog. **„gestufte“ Mehrfachmitgliedschaft** sind die Mitglieder aller Gliederungsebenen auch Mitglied des Bundesverbands und die Untergliederungen als Vereine in der Regel nicht Mitglied der übergeordneten Gliederung.

Andere Verbandsformen sind etwa der Vereinsverband (mit horizontaler Gliederung) oder der Zentralverein oder Zentralverband, der in der Regel vertikal, d.h. „nach unten“ gegliedert ist (s. Reichert, Rn. 49, 5685 ff.).

Zur „Zulässigkeit zentralisierter Verbandsstrukturen“ hat das OLG Karlsruhe in seinem Beschluß vom 17.01.2012 (14 Wx 21/11, NZG 2012, 1314 ff.) festgehalten: "Wenn ein regionaler Zweigverein, dessen Mitglieder zugleich dem Gesamtverein angehören, in das Vereinsregister eingetragen werden will, darf er auch dem Gesamtverein gegenüber nicht vollständig auf sein Selbstverwaltungsrecht verzichten. Es genügt aber, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, welche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 50 Abs. 2 ZPO (NJW 1979, 1402; 1984, 2223; 2008, 69, 73 f.) an einen Verein zu stellen sind."

Dort heißt es weiter: "Bei der Abwägung, ob eine solche wesentliche Einschränkung vorliegt, ist stets zu berücksichtigen, daß die Vereine gerade wegen ihrer Autonomie berechtigt sind, sich die ihren Zwecken entsprechende Organisation selbst zu geben und diese frei zu bestimmen, soweit dem nicht zwingende Vorschriften oder dem Wesen des Vereins zu entnehmende Grundsätze entgegenstehen. Die Vereinsautonomie kann deshalb grundsätzlich auch in der Weise ausgeübt werden, daß das Selbstverwaltungsrecht des Vereins satzungsmäßig beschränkt wird (BVerfG, NJW 1991, 2623, 2625; KG, a.a.O., 387). Insbesondere ist es mit ihr vereinbar, gestufte Verbände zu schaffen, innerhalb deren die Unterverbände – sei es als rechtsfähige, sei es als nichtrechtsfähige Vereine – zu Oberverbänden in Abhängigkeit stehen, ihren Vereinscharakter dadurch aber nicht verlieren, sofern sie auch eigenständig Aufgaben wahrnehmen (BVerfG, a.a.O.). Das gilt namentlich für Ortsgruppen oder andere regionale Untergliederungen, die sich entweder selbst zu einem Zentralverband zusammenschließen oder (...) so organisiert sind, daß ihre Mitglieder sowohl dem Gesamtverein als auch dem örtlichen Verein angehören (vgl. dazu etwa Reichert/Wagner, Rn. 5686 ff.). Bei derartigen Zweigvereinen sind satzungsmäßige Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts zugunsten des Gesamtvereins nicht nur üblich, sondern grundsätzlich auch nicht zu beanstanden. Denn zum einen entsprechen sie dem Zweck des regional gegliederten, aber einheitlich organisierten Zusammenschlusses. Zum anderen steht der Gesamtverein seinen Zweigvereinen nicht wie ein fremder Dritter gegenüber, weil seine Willensbildung ebenfalls von den gemeinsamen Mitgliedern bestimmt wird."

Der BGH hat in seinem DLRG-Urteil (19.03.1984 – II ZR 168/83, BGHZ 90, 31 ff., NJW 1984, 2223 ff.) klar und eindeutig hierzu ausgeführt: „Für die Selbständigkeit einer Ortsgruppe ist allein entscheidend, daß sie auf Dauer nach außen Aufgaben im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnimmt. Nicht erforderlich ist, daß Zweck und Organisation der Untergliederung in einer von dieser beschlossenen Satzung festgelegt sind; sie können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben. Dieser schreibt seinen Ortsgruppen regelmäßig vor, daß deren Satzungen nicht im Widerspruch zu seiner stehen dürfen oder ihr sogar entsprechen müssen. Derartige, die Satzungsbefugnis der Untergliederung einschrän-

kende Regelungen in der Satzung des Hauptvereins sind im Interesse einer einheitlichen Organisation und zur Erreichung des vom Verein und seinen Gliedern gemeinsam verfolgten Zwecks erforderlich.“

4. Eintragung im Vereinsregister

Die Eintragung im Vereinsregister ist hier deklaratorisch, d.h. die DLRG ist auf Bundesebene im Vereinsregister in Berlin-Charlottenburg eingetragen. Die Landesverbände der DLRG sind ebenfalls ausnahmslos im Vereinsregister eingetragen.

Anders ist dies bei den Untergliederungen der Landesverbände, d.h. bei Bezirken und Gruppen. Für diese gibt es seitens des Bundesverbandes keine Organisationsvorgaben, d.h. es existieren keine Vorgaben über § 9 Abs. 2 („Die Landesverbände können Untergliederungen bilden, die mit Zustimmung des Landesverbandes eigene Rechtsfähigkeit erwerben können.“) hinaus.

5. Prüfung der Satzung durch das Registergericht

Die Eintragung erfolgt im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein liegt. Alleine im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg befanden sich bis 2015 über 50 Vereinsregister. Diese wurden allerdings ab 2015 zu 4 größeren Registern in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm zusammengelegt.

Eingetragen werden eintragungspflichtige Tatsachen, insbesondere die Vertretungsbefugnis. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Eintragung (Reichert, Rn. 241 ff.).

>Praxistipp zur Prüfung der Satzung durch das Vereinsregister:

Das Vereinsregister hat Satzungen und deren Änderungen darauf zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Gerade nach einer Zwischenverfügung eines Vereinsregisters (§ 382 Abs. 4 FamFG), in der dem Verein Gelegenheit gegeben wird, die bestehenden „Hindernisse“ zu beseitigen, ist zu berücksichtigen, daß das Prüfungsrecht des Vereinsregisters Grenzen hat. Das Registergericht hat die Satzung nicht einer Zweckmäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts hat sich im Hinblick auf die Satzungsautonomie auch nicht auf solche Regelungen der Satzung zu richten, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben (s. Burhoff, Rn. 27 ff.; OLG Hamm 11.08.2010 – 15 W 309/10, NZG 2010, 1114 ff.). Das Vereinsregister darf keine Bestimmungen beanstanden, die es bloß für unzulässig oder bedenklich oder redaktionell überarbeitungsbedürftig hält (s. Stöber/Otto, Rn. 1256).

Leuschner, Bedarf die Prüfungskompetenz der Vereinsregister einer Beschränkung?, NJW 2024, 2228

Nicht zu beanstanden ist, wenn das Registergericht prüft, ob die Satzung mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist. „Neben der formellen Ordnungsmäßigkeit hat das Registergericht zu prüfen, ob die gesetzmäßigen Voraussetzungen für eine wirksame Satzung in formeller und materieller Hinsicht gegeben sind. Dabei ist die Satzung auch darauf zu überprüfen, ob materiellrechtliche Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe vorliegen, die der Eintragung entgegenstehen. Das gilt auch für satzungsmäßige Beschränkungen der Vereinsautonomie (st. Rspr., s.a. OLG Karlsruhe 17.01.2012 – 14 Wx 21/11; OLG Köln NJW 1992, 1048).

Trotz des registerrechtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes ist das Vereinsregister nicht verpflichtet, verwickelte Rechtsverhältnisse aufzuklären (BGH 21.06.2011 – II ZB 15/10, NZG 2011, 907; BGH 24.04.2012 – II ZB 8/10, NZG 2012, 633 ff.).

Im BGH-Urteil 19.03.1984 – II ZR 168/83 – DLRG-Urteil (zuvor OLG Celle, LG Bückeburg, DLRG Stadthagen) heißt es u.a.:

„Das Berufungsgericht fordert zusätzlich, daß sich Verfassung und Organisation aus einer von der Beklagten selbst beschlossenen Satzung ergeben anstatt – wie im vorliegenden Falle – aus der des Landesverbandes. Dagegen wendet sich die Revision mit Recht.

Für die Selbständigkeit einer Ortsgruppe ist allein entscheidend, daß sie auf Dauer nach außen Aufgaben im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnimmt. Nicht erforderlich ist, daß Zweck und Organisation der Untergliederung in einer von dieser beschlossenen Satzung festgelegt sind; sie können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben. Dieser schreibt seinen Ortsgruppen regelmäßig vor, daß deren Satzungen nicht im Widerspruch zu seiner stehen dürfen oder ihr sogar entsprechen müssen. Derartige, die Satzungsbefugnis der Untergliederung einschränkende Regelungen in der Satzung des Hauptvereins sind im Interesse einer einheitlichen Organisation und zur Erreichung des vom Verein und seinen Gliedern gemeinsam verfolgten Zwecks erforderlich. Sie allein ergeben nichts für die Frage, ob die Untergliederung auch selbständig handelt (...). Die Antwort darauf hängt vom Inhalt der Satzung und nicht davon ab, wer sie beschlossen hat. Auch der Hauptverein kann seinen Untergliederungen eine Verfassung geben (...) oder in seiner eigenen Satzung – wie im vorliegenden Falle – bestimmen, daß sie auch für die Untergliederungen verbindlich sei (...). Das Berufungsgericht hat deshalb die Entscheidung des Landgerichts, die Klage sei unzulässig, zu Unrecht bestätigt.“

Konsequent daher auch das LG Marburg 18.03.2013 – 1 O 64/12, bestätigt vom OLG Frankfurt, 26.02.2014 – 15 U 94/13: „Bei Zweigvereinen, bei denen die Mitglieder sowohl dem Gesamtverein als auch dem örtlichen Verein angehören, sind satzungsmäßige Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts der Zweigvereine zugunsten des Gesamtvereins jedoch nicht nur üblich, sondern grundsätzlich auch nicht zu beanstanden. Von der Mitgliederversammlung eines Zweigvereins beschlossene Satzungsänderungen hinsichtlich des Rechts zur Namensgebung oder des Vereinsaustritts sind daher nichtig, wenn der Beschluß unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins ergangen ist.“

Wagner, npoR 2020, 185.

Zum Verfahrensrecht siehe auch Anm. 3 zu § 51.

6. Exkurs: Eingetragener vs. nicht-eingetragener Verein

Die Frage des „e.V.“ wird in der innerverbandlichen Diskussion weit überhöht. Alle anderen Gliederungen, die also nicht eingetragen sind, aber (wie meist) über einen eigenen gewählten Vorstand verfügen, eine eigene Satzung beschlossen haben und eine eigene Kasse führen, sind regelmäßig sog. nicht-rechtsfähige Vereine. Dies unterscheiden sich entgegen der Bestimmung des § 54 S. 2 BGB vom eingetragenen Verein lediglich durch die fehlende Eintragung und werden nun immer öfter in der Literatur nun eben nicht-eingetragene Vereine genannt (s. Wagner, NZG 2015, 1377).

Der BGH hat dies anhand einer Gliederung der DLRG – wie bereits erwähnt – im Jahr 1984 entschieden (BGH-Urteil vom 19.03.1984 – II ZR 168/83 – DLRG-Urteil; s.a. BGH-Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00 und BGH-Urteil vom 02.07.2007 – II ZR

111/05 in dem der BGH seine Kriterien, wann ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt, festgelegt hat: Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Untergliederung eines Mehrspartenvereins als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, wenn die Abteilungen:

- auf Dauer
- Aufgaben nach außen
- im eigenen Namen
- durch eine eigene handlungsfähige Organisation wahrnehmen, und
- über eine körperschaftliche Verfassung verfügen
- einen Gesamtnamen führen
- vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sind und
- neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für den Hauptverein auch eigenständige Aufgaben wahrnehmen.

Für die DLRG ist daher klargestellt, daß eine DLRG-Gruppe, die diese Kriterien erfüllt, als nicht-rechtsfähiger Verein (und eben nicht als unselbständige Untergliederung) zu sehen ist, s.a. Steinbeck in Beuthien/Gummert, Rn. 20 zu § 5a.

> Praxistipp Intern können zur Selbständigkeit von Gliederungen eigenständige Bestimmungen getroffen werden, z.B. daß Gruppen in eigene Rechtsfähigkeit erst ab einer bestimmten Mindestgröße (z.B. 30 Mitglieder) entlassen werden können. Solche Beschlüsse sind bspw. in Bezirken sinnvoll, die bereits Regelungen für Spaltungen und Fusionen geschaffen haben.

Siehe hierzu § 9 Abs. 2 Satz 2.

Zu differenzieren ist also nicht mehr zwischen rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen. Nachdem der BGH seine Rechtsprechung zum Verein mit Urteil v. 02.07.2007 – II ZR 111/05 auch auf nicht-rechtsfähige Vereine ausgedehnt hat, bleibt ein „unauflösbarer Widerspruch zum Text des § 54 BGB“ (s.a. § 9 Ziff. 2).

7. Einschränkung der Vereinsautonomie?

Letztlich läßt sich im „Gesamtverein DLRG“ (s. oben Ziff. 1) die Autonomie der Untergliederungen-e.V. genauso (zulässig) einschränken wie bei den nicht-eingetragenen Vereinen (hierzu Reichert, Rn. 394 ff., 5705 ff.), s.a. § 9 Ziff. 4.

Die Details wie auch die dogmatische Begründung bleibt strittig (s. hierzu MüKo/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021 Vor § 21 Rn. 92 ff.; a.A. Wagner, npoR 2020, 185).

8. Sitz

Verwaltungssitz der DLRG e.V. ist Bad Nenndorf in Niedersachsen, Sitzungssitz ist Berlin. Das Auseinanderfallen von Sitzungssitz und Verwaltungssitz ist nicht nur bei Kapitalgesellschaften wie bspw. der Aktiengesellschaft, sondern auch bei Vereinen bürgerlichen Rechts möglich.

Die Registernummer und das zuständige Gericht finden sich in § 53. Da eine Registernummer bei der erstmaligen Eintragung nicht bekannt ist, kann sie auch noch nicht in der Satzung enthalten sein. Dies ist auch nicht erforderlich. Es genügt nämlich, wenn aus der Satzung gem. § 57 Abs. 1 BGB deutlich wird, daß der Verein eingetragen werden soll oder eingetragen ist. Dies wird durch den Beschluß des OLG Karls-

ruhe vom 16.10.2013 – 11 Wx39/13, NZG 2014, 109 f. bestätigt. Es sei „lediglich erforderlich (die Eintragungsabsicht zum Ausdruck zu bringen), nicht jedoch, daß der Sitz des Registergerichts und die Nummer des Registerblattes in der Satzung überhaupt angegeben werden“, so das OLG Karlsruhe.

>Praxistipp Oft ist es dennoch sinnvoll, die VR-Nummer anlässlich einer umfangreicheren Satzungsänderung zur Klarstellung in die Satzung aufzunehmen, da auch wichtige Dokumente im Laufe der Zeit verloren gehen können.

9. Geschäftsjahr

Hier ist festgehalten, daß das Kalenderjahr maßgeblich ist. Abweichende Geschäftsjahre sind zwar bei Gesellschaften wie auch bei Vereinen möglich, aber außerhalb des Geschäftslebens unpraktisch.

II. Zweck

§ 2

Zweck

(1) "Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr)."

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewußtes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

(7) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

1. Zweck

Was ist unter einem „Vereinszweck“ zu verstehen? „Vereinszweck ist der den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit.“ (BGH 11.11.1985 – II ZR 109/84, BGHZ 96, 245). Eine Zweckänderung liegt somit zum Beispiel in folgenden Punkten vor: Der in der Satzung genannte Zweck wird durch einen anderen ersetzt (z.B. Sportverein soll zukünftig Musikverein sein) oder der bisherige Zweck wird wesentlich erweitert oder eingengt.

Im Jahr 2013 wurde wieder eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Vereinszweck (hier eines Sportvereins) veröffentlicht: Das Urteil des BGH vom 19.02.2013 (II ZR 169/11, NZG 2013, 466) machte deutlich, daß es in einem Mehrspartenverein nicht etwa gegen die Treuepflicht gegenüber den Mitgliedern verstößt, wenn der Verein eine Sparte auflöst (s.a. Reichert, Rn. 42).

Die Zweckänderung eines Vereins ist ein Sonderfall der einfachen Satzungsänderung, daher ist die Zweckänderung immer gesondert von der einfachen Satzungsänderung zu betrachten und kann niemals mit den Regelungen einer einfachen Satzungsänderung erfolgen. Die rechtliche Grundlage für die Zweckänderung stellt § 33 Abs. 2 BGB dar, wonach bei einer Zweckänderung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist (so auch OLG München 21.06.2011 – 31 Wx 168/11).

Jedoch kann auch hiervon gem. § 40 BGB durch entsprechende Satzungsklausel abgewichen werden. Ob es sich um eine Zweckänderung oder lediglich um eine einfache Satzungsänderung handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt es den Begriff der Zweckänderung eng auszulegen, d.h. im Rahmen der oben genannten Kriterien muß genau geprüft werden, ob der Fall einer Zweckänderung vorliegt oder nicht.

Vereinszweck ist also immer nur der Teil der Satzung, der den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit ausmacht. Somit handelt es sich bei einer Änderung, die sich nicht auf den obersten Leitsatz der Vereinstätigkeit bezieht, lediglich um eine einfache Satzungsänderung, bei der nicht die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

In der DLRG, jedenfalls im Bundesverband, wird dies nicht weiter thematisiert. § 51 spricht also nur von „Satzungsänderungen“, nicht von „Zweckänderungen“.

2. Zweckkatalog

Oberstes Ziel („vordringliche Aufgabe“) ist die Bekämpfung des Ertrinkungstodes. Hierfür beschränkt sich die DLRG nicht auf das eigentliche Tätigkeitsgebiet innerhalb Deutschlands, sondern engagiert sich im europäischen Verband der Wasserrettungsorganisationen ILSE und im Weltverband ILS in deren Vorständen und Kommissionen.

Entfernt wurden die Zwecke „Natur- und Umweltschutz“ (aus den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts) und „Förderung des kulturellen Lebens“. Letzterer hatte lediglich ein kurzes Leben: Dieser Zweck wurde zu Beginn der 90er Jahre eingeführt und knapp 10 Jahre später wieder gestrichen. Einer weiteren Kommentierung hierzu bedarf es daher nicht.

Die DLRG beschränkt sich trotz ihres erheblichen Engagements in der Ersten Hilfe wie auch der Förderung aller lebensrettenden Maßnahmen auf die „Bekämpfung des Ertrinkungstodes“.

Der Zweckkatalog hat sowieso deklaratorischen Charakter, d.h. nicht jede DLRG-Gliederung muß diese Aufgaben wahrnehmen, schon gar nicht alle Aufgaben. Sie darf selbstverständlich andere Aufgaben wahrnehmen, soweit sie einzelne Aufgaben des Zweckkataloges fördern und damit in einem „vernünftigen“ Zusammenhang stehen.

So ist auch die Aufzählung der Aufgaben zu verstehen: Die sog. „Kernaufgaben“ des Abs. 2 werden von den „derivativen Aufgaben“, den daraus abgeleiteten Aufgaben, ergänzt.

3. Verbindlichkeit

Der Zweckkatalog hat jedoch seine eigene verbandsinterne Verbindlichkeit: Jede Satzung in der DLRG hat diesen Zweckkatalog entsprechend den durch den Präsidialrat im Frühjahr 2005 beschlossenen und im Jahr 2015 bestätigten sog. „Leitlinien“ unverändert zu enthalten (s.a. „in Einklang stehen“ der Satzungen, § 9 Abs. 3; Anm. in § 9 Ziff. 5). Die Leitlinien sind eigentlich eine „allgemeinverbindliche“ Nachricht des Bundesverbandes an die Landesverbände, wie es der Bund mit der Genehmigung handhaben wird.

>Praxistipp Jedem Landesverband steht es frei, diese Leitlinien für die eigene Genehmigungspraxis zu übernehmen.

Da im Gesamtverein eine gewisse Einheitlichkeit bestehen soll ist es ratsam, zumindest ähnliche Leitlinien zu verabschieden, um den weiteren Untergliederungen wie Bezirken und Gruppen Klarheit zu geben.

4. Mustersatzungen

Den selben Zweck erfüllen Mustersatzungen, die den Untergliederungen als verbindlich vorgegeben werden. Weichen Untergliederungen allzu stark von diesen Mustersatzungen ab, stehen diese eben nicht in Einklang mit der Satzung der Übergliederung.

> Hinweis In der DLRG bestehen keine Mustersatzungen auf Bundesebene, sondern nur in vielen Landesverbänden, die teilweise ihre Mustersatzung als verbindlich für alle Gliederungen ausgestaltet haben.

Es ist selbstredend fatal, wenn eine Mustersatzung rechtswidrige Inhalte vorgibt. Ohne den Verfasser zu nennen gibt eine Mustersatzung vor, daß das Teilnahmerecht an einer Mitgliederversammlung nur demjenigen zukommt, der den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr geleistet hat. Einem Neumitglied, der Anfang Januar eintritt und unverzüglich die einzige Pflicht die er hat (nämlich einen Beitrag) zu zahlen) brav erfüllt werden dann für das ganze laufende Jahr alle Rechte verweigert, die ihm sonst in der Mitgliederversammlung zustehen.

Vielleicht gut gemeint, aber wirklich schlecht gemacht.

5. Kernaufgaben

Die Formulierung „zu den Kernaufgaben gehören (...) insbesondere“ ist irreführend. Die Kernaufgaben sind definiert und von den „derivativen“, daraus abgeleiteten Aufgaben abgegrenzt. Die Jugendarbeit (s. sogleich Ziff. 6) steht nicht umsonst zwischen den Kernaufgaben und den derivativen Aufgaben, da sie eben nicht aus diesen abgeleitet ist, sondern die Wahrnehmung der Aufgaben die Nachwuchsarbeit und Jugendarbeit bedingt.

Die Kernaufgaben sind wie folgt definiert:

„a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewußtes Verhalten,

Hier findet sich (und das an erster Stelle) die Verbandskommunikation (früher: „Öffentlichkeitsarbeit“) wieder, die nach innen und außen kommunizieren soll.

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

In den Aufgabenbereichen „Ausbildung“ im Schwimmen, Rettungsschwimmen und der Selbstrettung geht es um die Bereiche, die durch die Technische Leitung Ausbildung abgedeckt werden soll, aber auch durch

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, abgedeckt werden.

e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

Dies ist keine Selbstverpflichtung im rechtlichen Sinne, sondern immer noch Teil eines Zweckkatalogs und Teil der Kernaufgaben.

6. Jugendarbeit

Nach einer eingehenden Debatte auf der Bundestagung 2005 wurde die Jugendarbeit zwischen die Kernaufgaben und die derivativen Aufgaben gesetzt, um eine „Abwertung“ als derivative Aufgabe zu vermeiden und die Kernaufgaben auf „klassische“ Aufgaben konzentrieren zu können. Somit ist der Streit hinsichtlich der „Wertigkeit“ der Jugendarbeit gelöst.

7. Sonstige (derivative) Aufgaben

Diese wurden (ohne Wertigkeit und ohne Priorisierung) aufgelistet, andere, wie bspw. die „Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehenden Fragen“ (so die Satzung bspw. von 1966) wurden gestrichen.

8. Verbandsorgan

Im Jahr 1995 fand sogar wegen dem damals vorgesehenen Pflichtbezug des Verbandsorgans „Lebensretter“ eine außerordentliche Bundestagung im Jahr 1989 in Frankfurt statt.

9. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

a) Änderungen

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde diese Bestimmung geändert.

Zu Abs. 5 wurde bereits in der Anm. 4 zur Präambel ausgeführt, daß hier die Sanktion gegen fremden- und/oder verfassungswidrige Aktivitäten in die Satzung eingeführt wurde.

Die neuerliche Regelung „*Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.*“² Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.“ ist – trotz der eindeutigen Bestimmung der Sanktionierung in § 38 Abs. 1 Buchst. c) (s. dort Anm. 9) eine unbestimmte, verbandspolitische Aussage, deren Sanktionierung eher im vagen Bereich liegt. „Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz“ sind ebenso wenig eindeutig fassbar wie „rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen“. Mit derart unbestimmten Rechtsbegriffen und deren sozialpsychologischen Erklärungsmodellen wird die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit der DLRG tendenziell eher überfordert sein.

b) Anmerkung

Ein Landesverband hat in der Vorprüfung vorgeschlagen, dies mit der **Streichung aus der Mitgliederliste** zu sanktionieren.

„Die Streichung eines Mitglieds kann zudem erfolgen, wenn dieses aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz beobachteten oder vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei dem Ansehen der DLRG schadet und dies der Vorstand der Gliederung nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit beschließt.“

Ich hatte in der Vorprüfung hingegen vorgeschlagen, dies mit einem „normalen“ **Ausschlußverfahren** zu sanktionieren:

„Der Vorschlag sieht eine Streichung, also ein vereinfachtes, standardisiertes Ausschlußverfahren vor. Ich glaube nicht, daß das im Ernstfall ausreichen wird. Ich würde „Ausschluß“ vorsehen, dann läuft der über das Schiedsgericht. Dort kann sich die entsprechende Kompetenz bilden.“

c) Weitere Anmerkung

Ob § 2 Abs. 6 ergänzungsbedürftig ist oder nicht ist „Geschmackssache“, also rechtlich nicht zwingend notwendig. Das AG Charlottenburg (06.03.2023 - 234 C 156/22) hat hierzu entschiedene (Kernaussage): Allgemein gehaltene Ausschlussklauseln sind wirksam: unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. Generalklauseln ("erheblichen Maße", "Interessen des Vereins") sind hinreichend auslegungsfähig.

10. Änderungen der Satzung (Präsidium) 2014/2015

Das Präsidium hat in seiner Februar-Sitzung 2014 und seiner März-Sitzung 2015 von seiner Ermächtigung gem. § 51 Abs. 3 Gebrauch gemacht, da die Finanzverwaltung den Klammerzusatz „(Förderung der Rettung aus Lebensgefahr)“ aus Rechtsgründen für erforderlich hielt (wörtliche Übernahme des § 52 Abs. 2 Nr. 11 AO).

Siehe hierzu auch § 3 Ziff. 7 und § 53 Ziff. 5.

11. Änderungen durch die Bundestagung 2021

In der Bundestagung 2021 wurden einige derivative Aufgaben ergänzt:

1. § 2 Abs. 4 a) wird am Ende um „sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben“ ergänzt.
2. § 2 Abs. 4 f) wird am Ende um „sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen“ ergänzt.
3. § 2 Abs. 4 g) wird am Ende um „und der Europäischen Union“ ergänzt.

4. Bei § 2 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.“

5. § 2 Abs. 6 wird sodann zu § 2 Abs. 7.

10. Änderungen Bundestagung 2025

In der Diskussion steht die Ergänzung des Abs. 5 in etwa wie folgt: „²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen *und duldet dies weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.*“

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

1. Gemeinnützigkeit

Ein Verein ist grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Von dieser Steuerpflicht kann er sich befreien lassen, wenn er steuerbegünstigte Zwecke fördert (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; Reichert, Rn. 6864 ff.; Wagner, Rn. 600 ff.). Steuerbegünstigte Zwecke werden in einem Steuergesetz definiert und ausführlich geregelt, da eine Anerkennung als steuerbegünstigt („gemeinnützig“) eine Befreiung von zahlreichen Steuern zur Folge hat. Grundlagen hierfür sind die Abgabenordnung (AO) und der dazugehörige Ausführungserlaß (AEAO).

Weitere Änderungen erfolgten durch das JStG 2020. Teilweise wurde dann wieder konträr entschieden und durch die Finanzverwaltung konnte mangelnder Nachvollzug in die AEAO festgestellt werden; s.a. Änderung vom 06.08.2021, Az. IV C 4 – O 1000/19/10474, BStBl. I 2021, S. 1036; zuvor zul. geänd. durch BMF-Schr. 28.01.2021, BStBl. I 2021, S. 145.

Die wesentlichen Grundprinzipien, die in §§ 52 ff. AO geregelt sind, sind die Kriterien der Steuerbefreiung: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet *selbstlos* zu fördern“, so der Wortlaut des Gesetzestexts. Gefördert werden unter anderem *Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Sport*. Hierzu im Detail s. Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Aufl., Köln, 2021.

Gemeinnützigkeit ist daher ein rein steuerrechtlicher Tatbestand. Gemeinnützigkeit ist einer der sogenannten *steuerbegünstigten Zwecke* und führt zu einer Steuerbegünstigung der Körperschaft. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt für den jeweiligen Verein durch das zuständige Finanzamt.

Zentrale Vorschriften sind die §§ 55 ff. AO: § 55 AO (Selbstlosigkeit), § 56 AO (Ausschließlichkeit), § 57 AO (Unmittelbarkeit), § 58 AO (Steuerlich unschädliche Betätigungen), § 59 AO (Voraussetzung der Steuervergünstigung) und § 60 AO (Anforderungen an die Satzung) und § 60a AO (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen), außerdem § 61 AO (Satzungsmäßige Vermögensbindung), § 62 AO (Rücklagen und Vermögensbildung), § 63 AO (Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung), § 64 AO (Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) und § 65 AO (Zweckbetriebe).

In der DLRG sind alle regionalen Untergliederungen, d.h. Gruppen, Bezirke und Landesverbände eigenständig steuerpflichtig; sie können steuerliche Vergünstigungen in

Anspruch nehmen. Zwar hat der Gesetzgeber mit einem „Zellteilungsverbot“ die Aufteilung zur mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen untersagt. Das gilt aber nicht für regionale Untergliederungen (AEAO zu § 64 Tz. 18).

Über die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist stets für einen bestimmten Veranlagungszeitraum zu entscheiden; sog. Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. Das bedeutet, daß die Befreiung nur in Betracht kommt, wenn alle Voraussetzungen während dieses (gesamten) Zeitraums vorliegen. Die spätere Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung kann also nicht auf frühere, abgelaufene Veranlagungszeiträume zurückwirken (AEAO Nr. 3 zu § 51; Reichert, Rn. 6865).

Das heißt aber nicht, daß diese auch von der Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) befreit wäre. Wirtschaftliche Tätigkeiten unterliegen der Umsatzsteuer. Gerade dies wird nun auch bei gemeinnützigen Vereinigungen restriktiv ausgelegt. Der Bundesfinanzhof hat auch schon einer gemeinnützigen Einrichtung für die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder den ermäßigten Steuersatz gestrichen (BFH 20.03.2014 – V R 4/13, DStR 2014, 1539).

In Abgrenzung zum wirtschaftlichen Verein geht es beim ideellen Verein darum, überwiegend eine ideelle Tätigkeit zu verfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist unschädlich, wenn und soweit er nur eine Nebentätigkeit gegenüber der nichtunternehmerischen Haupttätigkeit des Vereins darstellt (Nebenzweck-, besser Nebentätigkeitsprivileg), s. Jauernig, §§ 21 BGB, Rn. 4. Das OLG Zweibrücken (s. hierzu bereits Anm. 3 zu § 1) hat hierzu noch einmal klargestellt: „Die Verfolgung einer unternehmerischen Tätigkeit ist nur dann unschädlich, wenn sie als bloßer Nebenzweck in den Dienst des Hauptzwecks gestellt wird.“ (OLG Zweibrücken 03.09.2013 – 3 W 34/13, NZG 2014, 1349). Hierzu hat der BGH in seinem sog. Kita-Beschluß 2017 klargestellt, daß eine entgeltliche wirtschaftliche Tätigkeit nur dann als zulässiger Nebenzweck angesehen werden kann, wenn der Verein gemeinnützig ist (so auch das OLG Celle, 06.10.2021 - 9 W 99/21, NZG 2022, 223 (Erhalt einer Dorfkneipe geradezu klassischer Fall des § 22 BGB)).

Zum Thema Spenden und Spendenbescheinigung s. ausführlich Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 2021.

Zu den Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit nimmt u.a. die Wirtschaftsordnung der DLRG Stellung und konkretisiert diese etwas. Siehe hierzu Anm. zu § 49.

An dieser Stelle noch ein paar Ausführungen zu den Grundsätzen der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) und der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) und der zeitnahen Mittelverwendung:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft „nur ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgt“, so § 56 AO.

§ 57 AO lautet in Abs. 1 wie folgt: „(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.“

Die „zeitnahe Mittelverwendung“ findet sich in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO: „Die Körperschaft muß ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel

für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluß folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

Hier ist durch das JStG 2020 (BGBl. I 2020, S. 3096) zum 01.01.2021 etwas verändert worden:

Der Grundsatz zeitnahe Mittelverwendung in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ist für Körperschaften aufgehoben worden, deren Gesamtsumme aller Einnahmen 45.000 EUR pro Jahr nicht übersteigt.

Das plangemäße Zusammenwirken mehrerer gemeinnütziger Organisationen wurde gefördert, auch die Mittelweitergabe einer gemeinnützigen Organisation an eine andere wurde wesentlich erleichtert (s.a. Hüttemann, Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts durch das Jahressteuergesetz 2020, DB 2021, 72; Bekker/Volkman/Sokollari, Jahressteuergesetz und Gemeinnützigkeit – die Neuregelungen im Überblick, DStZ 2021, 185; Kirchhain, Im zweiten Anlauf durch die Hintertür: Umfassende Änderungen für gemeinnützige Organisationen und deren Förderer durch das JStG 2020, DStR 2021, 129; Feldgen, Rechtsprechungsreport zum Gemeinnützigkeitsrecht 2021, DStZ 2021, 1012).

Siehe zum Grundsatz der Vermögensbindung und der Anfallsberechtigung – Verbindlichkeit der "Mustersatzung" der Abgabenordnung, s. Anlage 1 zu § 60 AO – unter § 52 Ziff. 3 und 4.

2. Ehrenamtlichkeit

a) Bedeutung

Die DLRG arbeitet laut Abs. 1 Satz 1 „grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern“.

Die Vergütung dieser Helfer ist also ein (steuerliches und praktisches) Abgrenzungsproblem. Welche Art von Vergütungen dürfen die freiwilligen Helfer also bekommen? Grundsätzlich hierzu Tegelkamp/Krüger, Der Fiskus und das Ehrenamt, ZErB 2011, 125 ff.

Ein weiterer rechtlicher Grundsatz wurde durch den BGH klargestellt: „Haben nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben und sieht die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht ausdrücklich vor, sind die an ein Vorstandsmitglied als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleisteten Zahlungen satzungswidrig“, so der BGH 03.12.2007 – II ZR 22/07, MDR 2008, 697.

An zahlreichen Stellen interner Regelwerke sind Vergütungen geregelt, wie Auslagenersatz (für Reisen, Unterkunft und Verpflegung bei Tagungen und Veranstaltungen aller Art), die sich in der Regel nach dem tatsächlichen Aufwand richten, die ein Mitglied hatte. Sie werden der Höhe nach „gedeckt“, aber nicht pauschal ausbezahlt.

Daneben gibt es den Aufwendungsersatz, der auch pauschaliert ausbezahlt werden darf (hierzu sogleich in Ziff. 4). Bekanntestes Beispiel ist die in § 3 Nr. 26 EStG festgelegte sog. Übungsleiterpauschale, wonach jetzt eine Vergütung von max. 3.000 EUR pro Jahr beim Mitglied steuerfrei ist (JStG 2020, BGBl. I 2020, S. 498).

Für die Gewährung des Steuerfreibetrages kommt es auf die tatsächliche Tätigkeit an. Soweit nur organisatorische Tätigkeiten wahrgenommen werden, liegt keine begünstigte Tätigkeit vor. Soweit die Vergütung auf die Tätigkeit als Ausbilder oder Betreuer entfällt, kann der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden.

b) Exkurs: Ehrenamtszuschale

Im Jahr 2007 wurde die sog. Ehrenamtszuschale in das EStG eingefügt, § 3 Nr. 26a EStG. Die Zahlung einer Vergütung in Form der Ehrenamtszuschale muß eine Rechtsgrundlage in der Satzung haben. Sollte die Satzung nur eine "ehrenamtliche Tätigkeit" vorsehen, aber eine Vergütung in Form der "Ehrenamtszuschale" gezahlt werden, verstößt die tatsächliche Geschäftsführung gegen die Satzung. Das hat sich niemand in der DLRG einfach so ausgedacht, sondern ist eine unabdingbare Voraussetzung der Steuerverwaltung.

Der Präsidialrat beschloß bereits 2009, die Ehrenamtszuschale nicht in Anspruch zu nehmen. Gegenteilige Anträge in den Bundestagungen 2017 und 2021 fanden bei weitem keine satzungsändernde Mehrheit, so daß sich diese Möglichkeit immer noch nicht in der Satzung befindet.

Der Frühjahrs-Präsidialrat 2022 griff das Thema noch einmal auf, verschob es jedoch fast einstimmig auf die Bundestagung 2025. Die Satzungskommission wird zur Bundestagung 2025 jedenfalls keine Änderungsanträge vorschlagen.

3. Zuwendungen, Auslagen

Diese Bestimmungen in Abs. 2 folgen den Prinzipien, die in Abs. 1 aufgestellt werden: Die Mittelverwendung wird beschränkt auf die satzungsgemäßen Zwecke (s. § 2). Verwaltungskosten dürfen erstattet werden, außerdem Vergütungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Bereits aus dem Wahlamt, das zivilrechtlich ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB darstellt (s. § 27 Abs. 3 BGB), hat der gewählte Amtsträger einen Aufwendungsersatzanspruch gegen die jeweilige Gliederung (§ 670 BGB). Er hat seine Aufwendungen darzulegen und bekommt seine tatsächlichen Auslagen ersetzt, bzw. erhält einen Auslagenersatz entsprechend den Beschränkungen, die in der DLRG durch Satzung oder Nebenordnungen geregelt sind. Bekanntestes Beispiel hierfür ist die Reisekostenordnung der DLRG, die durch den Präsidialrat festgelegt wird.

Zu Reisekosten s.a. § 13 der Wirtschaftsordnung: „¹Als Obergrenze für Reisekosten gelten die jeweils gültigen steuerrechtlichen Reisekostengrundsätze. ²Sie können durch eine Reisekostenordnung der DLRG sowie zusätzlich durch die jeweilige Gliederung, eingeschränkt werden.“

Eingeschränkt heißt also nicht erweitert: So dürfen bspw. nicht statt 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer mit dem privaten Pkw etwa 1,00 EUR bezahlt werden, auch wenn der Abrechnungsberechtigte die tatsächlichen Kosten pro Kilometer entsprechend nachweisen kann, etwa durch eine anerkannte Tabelle.

Am 14.10.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben (IV C 4 – S 2121/07/0010 ausdrücklich eine pauschale Auslagenersatzregelung für Verwaltungstätigkeiten zugelassen (bis 15 EUR/Monat auf Gruppen- und Bezirksebene pro Person, d.h. bis zu 180 EUR pro Jahr), im Landesverband bis zu 30 EUR/Monat. Der Frühjahrs-Präsidialrat 2011 hat zum einen klargestellt, daß alle Untergliederungen eine solche Auszahlung beschließen können, zum anderen bedarf ein pauschalierter Aufwandersatz keiner Satzungsänderung. Es wird festgehalten, daß ein solcher Beschluß und die entsprechenden Auszahlungen dem § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) entsprechen, wonach Zahlungen des Vereins an seine Mitglieder nicht unangemessen hoch sein dürfen.

4. Verwendung für satzungsgemäße Zwecke

Mittel der DLRG dürfen (nur) für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. § 2 der Wirtschaftsordnung definiert diese Mittelverwendung als der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Siehe hierzu § 49.

5. Exkurs: Ehrenamt und Haftung

a) Grundsätzliches zur Haftung

Zwischenzeitlich handelt es sich um ein (neues) Rechtsgebiet, das auch einen schönen Namen hat: „Corporate Compliance“ (in Non-Profit-Organisationen), was nichts anderes heißt als „(...) ein Bereich des Chancen- und Risikomanagements. Ziel ist die Vorbeugung gegen Schadensfälle, eine Schadensbegrenzung durch frühzeitige Aufdeckung von Rechtsverstößen sowie die Absicherung schadensträchtiger Organisationspflichten.“, s. www.vereinsrecht.de. Zusammengefaßt wird die Problematik u.a. bei Ehlers, Die persönliche Haftung bei ehrenamtlichen Vereinsvorständen, NJW 2011, 2689 und in der kompakten und aktuellen Darstellung von Moosmayer, Compliance, 4. Aufl. 2021.

Klar ist (und wieder einmal vom BGH bestätigt, s. BGH 10.12.2007 – VII ZR 280/05, BGHZ 175, 121; s. Brand/Sperling, Untreue zum Nachteil von Idealvereinen – Einige Überlegungen aus Anlaß des „Kolping-Urteils“, JR 2010, 473 ff.), daß nicht etwa das Mitglied (bspw. für Schulden des Vereins) haftet, sondern (nur) das Vermögen des Vereins selbst.

Die persönliche Haftung kommt in der Praxis bei ganz anderen Konstellationen zum Tragen: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu entschieden, daß bei grob fahrlässigem Handeln eine Haftungsprivilegierung eines Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit nicht in Betracht kommt (BGH 15.11.2011 – II ZR 304/09, NZG 2012, 113 f.). Grob fahrlässig „ist ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind.“

Allerdings können Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins haften, etwa für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge (bekräftigt etwa durch FG München 15.07.2010 – 14 V 1552/10, BB 2011, 227) oder eben die fälligen Steuern (so bereits der BFH 23.06.1998 – VII R 4/98, BStBl. II 1998, 761; Zieglmeier, SPuRt 2012, 133). Wichtig ist dies beim nicht-eingetragenen Verein: Dort haften alle Vorstandsmitglieder aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein einem Dritten gegenüber vorgenommen wird (s. Stöber/Otto, Rn. 1545, 1560), s. § 9 Ziff. 2.

>Praxistipp Oft handelt es sich um die Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“), die zwar eingenommen, aber nicht vollständig an das Finanzamt abgeführt wird. Gerade hier versteht der Staat keinen Spaß – es handelt sich um sein Geld, das Unternehmen und eben auch Vereine für ihn kassieren und abführen müssen.

b) Haftungsprivilegierung für Ehrenamtliche?

Der Gesetzgeber hat erst im Jahr 2009 mit der Einfügung des § 31a in das BGB eine Haftungsprivilegierung für Organmitglieder und besondere Vertreter eingeführt; hierzu Unger, Neue Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereins- und Stiftungsvorstände, NJW 2009, 3269 ff.

Das Haftungsprivileg wurde durch das sog. Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556) und der Einfügung des § 31b BGB nochmals erweitert. Es erfaßt nunmehr neben Vereinsvorständen auch einfache Vereinsmitglieder, die für den Verein im Außenverhältnis tätig werden und hierdurch ein Schaden bei einem Dritten verursacht wird. Diese Haftungsprivilegien sind zwingendes Recht und können daher auch nicht durch Satzungsänderung abbedungen werden, vgl. § 40 BGB.

Gem. §§ 31a, 31b BGB haftet der Vorstand bzw. das für den Verein tätige Vereinsmitglied gegenüber dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, sofern sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die (jetzt) 840 EUR (früher 720 EUR) im Jahr nicht übersteigt. Mit Vergütung ist eine Art „Gehalt“ gemeint, nicht hingegen bloße Aufwendungen. Das Haftungsprivileg kommt daher auch demjenigen zugute, der vom Verein Ersatz von Aufwendungen (z.B. für Reisen) verlangen kann, die 840 EUR übersteigen.

Zu beachten ist allerdings, daß die Begrenzung der Haftung aus §§ 31a und 31b BGB nur das Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand bzw. Mitglied erfaßt. Dagegen existiert keine Haftungsprivilegierung zwischen Verein und Geschädigtem. Das bedeutet, daß der Verein analog § 31 BGB mit seinem gesamten Vermögen für Schäden haftet, die der Vorstand oder auch ein im Auftrag des Vereins handelndes Vereinsmitglied einem Dritten verschuldet zufügt, sei es auch nur leicht fahrlässig. In diesem Fall schließen §§ 31a, 31b BGB lediglich einen Regreß des Vereins gegen das schädigende Vereinsmitglied aus.

6. Ehrenamt und Beauftragung

Ehrenamtliche Helfer werden in einige Funktionen (Wahlämter) gewählt und hinsichtlich gewisser Funktionen beauftragt. Hierfür sind manchmal Qualifikationen nötig, manchmal nicht. Grundsätzlich richtet sich das Verhältnis zwischen der DLRG und dem Ehrenamtlichen nach dem sog. Auftragsrecht der §§ 662 ff. BGB.

§ 662 BGB definiert bereits die „vertragstypischen Pflichten“ beim Auftrag: „Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.“ Die Regeln über die entgeltliche Geschäftsbesorgung sind hingegen in § 675 BGB definiert.

§ 667 BGB ergänzt: „Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.“

§ 671 Abs. 1 BGB regelt die Beendigung des Auftragsverhältnisses durch Kündigung: „Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.“

Daraus folgt nun nicht, daß der Beauftragte ein Recht auf weitere und dauernd andauernde Beauftragung hätte. Das hat unter anderem das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 29.08.2012 (10 AZR 499/11), DB 2012, 8 ff. dargelegt: "Die Ausübung von Ehrenämtern dient nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls und den Sorgen und Nöten anderer Menschen. Ehrenamtliche sind deshalb nicht Arbeitnehmern gleichzustellen."

Danach hält das BAG fest: „Dienste können auch im Rahmen eines Auftrags verrichtet werden. Das Auftragsverhältnis unterscheidet sich vom Arbeitsverhältnis durch die Unentgeltlichkeit der zu erbringenden Dienste und durch die jederzeit für beide Seiten bestehende Möglichkeit grundloser Beendigung (§ 671 BGB).“

Siehe hierzu Anm. zu § 7 Ziff. 6.

7. Änderung der Satzung (Präsidium) 2014/2015

Das Präsidium hat in seiner Februar-Sitzung 2014 und der März-Sitzung 2015 von seiner Ermächtigung gem. § 51 Abs. 3 Gebrauch gemacht, da die Finanzverwaltung die Änderung aus Rechtsgründen für erforderlich hielt.

Hieß es bisher „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG“ heißt es nun: „Die Mitglieder erhalten *in ihrer Eigenschaft als Mitglieder* keine Zuwendungen aus Mitteln *des Vereins*.“ Über die Sinnhaftigkeit der fiskalisch bedingten Vergewaltigung deutscher Sprache darf man durchaus geteilter Meinung sein.

Siehe auch § 2 Ziff. 10 und § 53 Ziff. 5.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ⁴Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Verein räumt per Gesetz, aber auch aufgrund der Vereinsatzung selbst, gewisse Rechte ein. Die wichtigsten sind u.a. das Teilnahmerecht, Antrags-, Rede- und Stimmrecht und das Recht der Nutzung vereinseigener Einrichtungen. Dem gegenüber stehen auch Verpflichtungen des Mitglieds, bspw. vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

OLG Schleswig 07.02.2024 - 9 U 41/23 (Verletzung des Teilnahmerechts eines Aktionärs)

1. Die Verletzung des Teilnahmerechts eines Aktionärs begründet einen selbstständigen und immer relevanten Anfechtungsgrund für den betroffenen Aktionär. Dasselbe gilt, wenn einem Rechtsanwalt als Vertreter des Aktionärs grundlos der Zutritt zu einer Hauptversammlung verwehrt wird.

2. Das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung besteht unabhängig davon, ob der Aktionär ein Stimmrecht hat.

3. Das Anfechtungsrecht des Aktionärs setzt kein besonderes Rechtsschutzinteresse auf der Seite des verletzten Aktionärs voraus. (alle nicht amtl.)

Ein wesentliches Mitgliedschaftsrecht ist das grundgesetzlich garantierte Versammlungsrecht. In **Corona-Zeiten** ist dies im März 2020 und den Folgemonaten stark eingeschränkt worden, so daß auf virtuelle Versammlungen ausgewichen werden mußte. Einschränkungen hielten sich dabei allerdings in Grenzen: Es muß sowieso Frage- und Antwortmöglichkeiten geben; dies wurden (zulässigerweise) eben anders organisiert als gewohnt: Mit der Einladung konnte etwa der Zusatz angebracht werden, daß Fragen bis 24 Stunden vorher schriftlich einzureichen sind und in der Versammlung unter einem bestimmten Informationspunkt dann beantwortet werden.

Abstrakt werden **Mitgliedschaftsrechte in drei Kategorien** unterteilt (s. Leuschner, S. 15, Wagner, Rn. 126 ff.): Die erste Kategorie umfaßt Zustimmungsvorbehalte zu Grundlagengeschäften wie etwa Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (hier: §§ 51 f.); die zweite Kategorie zuzuordnen sind „Rechte, die Einfluß auf die Zusammensetzung der Vereinsmitglieder oder von Vereinsorganen gewähren“ (hier z.B. § 5 Abs. 1). Einer dritten Kategorie zuzuordnen „sind schließlich Zustimmungs- oder Weisungsrechte in Bezug auf Geschäftsleitungsmaßnahmen.“ (hier i.w.S. ausgedrückt in § 29).

Zur Beschwerdebefugnis vor Gericht s. Anm. 4 zu § 31.

2. Juristische, natürliche Personen

Natürliche Personen sind unabhängig von Religion und Staatsangehörigkeit und sind nicht auf Mitglieder mit Wohnsitz im Inland beschränkt.

Juristische Personen des Privatrechts sind bspw. andere Vereine (auch DLRG-Gliederungen), GmbH, Aktiengesellschaften oder andere Gesellschaften. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Gebietskörperschaften, etwa Gemeinden, Landkreise oder Bundesländer.

3. Unterwerfung unter Ordnungen etc.

Soweit die Übernahme von Rechten und Pflichten keine automatische Folge des Beitritts ist, ist dies eine freiwillige Unterwerfung und Anerkennung, die deklaratorisch wirkt. Sie kann deshalb nur mit dem Austritt widerrufen werden.

Fraglich ist, ob und inwieweit die Satzung ggf. auch für Nichtmitglieder oder „mittelbare Mitglieder“ gelten kann, s. Heermann, Die Geltung von Verbandssatzungen gegenüber mittelbaren Mitgliedern und Nichtmitgliedern, NZG 1999, 325 ff.; Reichert/Wagner, Rn. 495 ff., 776 ff., Wagner, Rn. 172.

4. Aufnahme als Mitglied

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung, so Abs. 1 Satz 3 lapidar. Die bedeutet zunächst, daß im Umkehrschluß keine unmittelbare Mitgliedschaft auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene (über die Mehrfachmitgliedschaft hinaus, s. hierzu unten Ziff. 5) besteht.

Der BGH hat entschieden, „der Beitritt zu einem Verein setzt den Abschluß eines Aufnahmevertrages zwischen Bewerber und Verein voraus, der grundsätzlich auch stillschweigen zustande kommen kann.“ (BGH 29.07.2014 – II ZR 243/13, NJW 2014, 3239). Er kann auch rückwirkend erfolgen, bspw. im November 2015 für den 01.01.2015 (so ausdrücklich BGH 03.02.2015 – II ZR 242/13, NZG 2015, 713).

Auch die lebenslange Mitgliedschaft (die wir in der DLRG nicht kennen) wird in der Vereinslandschaft diskutiert (s. Morgenroth, Die Rechtmäßigkeit lebenslanger Vereinsmitgliedschaften, ZStV 2018, 41).

Stopper, SpuRt 2024, 86, Der „neue“ kartellrechtliche Prüfungsmaßstab im Sport - Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil „Superleague“

EuGH-Urteil vom 21.12.2023, Rs. C-333/21 (SpuRt 2024, 38) zur sog. Superleague, s.a. EuGH-Urteil vom 21.12.2023, Rs. C-124/21 P (SpuRt 2024, 43) sowie in der Royal Antwerp-Entscheidung des EuGH, Urteil vom 21.12.2023, Rs. C-680/21 (SpuRt 2024, 33).

5. Dynamische und statische Verweisung

Um Mitglieder an die Statuten eines Dachverbandes zu binden, ist zwar (grundsätzlich im Vereinsrecht) deren lückenlose Verankerung auch in den Satzungen der nachgeordneten Vereine und Verbände erforderlich (BGH 18.09.1958 – II ZR 332/56, BGHZ 28, 131, 134, NJW 1958, 1867; BayObLG 23.12.1986 – BReg. 3 Z 126/86, BayObLGZ 1986, 528, 534; OLG Frankfurt 07.02.1985 – 6 U 39/84, GRUR 1985, 992, 993 f.; Rechtsausschuss des DLV, BFH 05.02.1992 – I R 67/91, NJW 1992, 2588, 2591). Rechtlich zulässig sind insoweit lediglich statische Verweisungen in den Verbandssatzungen der unterschiedlichen Hierarchieebenen, wenn sie jeweils widerspruchsfrei und verständlich gefaßt sind und sie sich auf bestimmte Vorschriften der in Bezug genommenen Satzung beschränken.

Dynamische Verweisungen in den Satzungen rechtsfähiger Vereine verstoßen grundsätzlich gegen die Vorschriften der §§ 31 Abs. 1 und 71 BGB, die als konstitutives Erfordernis von Satzungsänderungen die Eintragung im Vereinsregister vorsehen und sind daher als grundsätzlich unzulässig anzusehen (Heermann, NZG 1999, S. 327; Reichert/Wagner, Rn. 4913 und Wagner, Rn. 499, 502 m.w.N.).

In der Literatur werden dynamische Verweisungen jedoch beim Verweis auf eine Schiedsgerichtsordnung anerkannt (Heermann, NZG 1999, S. 327; Reichert/Schörnig, Rn. 4828 m.w.N.; ausführlich Steinbeck in MÜHb. GesR § 5 Rn. 39 ff; s.a. Stöber, NZG 2017, 95, 98). Genauer: Durch die Verstöße gegen die gen. Vorschriften folgt nicht die Unzulässigkeit der dynamischen Verweisung an sich; vielmehr sind nur die Satzungsänderungen, die durch eine solche Verweisung herbeigeführt werden sollen, unwirksam. Dies würde die gesetzlich zulässige Selbstbeschränkung der Mitgliedsvereine überschreiten und zusätzlich den gesetzlich in §§ 33 Abs. 1, 71 BGB vorgegebenen Verfahren widersprechen. Der Mitgliedsverein, die mittelbaren Mitglieder, aber auch vereinsfremde Dritte können im Wege eines korporationsrechtlichen oder eines schuldrechtlichen Modells Kompetenzen auf den Verband übertragen, die diesen dazu befähigen, Beschlüsse mit unmittelbarer Wirkung für und gegen seine mittelbaren Mitglieder oder vereinsfremde Dritte zu treffen (Stöber, NZG 2017, 95, 98. So OLG Frankfurt 09.03.1982 - 20 W 577/81, NJW 1983, 2576; BGH 28.11.1994 - II ZR 11/94, BGHZ 128, 93; Fluck, S. 207; a.A. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 329a).

Dies gilt jedoch nur grundsätzlich, d.h. für Vereine, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder einer übergeordneten Gliederung (z.B. Dachverband o.ä.) sind. Das Verbot der dynamischen Verweisung gilt nicht im Gesamtverein, mithin also nicht in der DLRG: Die unterschiedliche Rechtslage innerhalb der DLRG begründet sich zum einen damit, daß alle Mitglieder zugleich Mitglieder auf allen Hierarchieebenen sind, also zugleich Mitglieder in der örtlichen Gliederung wie auch im übergeordneten Bezirk, Landesverband und dem Bundesverband. Es handelt sich also nicht nur um einen, wie es in den Hinweisen heißt, „übergeordneten Dachverband“. Hierzu Wagner, npoR 2020, 186.

Zum anderen findet sich in den Satzungen der jeweils nachgeordneten Gliederungen immer die Regelung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederung(en) werde(n) anerkannt, etwa die Prüfungsordnung, CD/CI-Richtlinien etc., s.a. §§ 45 ff. Der Oberverband kann an manchen Stellen nur dann Einfluß nehmen, wenn die Satzung des Zweigvereins derartige Eingriffsrechte zuläßt (sog. Doppelverankerung). Wagner, Rn. 500.

Bestehen bleibt der Reformansatz, den *Leuschner* in npoR 2016, 99 ff. formuliert hat: Vereinsrecht und Vereinspraxis müssen wieder zusammengeführt werden; entweder wird die Vereinspraxis an das Vereinsrecht angepaßt oder das Vereinsrecht paßt sich der Vereinspraxis an.

6. Mehrfachmitgliedschaft

Siehe bereits oben Anm. 1 zu § 1. Die „gestufte“ Mehrfachmitgliedschaft ist eines der charakteristischen Merkmale des sog. Gesamtvereins (s. Wagner, npoR 2020, 185).

In der Bundestagung 2009 wurde das schon immer vorhandene Charaktermerkmal des Gesamtvereins DLRG, nämlich die Mehrfachmitgliedschaft festgeschrieben: Jeder, der der DLRG beitrifft, wird in einer/seiner Gruppe Mitglied, außerdem im entsprechenden Bezirk und Landesverband. Damit hat auch der Bundesverband Mitglieder, der Landesverband und der Bezirk auch. Das Vereinsgeschäft „Aufnahme“ wird so an die örtliche Gliederung mit Wirkung für den Gesamtverein delegiert (s. Stöber/Otto, Rn. 1203).

Umgekehrt gilt dies auch für den Austritt. Die örtliche Gliederung ist der Erklärungsempfänger der Austrittserklärung eines Mitglieds. Näheres siehe auch Reuter, FS Hopt, S. 195 ff. („Einheit der Mitgliedschaft trotz Vielheit der Vereine“; Leuschner, S. 14 ff.).

7. Zugriff auf Mitgliederdaten

Rechtlich ist (damit) auch die Frage entschieden, daß der Bundesverband, der Landesverband und auch der Bezirk auch Zugriff auf die Mitgliederdaten der Gruppen haben, auch wenn sich diese in der Praxis ausschließlich in den Händen der Gruppen befinden. Dies war bis etwa in die 90er-Jahre ein ausgesprochenes „Politikum“ innerhalb der DLRG, da die Gruppen, Bezirke und Landesverbände befürchteten, mit einer zentralen Mitgliederbestandsverwaltung ihre „Beitragshoheit“ (die sie wegen des bis Ende der 80er-Jahre geltenden Mindestbeitrages nur eingeschränkt hatten) zu verlieren.

Letztlich hatte man auf Bundesebene von derartigen Modellen Abstand genommen (und nie etwas dergleichen beschlossen), da man u.a. erkannt hatte, daß der innerverbandliche Unmut zu groß sein würde; demgegenüber die Vorteile einer Zentralisierung nicht ausreichend groß sein würden. Im Übrigen fehlte in dieser Richtung ein ausgewogenes Gesamtkonzept.

Hierzu ausf. Wagner, npoR 2020, 185.

8. Herausgabe von Mitgliederlisten?

a) Einsicht des Mitglieds

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung vom 30.07.2014 – 8 U 10/14, zur Mitgliederliste und der Einsicht eines Mitglieds in eine solche festgehalten: „Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH 21.06.2010 – II ZR 210/09, BB 2010, 3115 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, daß einem Vereinsmitglied kraft seines Mitgliedschaftsrechts auch außerhalb der Mitgliederversammlung ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zusteht, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Entgegen der Ansicht des Landgerichts führt die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung des Beklagten, der vorsieht, daß seiner Mitgliederversammlung die Aufgabe vorbehalten ist, den schriftlichen Geschäftsbericht und den geprüften Kassenbericht

entgegenzunehmen und zu genehmigen, nicht dazu, daß den Mitgliedern des Beklagten außerhalb der Mitgliederversammlung kein Einsichtsrecht in diese Unterlagen zu steht.“

Und weiter:

„Zu den Büchern und Urkunden des Vereins gehört auch die Mitgliederliste (BGH 07.06.2010 – II ZR 210/09, NZG 2010, 1381). Dementsprechend steht auch einem einzelnen Vereinsmitglied ein Anspruch auf Einsicht bzw. Herausgabe der Mitgliederliste jedenfalls dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (BGH 07.06.2010 – II ZR 210/09, NZG 2010, 1381). Unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse des einzelnen Vereinsmitglieds anzunehmen ist, Kenntnis von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder zu erhalten, ist keiner abstrakt generellen Klärung zugänglich, sondern aufgrund der konkreten Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen. Es ist jedenfalls dann gegeben, wenn es darum geht, daß nach der Satzung oder nach § 37 BGB erforderliche Stimmenquorum zu erreichen, um von dem in dieser Vorschrift geregelten Minderheitenrecht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, Gebrauch zu machen.“

Der Verein hatte im vorliegenden Fall die Mitgliederliste ungeschwärzt herauszugeben. Dazu das OLG Hamm abschließend:

„Der Beklagte kann sich allerdings nicht auf die Herausgabe bzw. Nennung der Namen der Mitglieder – unter Schwärzung ihrer Adressen – beschränken. Denn durch die Mitteilung der Anschriften soll das die Einsichtnahme begehrende Mitglied gerade in die Lage versetzt werden, sich mit anderen Mitgliedern in Verbindung setzen zu können, um das für die Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderliche Stimmenquorum zu erreichen. Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte mitgeteilt hat, daß einige seiner Mitglieder nicht die Herausgabe bzw. Mitteilung an die Kläger wünschten. Denn allein die lediglich hypothetische Möglichkeit des Mißbrauchs der Einsicht in die Liste der Mitglieder beeinträchtigt nicht schon deren Belange; hinzutreten muß vielmehr, daß in der Person der Anspruchsteller konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die durch die Einsicht in die Mitgliederliste offenbarten personenbezogenen Daten für vereinsexterne Zwecke mißbraucht werden könnten (BVerfG 18.02.1991 – 1 BvR 185/91).“

b) Bestätigung: Kein pauschales Recht auf Geheimhaltung

Das OLG München (OLG München 24.03.2016 - 23 U 3886/15, npoR 2016, 213; aktuell OLG München 16.01.2019 – 7 U 342/18, NZG 2019, 540) hat dies noch einmal bestätigt: Ein *pauschales Recht auf Geheimhaltung* der Mitgliedschaft in einem Verein auch im Verhältnis zu den anderen Vereinsmitgliedern besteht nicht. Soweit die Vereinsmitglieder davor geschützt sein wollen, von anderen Vereinsmitgliedern angeschrieben zu werden, begründet dies allein ebenfalls kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse. Insoweit steht es jedem Mitglied frei, Informations- oder Einladungsschreiben ungelesen wegzuwerfen.

c) Datenschutz?

Datenschutzrechtliche Bedenken stehen der Auskunft bzw. Herausgabe ebenfalls nicht entgegen. Die Datenübermittlung ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG oder Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO gestattet, wenn sie für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist. Dabei ist der Grundsatz der Erforderlichkeit nicht im Sinne einer absolut zwingenden Notwendigkeit zu verstehen; vielmehr geht es um ein bei vernünftiger Betrachtung Angewiesensein auf das in Frage stehende Mittel (Verweis auf

Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl, § 28 Rz. 15). Die Übermittlung von Namen und Anschriften der anderen Vereinsmitglieder dient dazu, dem Kläger zu ermöglichen, das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können. Damit ist die Datenübermittlung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG zulässig, ohne daß es auf eine Einverständniserklärung der Mitglieder ankommt (Verweis auf BGH 07.06.2010 – II ZR 219/09, NZG 2010, 1381; BGH 23.04.2013 – II ZR 161/11, NZG 2013, 789, 792).

Ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der anderen Vereinsmitglieder liegt darin ebenfalls nicht. Auch insoweit begründet die bloße abstrakte Mißbrauchsmöglichkeit noch keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der anderen Vereinsmitglieder (Verweis auf BVerfG 18.02.1991 - 1 BvR 185/91).

d) Ausnahmen

Dem Anspruch auf Aushändigung einer Liste mit Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder kann jedoch *entgegenstehen*, wenn die Mitgliederlisten jeweils bei den Gebietsgliederungen bzw. bei den Ortsgruppen geführt werden und die übergeordnete Gliederung den mitgliederführenden Gliederungen keine diesbezüglichen Weisungen erteilen und Auskünfte verlangen kann. Ebenso steht es dem Anspruch entgegen, wenn dies einen unzumutbaren finanziellen oder zeitlichen Aufwand verursachen würde - was in dem entschiedenen Fall des *OLG München* (24.03.2016 - 23 U 3886/15) gerade nicht der Fall war.

e) Fazit

Das Recht auf Auskunft und Informationen wird nicht zu Unrecht als *mitgliedschaftliches Grundrecht* schlechthin gewertet. Der BGH hat dies zur GmbH klar umrissen: „Das individuelle Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters ist nach § 51a GmbHG umfassend ausgestaltet (BGH 11.11.2002 - II ZR 125/02, BGHZ 152, 339, NJW 1997, 1985 mit Verweis auf BGH 06.03.1997 - II ZB 4/96, BGHZ 135, 48, 54, NJW 1997, 1985). Das Informationsrecht ist, vom Sonderfall des § 51a Abs. 2 GmbHG abgesehen, prinzipiell unbeschränkt und findet seine Grenze erst bei einer nicht zweckentsprechenden Wahrnehmung. Kehrseite dieses umfassenden und sehr weitgehend gestalteten Informationsrechts ist als Ausfluß der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht eine verstärkte Verschwiegenheitspflicht. Die Weitergabe von Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken oder an gesellschaftsfremde Dritte ist grundsätzlich pflichtwidrig, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ohne Rücksicht darauf, welche Zwecke mit der Verbreitung der Kenntnisse verfolgt werden.“

Die Informationsansprüche jedes Vereinsmitglieds sind durch sein Informationsbedürfnis zugleich legitimiert wie auch begrenzt, vergleichbar dem Rechtsschutzbedürfnis einer Partei im Zivilprozeß, der seinerseits durch das Rechtsschutzbedürfnis legitimiert und begrenzt ist. Während aber die Informationsrechte in anderen Personenvereinigungen gesetzlich normiert sind, bspw. in § 131 AktG, § 51a Abs. 1 GmbHG, § 716 BGB und § 118 HGB, enthält das Vereinsrecht solche Vorschriften nicht.

Bei den Informationsansprüchen und -pflichten haben sich daher mehrere Kategorien herausgebildet. Das kollektive Informationsrecht ist Teil der inneren Organisationsverfassung des Vereins und betrifft den Informationsaustausch zwischen den Organen. Hiervon zu unterscheiden ist das individuelle Informationsrecht als unmittelbarer Ausfluß der Mitgliedschaft selbst, als Hilfsrecht zur Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Positionen (Leuschner, S. 232; MüKo/Leuschner, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 22; Wagner, Rn. 154).

Siehe aktuell Wagner, npoR 2020, 185.

9. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde Abs. 2 geändert. Daß das Mitglied „durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG anerkennt und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übernimmt“ ist nicht wirklich neu, sondern wurde durch einen eigenen Absatz redaktionell hervorgehoben.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muß eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. ³Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, daß die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Landesverbände ihr Stimmrecht in Bundestagung und Präsidialrat nur ausüben, wenn der jeweilige Landesverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

1. Rechte in der Gliederung

Die Satzung macht nicht deutlich, welche Rechte das Mitglied hat, die es in der örtlichen Gliederung wahrnehmen kann. Es sind dies im Wesentlichen das Recht, bei den Mitgliederversammlungen rechtzeitig eingeladen zu werden, dort sein Stimm-, Rede- und Antragsrecht ausüben zu dürfen sowie sein aktives und passives Wahlrecht auszuüben, d.h. wählen und gewählt werden zu dürfen. Damit sind Wahlen zur Vorstand, Kassenprüfer und zum Delegierten gemeint. Hinzu kommt das Recht zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen. Letzteres wird durch das Hausrecht eingeschränkt, das der Verein durch seinen Vorstand wahrnehmen kann.

2. Delegiertenprinzip

Die Delegierten üben ein Vereinsamt aus. Die Grundsätze (Wahl, Stimmschlüssel etc.) müssen in der Satzung geregelt sein (Reichert/Wagner, Rn. 5751 ff., Wagner, Rn. 492 ff.; Wagner, npoR 2020, 185).

Die Delegierten vertreten die Mitglieder in allen Delegiertenversammlungen (gleichbedeutend mit deren Mitgliederversammlungen) der übergeordneten Gliederungen, in denen die Mitglieder ansonsten ihre Rechte nicht direkt ausüben dürfen und können.

Delegierte sind allerdings an den Willen der Mitglieder nicht gebunden, auch wenn bspw. der Wille in einer Jahreshauptversammlung ausdrücklich bekundet wird. Jeder Delegierte kann sich auf seine Wahl berufen, muß allerdings nicht zwingend den Willen der Wahlversammlung oder des jeweiligen Vorstandes befolgen. Es gibt also kein bindendes („imperatives“) Mandat. Vereins-Satzungen können zwar grundsätzlich ein solches festlegen, was in der DLRG allerdings nicht der Fall ist.

3. Satzung der Untergliederungen

Der im Jahr 2009 eingefügte Zusatz in Abs. 1, nach dem aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung eindeutig erkennbar sein muß, „wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer die bestellt werden“ hat deutlich klargestellt, daß in den Satzungen der Untergliederungen Bestimmungen darüber enthalten sein müssen. Dies hat einen Mißstand beendet: Da in einer

der Landesverbandssatzungen eines großen Landesverbandes nicht einmal Bestimmungen darüber enthalten waren, wie die Delegierten bestimmt werden (Wahl oder Benennung), wäre die Stimmabgabe dieses Landesverbandes bei der Bundestagung wohl unwirksam gewesen. Der betreffende Landesverband rettete diesen Mißstand mit einer rechtzeitigen Satzungsänderung nur wenige Tage vor der damaligen Bundestagung.

Sind die Delegierten der Untergliederungen nicht ordnungsgemäß bestellt worden, so sind die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ggf. unwirksam. Das OLG Dresden (14.09.2016 – 17 W 877/16, zuvor AG Dresden 23.05.2016 – VR 2555, ZStV 2018, 62 m. Anm. Klages, Verweis auf Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 218) hatte im Zuge einer Vereinsregisterbeschwerde zu klären gehabt, welche Auswirkungen Fehler bei der Wahl von Delegierten auf die Beschlüsse einer Delegiertenversammlung haben. Vorstände von Untergliederungen eines Verbandes hatten satzungswidrig Delegierte bestellt (benannt statt gewählt), die satzungswidrig zusammengesetzte Delegiertenversammlung hatte anschließend den Vorstand nicht ordnungsgemäß gewählt, weshalb dieser nicht eingetragen worden war.

Zwar hat der Verband (wie hier in der DLRG) wohl kaum eine Möglichkeit, auf die Beschlussfassung in den Sitzungen der Untergliederungen direkt einzuwirken. Dennoch hat sie bei der Zusammensetzung ihrer Delegiertenversammlung die Möglichkeit, die Protokolle anzufordern, um die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten zu prüfen. Scheut sie diesen Aufwand, verneint das OLG Dresden widersprüchliches Verhalten bei denjenigen, die eine fehlerhafte Delegiertenwahl zuerst hinnehmen, nachher aber beanstanden.

Zur Erhaltung der Rechtssicherheit bei der Beschlußfassung von Delegiertenversammlungen ist daher die satzungsmäßige Verankerung einer entsprechenden Prüfpflicht ratsam. Abzulehnen ist hingegen der Weg, die Wahl von Delegierten durch eine „Entsendung“ zu ersetzen, also Delegierte durch „Handauflegen“ zu bestimmen.

4. Amtszeit der Delegierten

Die Delegierten zur Bundestagung werden in den jeweiligen Landesverbänden auf den Landestagungen, also zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt. Damit eine außerordentliche Bundestagung mit gewählten Delegierten überhaupt möglich ist, endet die Amtszeit der Delegierten nicht mit Beendigung der Bundestagung, sondern mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, siehe Abs. 2.

5. Zahlung der Beiträge

Siehe auch § 8 der Wirtschaftsordnung „Mitgliederbestandsverwaltung, Beitrag und Beitragsanteile“.

6. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde § 5 Abs. 3 ergänzt, um die später folgenden Bestimmungen bereits zu verankern. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist also nicht mehr nur davon abhängig, daß die fälligen Beiträge bezahlt sind, sondern daß keine „entgegenstehenden Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts vorliegen“. Das Schieds- und Ehrengericht heißt nun Schiedsgericht.

Praktische Relevanz hat diese Bestimmung für den Fall des Ausschlusses einer Gliederung, bei dem ja – wenn die Mitglieder ihre Mitgliedschaft nicht auf Antrag in einer anderen Gliederung fortführen wollen – die Mitgliederzahl sinkt, was durchaus auf die Stimmenzahl/Delegiertenzahl der Übergliederung Auswirkungen haben kann.

Semantisch ungeschickt ist nun die Ergänzung in Satz 2, der mit „daher“ beginnt und (lediglich) auf die Nichtzahlung der Beiträge Bezug nimmt.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 5 Abs. 3 S. 1 geändert - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte nachzuvollziehen.

§ 6

Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die „die Ordnung der DLRG-Jugend“.

1. Stimmrecht

Neben Teilnahmerecht an Sitzungen, dem Rede- und Antragsrecht ist das Stimmrecht eines der zentralen Mitgliederrechte, s. § 5 Ziff. 1. Hierzu ausf. Wagner, Rn. 147, 349.

2. Persönliche Wahrnehmung des Stimmrechts

Wenn nichts geregelt wäre, könnte das Stimmrecht von Minderjährigen durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen (Burhoff, Rn. 300, 456; Reichert/Wagner, Rn. 1413, 1445 ff.). Da dies in der DLRG nicht gewollt ist, hat man die ausschließlich persönliche Wahrnehmung des Stimmrechts in die Satzung geschrieben. Die „persönliche Wahrnehmung“ des Stimmrechts bedeutet, daß zum einen bei der Jugend ausdrücklich die Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3 der Jugendordnung: „eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich“), zum anderen das sog. Depotstimmrecht (§ 4 Abs. 2 Jugendordnung: „Jedes Mitglied hat eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist nicht möglich.“) ausgeschlossen wird.

3. Passives Wahlrecht

Minderjährige können in der DLRG keine Vorstandpositionen übernehmen. Dies ist hier eindeutig klargestellt. Die Bestellung von beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen wollte man wegen der fehlenden Möglichkeit, den Verein zu vertreten, vermeiden.

Anders ist dies bei der DLRG-Jugend (s.u. Ziff. 5).

In Satz 3 wird klargestellt, daß nur DLRG-Mitglieder gewählt werden können. Die Mitgliedschaft muß also zum Zeitpunkt der Wahl gültig bestehen. Nicht erforderlich ist, daß das zur Wahl anstehende Mitglied in der örtlichen Gliederung Mitglied ist, in der er gewählt werden will. Sowieso ist das Mitglied nicht gezwungen, etwa an seinem Wohnsitz Mitglied zu werden, auch eine mehrfache Mitgliedschaft ist möglich.

4. Aktives Wahlrecht

Hier ist willkürlich, aber eindeutig die Vollendung des 16. Lebensjahrs vorgesehen, was bedeutet, daß das Mitglied 16 Jahre alt sein muß.

5. Wahlrecht in der DLRG-Jugend

In § 3 der Jugendordnung ist dort als Wahlalter für das Gewählt-werden überhaupt nichts vorgesehen. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 4 der Bundesjugendordnung (BJO i.d.F. vom 07.05.2016) lauten: „(1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend und die von ihnen gewählten Vertreter/innen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren. (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig. (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.“

Trotz der Umstellung in den jetzigen § 4 (BJO i.d.F. vom 07.05.2016) wurde kein aktives Wahlalter auf Bundesebene normiert.

Die Justitiare aller Gliederungen dürfen sich mit einem spezifischen Problem des Jugendverbandes herumschlagen, nämlich der in manchen LV-Jugenden bereits beschlossenen Herabsetzung des Wahlalters im Jugendverband unter die bisher einheitliche Grenze von zehn Jahren. Auf Bundesebene besteht ein reines Delegiertenprinzip – alle sind mindestens 16 Jahre alt. Aus der Bundesjugendordnung kann die Definition des aktiven Wahlalters daher weggelassen werden. Virulent wird dies eigentlich nur bei den örtlichen Gliederungen.

Als Teilhabe am Verbandsgeschehen und als Ausdruck demokratischer Mitbestimmung ist ein frühzeitiges Mitbestimmungsrecht sicherlich sinnvoll, die „vollständige Abschaffung der Beschränkung des aktiven Wahlalters“ (Splash 32, Juli 2009) ist es nicht. Eine Herabsetzung unter das Alter von 7 Jahren dürfte auch rechtswidrig sein, da es den Regeln der §§ 104, 105 BGB widerspricht.

Eine Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist daher nichtig. Problematisch wird es eben dann, wenn Beschlüsse von Organen gefaßt werden (oder gar Wahlen stattfinden), bei denen nichtige Stimmabgaben die Grundlage bilden. Diese sind dann ebenfalls nichtig (s.o. Anm. zu § 5 Ziff. 3)

§ 3 Abs. 3 der BJO ist schließlich im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 106, 107 BGB problematisch, wonach der Minderjährige ab 7 Jahren „beschränkt geschäftsfähig“ ist und daher „zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters“ bedarf. Wenn die „Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter nicht möglich“ sein soll – was vereinsintern durchaus eine zulässige Reglementierung ist, ist die Stimmabgabe an den Kriterien des § 107 BGB zu messen: Der beschränkt Geschäftsfähige darf nur in Angelegenheiten abstimmen, die „lediglich einen rechtlichen Vorteil“ bringen. Da die Rechtsprechung diesen Begriff eng auslegt, wird es hier richtig schwierig. Stöber/Otto, Rn. 847 verneinen dies ausdrücklich: „Nur rechtlich vorteilhaft wird die Stimmabgabe nie sein“.

Fazit: Die Absenkung des aktiven Wahlalters unter 10 Jahre ist schlichtweg rechtswidrig. Die entsprechende Jugendordnung kann nicht genehmigt werden; s. hierzu § 11 Ziff. 4.

6. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 6 S. 4 dahingehend geändert, daß der Begriff „Jugendordnung“ durch „die Ordnung der DLRG-Jugend“ ersetzt wurde.

7. Änderungen Bundestagung 2025

Möglicherweise wird die Überschrift geändert in „Stimm- und Wahlrecht“.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

1. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Recht, das auch nicht vererbt werden kann. (aber: eine Vereinssatzung könnte dies theoretisch vererblich gestalten, allerdings nicht innerhalb der DLRG). Die Mitgliedschaft endet daher mit dem Tod des Mitglieds. Diese Normierung gilt lediglich der Klarstellung und ist eigentlich überflüssig. Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten; das Ende der Mitgliedschaft beendet diese Rechte und Pflichten.

Siehe Wagner, Rn. 174 ff.

Als weitere Fälle der Beendigung sind hier der Austritt geregelt (s.a. § 4 Ziff. 4), der ansonsten in der Satzung nicht mehr auftaucht. Die Möglichkeit, die Mitgliedschaft durch Austritt beenden zu können ist einer der Grundsätze des Vereinsrechts des BGB.

Die Streichung ist lediglich in Abs. 3 genauer definiert, der Ausschluss in Abs. 4.

2. Austrittserklärung; Wirksamkeit

Die Austrittserklärung muß klar und deutlich sein und nicht nur irgendwelche Unmutsäußerungen enthalten, die sich nicht auf die Beendigung der Mitgliedschaft beziehen. Daneben ist sie an eine Zugangsfrist gebunden; sie muß Ende November des Jahres bei „seiner“ Gliederung eingehen. Dann wirkt sie auf Ende Dezember des Jahres. Dies ist eine (zulässige) Einschränkung der Freiheit, seine Mitgliedschaft grundsätzlich jederzeit beenden zu können (s.o. Ziff. 1). Die Kündigungshöchstfrist beträgt gesetzlich zwei Jahre; umgekehrt gibt es auch einen „fristlosen Austritt aus wichtigem Grund“ (s. Schöpflin in Beuthien/Gummert, Münchner Handbuch Verein, § 38, Rn. 1 (13); Reichert/Wagner, Rn. 423, 1082).

Das Gesetz regelt Folgendes:

§ 39 BGB lautet: „Austritt aus dem Verein“

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

Der Austritt als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung wirkt dann für die Mehrfachmitgliedschaft, d.h. beendet (auch) die Mitgliedseigenschaft in Bund, Landesverband und Bezirk. Der Austritt kann aber auch in einer Vereinbarung mit dem Mitglied enthalten sein, ohne daß es für diesen Weg der Beendigung der Mitgliedschaft einer Satzungsgrundlage bedürfte, wie dies das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Urteil vom 18.05.2011 – 4 AZR 457/09, NZA 2011, 1378, entschieden hat.

Wagner, nPoR 2020, 185.

Ist ein Mitglied bei mehreren örtlichen Gliederungen Mitglied und erreicht die Austrittserklärung nur eine örtliche Gliederung, ist der Austritt dennoch rechtswirksam und beendet die Mehrfachmitgliedschaft auf allen Ebenen wie auch in der zweiten Gliederung (ob diese etwas davon weiß oder nicht ist unwichtig). Dies ist jedoch nicht so, wenn das Mitglied ausdrücklich nur den Austritt aus einer genau bezeichneten Gliederung erklärt.

3. Streichung, Fortführung der Mitgliedschaft

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist im Grunde ein vereinfachtes formalisiertes Ausschlußverfahren. Voraussetzung ist eben der Rückstand mit einem Jahresbeitrag, eine Mahnung mit Fristsetzung und der Ankündigung des Ausschlusses, den man eben als „Streichung aus der Mitgliederliste“ bezeichnet.

Die Fortführung ist ein unpräziser Begriff, da die Mitgliedschaft nicht etwa durch die Pflichtverletzung beendet und dann fortgeführt wird. Die Rechte werden höchstens ausgesetzt.

4. Ausschluß

a) Grundsätze

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (BGH 09.06.1997 - II ZR 303/95, NJW 1997, 3368 m.w.N.) unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte; gleichzeitig muß diese Kontrolle der Vereinsautonomie entsprechenden Raum lassen. Seit langem anerkannt ist, daß Gerichte jedenfalls nachprüfen können, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist. Grundsätzlich umfaßt die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit auch die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren allerdings nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger (BGH 27.10.1980, II ZR 62/80, NJW 1981, 744; BGH 20.04.1967, II ZR 142/65, NJW 1967, 1657, 1658; OLG Schleswig-Holstein 13.10.2000, 4 U 179/99, juris).

Ob auch die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Vereinsstrafen wie dem Ausschluß aus dem Verein Teil der gerichtlichen Prüfung ist, ist umstritten und höchststrichterlich nicht entschieden. Die Verhältnismäßigkeit eines Beschlusses über die Ausschließung aus einem Verein entzieht sich der Prüfung des Gerichts. Dementsprechend entzieht sich die sog. Subsumtionskontrolle einer gerichtlichen Überprüfung; das Gericht prüft also nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, insbesondere ihre Erforderlichkeit. Je wichtiger die Mitgliedschaft für den Betroffenen, insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Grundrechte ist, desto intensiver prüft das Gericht die Subsumtion, insbesondere aber auch die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses. Klargestellt hat das Gericht allerdings, daß es kein Sonderrecht für Sportvereine gibt: Ungeachtet seiner sozialen und sportlichen Funktion handelt es sich bei einem Sportverein grundrechtlich nicht um einen besonders geschützten Bereich (AG Blomberg 17.05.2018 – 4 C 336/17, juris; Röcken, Gerichtliche Kontrolle einer Disziplinarmaßnahme, ZStV 2019, 54).

Gerichte haben auch darüber zu befinden, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung des Vereins zugrunde gelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind. Die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift fällt hingegen unter die Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich trifft und die gerichtlich daher nur in den genannten engen Grenzen nachprüfbar sind.

b) Ausschluss von DLRG-Mitgliedern

Bei der Zuständigkeit verweist Abs. 4 auf § 38, also eine Bestimmung aus dem Bereich der Schiedsgerichte. Diese sind einzig und allein für den Ausschluß zuständig. Das bedeutet, daß die Gliederungen selbst die Mitglieder nicht ausschließen dürfen.

Der Ausschluß ist als letztes Mittel (sog. ultima ratio) der Sanktionen zu sehen, die gegen ein Mitglied verhängt werden können (s. § 38 Ziff. 5). Andererseits müssen sog. Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund auch beendet werden können (Grundsatz aus §§ 314, 626, 737 und 723 Abs. 1 BGB; s. Schöpflin in Beuthien/Gummert, Münchner Handbuch Verein, § 38 Rn. 25 ff.).

Damit ist klar geregelt, daß die örtliche Gliederung für den Beitritt und die Entgegennahme der Austrittserklärung zuständig ist, nicht aber für den Ausschluß.

Auch der Ausschluß beendet die Mitgliedschaft auf allen Ebenen (s.o. Ziff. 2).

Unklar ist, wie lange der Ausschluß dauern soll, besser gesagt, wann das ausgeschlossene Mitglied in einer anderen örtlichen Gliederung der DLRG wieder eintreten darf. Hier schweigen auch die Kommentare, d.h. die überwiegende Meinung geht wohl von einem dauerhaften Ausschluß aus, s.a. Reichert/Wagner, Rn. 2986.

Man kann jedoch auch die Meinung vertreten, daß die Wirkung eines Ausschlusses analog dem Resozialisierungsgedanken nicht „ewig“ dauern muß, also bspw. der Wiedereintritt nach gut acht Jahren nicht verhindert werden muß. In Anlehnung an das allgemeine Zivilrecht – hier insbesondere § 314 BGB – läßt sich auch argumentieren, daß der Ausschluß nur so lange fort dauern sollte, wie der wichtige Grund in der Person des Ausgeschlossenen vorliegt und das Verhalten des Ausgeschlossenen in der Zwischenzeit eine erneute Verletzung seiner Mitgliedschaftspflichten nicht ernsthaft befürchten läßt (Wagner, Rn. 174 ff., 178).

5. Rückgabepflicht, Kein Zurückbehaltungsrecht

a) Herausgabepflicht

Diese an sich klare Regelung führt ab und an zu Problemen, gerade wenn es nicht um Ausrüstungsgegenstände (klassisches „DLRG-Material“), sondern um Daten geht.

Der BGH hatte sich ebenfalls mit dieser Problematik zu befassen (BGH 07.07.2008 – II ZR 71/07, NZG 2008, 834): Die Entscheidung des BGH's befaßt sich mit der Frage, ob Organmitglieder einer Gesellschaft (damit auch eines e.V.) verpflichtet sind, Unterlagen an den Verein zurückzugeben, wenn sie aus dem Verein oder aus dem Amt ausscheiden. Dabei wurde auch die Wirksamkeit einer bestehenden Geschäftsordnung überprüft und grundsätzlich Folgendes festgestellt: Eine Regelung in der Geschäftsordnung eines Vereins, nach der ausscheidende Organmitglieder die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit überlassenen Unterlagen zurückzugeben haben, begegnet keinen Bedenken. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich schon aus dem Grundgedanken des § 667 BGB. Nach §§ 675, 666, 667 BGB (Regelungen zum Geschäftsbesorgungsvertrag und zum Auftrag) und ferner aus § 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Anstellungsvertrag besteht für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder eine allgemein anerkannte Pflicht, nach Beendigung der Amtszeit über die in ihren Besitz gelangten Unterlagen des Vereins Auskunft zu erteilen und die Unterlagen auch herauszugeben.

Dabei kommt es für die Herausgabepflicht nicht darauf an, ob es sich bei den fraglichen Unterlagen um geheimhaltungspflichtige Unterlagen oder Originale oder Kopien (da es nach Auffassung des BGH's hier keinen qualitativen Unterschied gebe) handelt. Auch sonstige Unterlagen können je nach Lage des Falles einzeln oder in ihrer Zusammenschau eine große Bedeutung haben. Der BGH hatte im Ergebnis keine Bedenken gegen die Regelung einer Herausgabepflicht in einer entsprechenden Geschäftsordnung. Diese Grundsätze sind auch auf die Vereinsarbeit zu übertragen und eine entsprechende Regelung in der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung als grundsätzlich zulässig anzusehen.

b) Kein Zurückbehaltungsrecht

Befürchtet das ausscheidende Mitglied, etwa wegen nicht erteilter Entlastung, seine Inanspruchnahme durch den Verein, so besteht an den Unterlagen und Daten (Eingangs- und Ausgangsmails einschließlich deren Anlagen) dennoch kein Zurückbehaltungsrecht (wie im Übrigen auch kein Zurückbehaltungsrecht des Mitglieds bezüglich seiner Beitragsleistung besteht). Im Gegensatz dazu bestehen ein weitgehendes Einsichtsrecht sowie das Recht, von bestimmten Vorgängen Kopien zu verlangen.

Siehe hierzu § 3 Ziff. 6.

6. Urheberrecht

Ebenso umstritten ist die Frage des Urheberrechts. Hat ein DLRG-Mitglied im Auftrag der DLRG ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen, bspw. Folien für umfangreiches Ausbildungsmaterial, so ist die Beantwortung der Frage, ob er dies schon während seiner andauernden Vereinsmitgliedschaft oder wenigstens nach dessen Beendigung herauszugeben hat, schwieriger:

Zunächst hat das Urheberrecht nichts mit Bezahlung zu tun; ehrenamtlich hergestellte Werke bleiben beim Urheber. Allerdings hat dieser durch seine ehrenamtliche Arbeit im Rahmen des Auftragsrechts stillschweigend die Nutzungsrechte an seinem Werk auf den Verein übertragen. Damit der Verein das Werk (weiterhin) nutzen kann, muß es ihm herausgegeben bzw. physisch übergeben werden.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurden die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 dahingehend geändert, daß auch hier die neue Regelung des § 10 Abs. 5 (Ausschluß einer Gliederung) vorweggenommen und auch hier verankert wurde.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

1. Festlegung der Beitragshöhe

Obwohl der Beitrag bzw. die Beitragsverpflichtung schon bereits mehrfach erwähnt wurde, findet sie in der Satzung erst an dieser Stelle eine nähere Ausführung. Die Beitragspflicht ist die herausragende „Mitgliedspflicht“ (s. Reichert/Wagner, Rn. 886 ff.).

Mindestbeiträge gibt es nicht mehr; sie wurden in der Bundestagung 1986 in Scho-nach abgeschafft. Bis dahin hatte die Bundestagung für alle Gliederungen verbindlich festgelegt, wie hoch der Mindestbeitrag zu sein hätte. Dies war vor allem für Gliederungen problematisch, die weniger verlangen wollten. Von jeher durften Gliederungen mehr verlangen, nicht aber weniger. Seitdem gilt das System der Beitragsanteilsab-führung mit örtlich autonomer Festlegung des Beitrages für die örtliche Gliederung.

Spontan wurde aber bei eben dieser Bundestagung der sog. Familienbeitrag eingeführt, der seitdem zu Mißverständnissen führt, sowie dazu, daß die Interpretation des Begriffes „Familie“ sehr kreativ gehandhabt wird. Im Wortlaut lautet dieser Beschluß wie folgt: „Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern zahlen einen Familienbeitrag mit mindestens 2 Erwachsenenbeiträgen. Die Beitragsabführungen an die übergeordneten Gliederungen richten sich nach dem Familienbeitrag.“, so das Protokoll der Bundestagung 1986.

Siehe auch § 8 der Wirtschaftsordnung „Mitgliederbestandsverwaltung, Beitrag und Beitragsanteile“.

2. Exkurs: Umsatzsteuerpflicht des Beitrags?

Die Entscheidung des EuGH „Kennemer Golf & Country Club“ vom 21.03.2011, Rs. C 174/00 (s. hierzu npor 2011, 50 und Gotthardt/Schütze, Die umsatzsteuerliche Behandlung von Vereinsmitgliedsbeiträgen in Deutschland, NZG 2010, 1406 ff.; s.a. Alvermann, Umsatzsteuer auf Vereinsbeiträge?, SPuRt 2011, 108, Alvermann in Wagner, Rn. 600 ff.) normiert wegen dem Leistungsaustausch zwischen Verein und dem Mitglied eine Umsatzsteuerpflicht. Da die deutsche Steuerverwaltung anderer Meinung ist, wird diese nicht erhoben – im Jahr 2019 immer noch ein Thema (hierzu Kirchhain, Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerfrei? Vorsteuerabzug in Gefahr!, SpuRt 2019, 10).

Durch eine Vorlage des BFH an den EuGH wurde dieses Thema wieder aktuell: *EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen* s. *BFH* 21.06.2018 – V R 20/17, BStBl. II 2018, 558; *EuGH* C-488/18: „Die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, wonach die Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen Mitgliedsbeiträge erbringen, nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwSt-SystRL fallen, steht nach der Überzeugung des erkennenden Senats im Widerspruch zum EuGH-Urteil Kennemer Golf vom 21.03.2002.“ Hierzu *Erdbrügger*, npoR 2019, 7. Der Generalanwalt beim EuGH nahm am 07.11.2019 Stellung; Schlußentscheidung s. *EuGH* 10.12.2020 – C 488/18 Schloß Igling, DStR 2020, 2869.

Hierzu Bender, NWB 2024, 596.

Gegen das Urteil des Niedersächsischen FG v. 10.01.2023 - 11 K 147/22 wurde Revision eingelegt (Az. des BFH V R 4/23). Es geht um die Frage, ob an einen Sportverein gezahlte Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar und wenn ja, ob sie ggf. nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerbefreit sind. Der Bejahung der umsatzsteuerlichen Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge ist wohl im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 21.03.2002 C-174/00, HFR 2002, 560 zuzustimmen. Gleiches gilt wohl für die Beurteilung der Steuerbefreiung, solange der Sportverein einen gemeinnützigen Sportbetrieb organisiert und nicht bloß Sportanlagen zur Nutzung überläßt. Die Auffassung der Finanzverwaltung, daß in der Erhebung von (echten) Mitgliedsbeiträgen regelmäßig kein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitglied zu sehen sei (Abschn. 1.4 Abs. 1 UStAE), verstößt gegen die wirtschaftliche Betrachtungsweise und ist deshalb nicht nachvollziehbar. Im anhängigen Revisionsverfahren V R 4/23 ist wohl nicht damit zu rechnen, daß der BFH hinsichtlich der Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen zu einer anderen Wertung kommen wird.

3. Sonstiges zu Beiträgen

Seit den 80er-Jahren wird nicht mehr der Mindestbeitrag auf der Landes- oder Bundesebene festgelegt, sondern dessen Festlegung bleibt den Gliederungen überlassen. Allerdings müssen diese die Beitragsanteile enthalten, die von der Gruppe an alle Gliederungsebenen abgeführt werden müssen.

Der BGH hat klargestellt, daß ein variabler Mitgliedsbeitrag, der jährlich neu errechnet werden kann, zulässig ist (s. BGH 19.07.2010 – II ZR 23/09, NJW 2010, 3521).

Aufnahmegebühren zu erheben wäre innerhalb der DLRG zulässig, ist allerdings nicht üblich. Wenn solche denn erhoben werden dürfen, sie eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Die Finanzverwaltung hat dementsprechend Höchstgrenzen für Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festgelegt (zu den Einzelheiten s. AEAO zu § 52 und Wagner, Rn. 630). Allerdings sind hier Beträge im vierstelligen Bereich in der Diskussion, die in der DLRG ohnehin nicht erreicht werden.

Im Einzelnen:

Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 EUR je Mitglied und Jahr. Dieser Beitrag wird auf 1.440 EUR angehoben. Auch die Grenze für Aufnahmegebühren wird von im Durchschnitt 1.543 EUR auf 2.200 EUR angehoben.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zählt für einige gemeinnützige Vereine zu den wesentlichen Finanzierungsquellen. Hierbei sind jedoch stets die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Das BMF hat nun die durchschnittlichen Beitragsgrenzen im Anwendungserlass zur AO (AEAO) aktualisiert, vgl. BMF-Schr. IV D 1 – S 0062/24/10002 :001 v. 06.08.2024, Tz. 3.

Hintergrund:

Gemeinnützige Vereine müssen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO die Allgemeinheit fördern. Die Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs 1 Satz 1 AO ist allerdings nicht gegeben, wenn die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verein durch die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Investitionsumlagen so ausgestaltet sind, daß nur eine sehr eingeschränkte Zahl tatsächlich aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse Mitglieder werden können, vgl. Bruschke, DStR 2017, 2416, 2418. Insbesondere für gemeinnützige Vereine, deren Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt (z.B. Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO genannten Freizeitbetätigungen fördern), besteht hier die gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgabe, keine zu hohen Mitgliedsbeiträge zu erheben, damit der Verein möglichst vielen Menschen zugänglich ist, vgl. AEAO zu § 52 Nr. 1.1.

Um Rechtsicherheit hinsichtlich dieser gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zu Mitgliedsbeiträgen (etc.) zu schaffen, sieht der AEAO bestimmte Beitragshöchstgrenzen vor, bei denen aus Sicht der Finanzverwaltung die Förderung der Allgemeinheit nach § 52 AO noch gegeben ist. Diese Höchstgrenzen wurden allerdings seit vielen Jahren nicht geändert.

Angehobene Höchstgrenzen im AEAO:

Angesichts der durch die Inflation und die Energiekrise auch für die gemeinnützigen Vereine gestiegenen Kosten hatte die Sportministerkonferenz der Länder (SMK) bereits im September 2023 die Empfehlung an die Bundesregierung und die Finanzministerkonferenz der Länder ausgesprochen, die Höchstgrenzen des durchschnittlichen Maximalbetrags für Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen in der Nr. 1.1 des AEAO zu § 52 AO sowie die Höchstgrenze für die Investitionsumlage in der Nr. 1.2 des AEAO zu § 52 AO anzuheben, vgl. Beschl. 48. SMK-BV16/2023 v. 15.09.2023, Beschlußpunkt 2. Das BMF ist dieser Empfehlung gefolgt und hat nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Höchstgrenzen im AEAO zu § 52 wie folgt angehoben, vgl. BMF-Schr. IV D 1 – S 0062/24/10002 :001 v. 06.08.2024, Tz. 3:

Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 EUR je Mitglied und Jahr. Dieser Beitrag wird auf 1.440 EUR angehoben. Auch die Grenze für Aufnahmegebühren wird von im Durchschnitt 1.543 EUR auf 2.200 EUR, die Höchstgrenze für die Investitionsumlage wurde zudem von 5.113 EUR auf 7.200 EUR angehoben.

Beitragserhöhungen müssen beschlossen werden. Sie können rückwirkend, d.h. über das laufende Geschäftsjahr hinaus, nur beschlossen werden, wenn (was in der DLRG nicht der Fall ist), eine satzungsgemäße Ermächtigung hierfür haben (s. Reichert/Wagner, Rn. 912 ff.). Da die Beiträge i.d.R. bereits Anfang des Jahres eingezogen werden, wird in der Praxis der Beitrag/Beitragsanteil mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr erhöht.

4. Beitragsanteile

Die Gliederungsebenen Bezirk, Landesverband und Bundesverband erheben in eigener Verantwortung Beitragsanteile. Bei der Bundestagung 2017 wurde beschlossen den Beitrag dynamisch ab 2020 zu erhöhen, d.h. zunächst um 0,40 Euro, dann in drei jährlichen Schritten um je weitere 25 Cent. Diese betragen für den Bundesverband 4,35 EUR zuzüglich einer „Umlage“ i.H.v. 0,65 EUR, für den Landesverband Baden e.V. 6,00 EUR und (beispielsweise) für den Bezirk Bodensee-Konstanz 8,00 EUR.

5. Beitragseinzug

Die Beitragsanteile werden von den übergeordneten Gliederungen per SEPA-Lastschrift entsprechend den Jahresmeldungen eingezogen.

6. Fördervereine

Die aktive Gründung von Fördervereinen durch DLRG-Mitglieder oder Gliederungen können bspw. gegen die Treuepflicht der Mitglieder des Vereins verstoßen. Organmitglieder, sprich Vorstandsmitglieder, unterliegen einer gesteigerten organschaftlichen Treuepflicht (s. Reichert/Wagner, Rn. 961 ff., 992).

Die allgemeine Treuepflicht des Mitglieds verlangt grundsätzlich, daß sich das Mitglied loyal gegenüber dem Verein verhält, seinen Zweck aktiv fördert und alles unterläßt, was dem Vereinszweck schadet (s. Reichert/Wagner, Rn. 962). Sanktionen für etwaige Verstöße hiergegen sind u.a. in den §§ 38 ff. geregelt.

In der Vergangenheit wurde ab und an versucht, ein Modell zu implementieren, das die passiven und zahlenden Mitglieder in einen Förderverein übernahm, der keine Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen abgeführt hat.

Die übergeordneten Gliederungen achten daher bei der Meldung der Mitgliederzahlungen verstärkt auf Bestandsschrumpfung, die über das übliche statistische Maß hinausgehen. In der Regel wird jede Art von Förderverein kritisch geprüft, da seine Verbindung mit einer Gliederung der DLRG i.d.R. auch steuerliche Auswirkungen hat oder wenigstens haben kann, da die Kriterien des § 58 AO genau eingehalten werden müssen. Hier liegen Gefahren für die Gemeinnützigkeit und ggf. für die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder (s. § 3 Ziff. 5), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll (s. ausführlich Alvermann in Wagner, Rn. 610 ff. und 618 ff.).

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9

Gliederung der DLRG

(1) ¹Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. ²Die Grenzen der Landesverbände sollen mit denen der Bundesländer übereinstimmen. ³Über Änderungen von Landesverbandsgrenzen entscheidet der Präsidialrat nach Anhörung der beteiligten Landesverbände, über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Landesverbände das im Landesverband zuständige Organ. ⁴Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.

(2) ¹Die Landesverbände können Untergliederungen bilden. ²Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.

(3) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

(4) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

1. Gliederung der DLRG

Hier handelt es sich um eine Gliederung in meist rechtlich selbständige Vereine, die unterschiedliche Funktionen wahrnehmen: Die örtlichen Gliederungen („Gruppen“) nehmen i.d.R. einen großen Teil der praktischen Aufgaben im Sinne des § 2 vor Ort wahr, während die übergeordneten (Verwaltungs-)Gliederungen Bezirk (i.d.R. übereinstimmend mit den politischen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten), Landesverband und Bundesverband Organisationseinheiten mit weitgehend organisatorischen Aufgaben sind.

Entsprechend der historischen Entwicklung der DLRG ist bisher in der Satzung lediglich von der Bildung von Untergliederungen die Rede (s. Abs. 2). Verschiedentlich wurde bereits angeregt, weitergehende und detaillierte (also über § 9 Abs. 2 Satz 2 hinausgehende) Bestimmungen über Fusionen/Verschmelzungen, Spaltungen und Abspaltungen aufzunehmen. Dies ist abzulehnen, da die entsprechenden Regeln, die dann befolgt werden müssen, zu kompliziert sind.

2. Rechtsfähigkeit der Gliederungen

Die seltsam anmutende Regelung „die Landesverbände können (...)“ spiegelt die gewachsene Struktur der Gliederungen in der DLRG wieder. Nach einem anfänglichen „Aufbau von unten“ wurde die weitere Entwicklung von „oben“ gesteuert. Außerdem

richtet sich die hier kommentierte Bundessatzung ja an die Landesverbände. Weitergehende Regelungen bleiben diesen überlassen.

Hier bietet sich die Alternative eines eingetragenen Vereins (e.V.) an - oder eines sog. nichteingetragenen Vereins, der sich im Wesentlichen nur durch die Tatsache der fehlenden Eintragung unterscheidet. §§ 54 Satz 1 und 2 BGB gelten (entgegen seinem eindeutigen Wortlaut) nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt (s. Stöber/Otto, Rn. 1494, 1499 ff.; Wagner, NZG 2015, 1377 f. und Wagner, Rn. 33 ff, 415; s.a. oben in § 1 Ziff. 3). In seiner aktuellen Fassung lautet § 54 BGB: „¹Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. ²Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Haftung für Verbindlichkeiten: Wie auch beim eingetragenen Verein haftet (für Verbindlichkeiten) beim nichteingetragenen Verein grundsätzlich das Vereinsvermögen, nicht aber die Mitglieder selbst (s. Stöber/Otto, Rn. 1540; BGH 30.06.2003 – II ZR 153/02, DB 2003, 2485); ausgenommen bleibt die sog. Handelndenhaftung des § 52 Satz 2 BGB.

Aber einige Unterschiede bestehen doch: Der nichteingetragene Verein kann nur erschwert oder ggf. gar nicht als Eigentümer oder Gläubiger im Grundbuch eingetragen werden. Es bestehen aufgrund der fehlenden Eintragung möglicherweise Nachweisprobleme hinsichtlich der aktuell gültigen Satzung und hinsichtlich der Vertretungsbefugnis und der Rechtsverhältnisse des Vereins. Am wichtigsten ist jedoch die persönliche Haftung der Handelnden aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein einem Dritten gegenüber vorgenommen wird (s. Wagner, Rn. 55).

Fast alle Landesverbände der DLRG (Ausnahme: Württemberg – dort sind lediglich drei der über 200 Gliederungen e.V.) führen daher ihre rechtsfähigen Untergliederungen als eingetragene Vereine.

3. Grenzänderungen

Hier ist für Grenzänderungen ein Verfahren vorgesehen, das mit einer Anhörung beginnt. Empfehlenswert ist allerdings ein Konsens aller Gliederungen, wann überhaupt Gliederungen bspw. neu gegründet werden sollen.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, daß die Bundessatzung keine Bestimmung für die Neugründung von Untergliederungen (genauer: unterhalb der Gliederungsebene Landesverbände) vorgibt, sondern diesen die Regelungshoheit überläßt. Schon gar nicht gibt es bundeseinheitliche Bestimmungen für Spaltungen und Fusionen von Gruppen und Bezirken, obwohl es häufiger vorkommt, daß sich Gliederungen zusammenschließen (Fusion) oder sich Gliederungen in verschiedenen Teilen eines Tätigkeitsgebiets trennen (Spaltung). Auch Landesverbände ändern gelegentlich ihre Grenzen und Rechtsformen, wie bspw. die Fusion der Landesverbände Niedersachsen und Braunschweig vor wenigen Jahren zeigte.

4. In-Einklang-stehen“ der Satzungen

Gerade in § 30 (Zusammensetzung des Präsidiums) findet sich die Satzungsphilosophie, in dieser Satzung die Grundlagen für die gesamte DLRG zu regeln, aber auch individuelle Regelungen für eine Gliederungsebene zu schaffen, von der die weiteren Untergliederungen im Rahmen ihrer („gebundenen“) Autonomie Freiräume für individuelle Abweichungen zu lassen; s. bereits § 1 Ziff. 3.

Hier liegt der Ansatzpunkt für die Vereinsautonomie und deren Einschränkung durch die Übergliederung(en). Da diese in einem gewissen Masse eingeschränkt werden darf, aber „nur so weit (die Tätigkeit der untergeordneten Gliederung regeln oder in diese eingreifen), als dies durch die Satzung der untergeordneten Gliederung gedeckt ist“ (s. Reichert/Wagner, Rn. 394 ff., 5705 ff.; Steinbeck in Beuthien/Gummert, Rn. 17 ff. mit zahlr. Beispielen). Das bedeutet, daß die Satzung der untergeordneten Gliederungen auch Selbstverpflichtungen enthalten müssen, bspw. die Verpflichtung, Beitragsanteile abzuführen, Berichte abzugeben etc.

Die Satzung der übergeordneten Gliederung kann also nicht bestimmen, daß deren Änderung automatisch die Änderung der Satzung der Untergliederung herbeiführt. Die Satzung der übergeordneten Gliederung kann lediglich die Mitgliederversammlung der untergeordneten Gliederung verpflichten, deren Satzung den geänderten Satzungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen anzupassen (s. Reichert/Wagner, Rn. 5706).

Die Grundsätze und Grenzen der zulässigen Einschränkungen der Vereinsautonomie finden sich in einem Beschluß des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2012 (OLG Karlsruhe vom 17.01.2012 – 14 Wx 21/11, NZG 2012, 1314 ff., hierzu bereits § 1 Anm. 3): „Bei der Prüfung des materiellen Rechts muß das Registergericht jedoch stets beachten, daß der Gesetzgeber das Vereinsrecht weitgehend dispositiv gestaltet hat (§§ 25, 40 BGB) und daß die Gestaltungsfreiheit des Vereins durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützt wird.“

Im Hinblick auf die Vereinsautonomie fährt das OLG Karlsruhe fort: „Das gilt insbesondere für die Prüfung der Frage, ob die Satzung mit dem ungeschriebenen Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist. Denn die Vereinsautonomie ist kein von der Rechtsordnung gefordertes oder vorausgesetztes Prinzip, das jegliche Einschränkung verbietet. Vielmehr können nur solche Beschränkungen der Autonomie als unzulässig, weil mit dem Wesen des Vereins nicht vereinbar angesehen werden, bei denen der rechtliche Fremdeinfluß so stark ist, daß der Verein nicht mehr als vornehmlich von der Willensbildung und -betätigung seiner Mitglieder getragen angesehen werden kann, sondern als unselbständige Verwaltungsstelle einer anderen organisatorischen Einheit erscheint.“, so das OLG Karlsruhe a.a.O. (m.w.N.).

„Die Vereinsautonomie kann deshalb grundsätzlich auch in der Weise ausgeübt werden, daß das Selbstverwaltungsrecht des Vereins satzungsmäßig beschränkt wird (BVerfG 05.02.1991 – 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341 ff., NJW 1991, 2623). Insbesondere ist es mit ihr vereinbar, gestufte Verbände zu schaffen, innerhalb derer die Unterverbände – sei es als rechtsfähige, sei es als nichtrechtsfähige Vereine – zu Oberverbänden in Abhängigkeit stehen, ihren Vereinscharakter dadurch aber nicht verlieren, sofern sie auch eigenständig Aufgaben wahrnehmen (BVerfG, a.a.O.). Das gilt namentlich für Ortsgruppen oder andere regionale Untergliederungen, die sich entweder selbst zu einem Zentralverband zusammenschließen oder (...) so organisiert sind, daß ihre Mitglieder sowohl dem Gesamtverein als auch dem örtlichen Verein angehören (m.w.N.). Bei derartigen Zweigvereinen sind satzungsgemäße Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts zugunsten des Gesamtvereins nicht nur üblich, sondern grundsätzlich auch nicht zu beanstanden. Denn zum einen entsprechen sie dem Zweck des regional gegliederten, aber einheitlich organisierten Zusammenschlusses. Zum anderen steht der Gesamtverein seinen Zweigvereinen nicht wie ein fremder Dritter gegenüber, weil seine Willensbildung ebenfalls von den gemeinsamen Mitgliedern bestimmt wird.“

Rechtlich gibt es zu den Details unterschiedliche Meinungen (hierzu auch Steinbeck in Beuthien/Gummert, § 5a, Rn. 16), die freilich in ihrer Argumentation zu weit geht: So sei schon das Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderungen mit der Vereinsautonomie nicht vereinbar. Dies übersieht, daß (jedenfalls innerhalb der DLRG) das In-Einklang-stehen-müssen nur einen Teilbereich aller Satzungsregelungen betrifft. Wenn beispielsweise Schiedsgerichte über alle Gliederungsebenen hinweg implementiert werden, ohne daß Abweichungen hiervon möglich sind, ist dies u.E. durchaus mit der Vereinsautonomie vereinbar.

Anderer Auffassung bspw. MüKo/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 21 Rn. 92 ff.

Lesenswert BVerfG 27.05.2020 – 2 BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665 (zuvor KG Berlin 10.09.2013, 7 U 131/12).

Rechtlich ergibt sich der Vorrang der Satzung der übergeordneten Gliederung vor der Satzung der Untergliederung, s.a. Reuter in FS für Hopt, S. 195 ff.

5. Leitlinien

Zur Genehmigungsfähigkeit von Satzungen (primär der Landesverbände) hat der Präsidialrat im Frühjahr 2005 einstimmig die sog. „Leitlinien“ beschlossen, die im Jahr 2015 geringfügig erweitert wurden. Diese stellen lediglich eine Konkretisierung der Satzung dar (s.a. § 9 Abs. 3). Die Genehmigungspraxis ist vorab den Leitlinien zu entnehmen.

DLRG e. V. - Präsidiumssitzung vom 04.-05. Sept. 2015 in Bad Nenndorf

Anlage zu TOP 3.14.1

Ergänzungen in Rot durch Beschluß des Präsidialrates 2/2015 und 2/2018.

Betrifft: **Leitlinien**

für die Genehmigung von Satzungen in der DLRG

Satzungen und Satzungsänderungen der LV und Untergliederungen bedürfen der Genehmigung. Bei der Genehmigung der Satzungen gelten nachfolgende Leitlinien:

A.

Voraussetzungen für das in Einklang stehen in Bezug auf die Aufgaben des Vereinszwecks

Grundsätze

1. Die Satzungen der Landesverbände und der Untergliederungen müssen zwingend die Trennung in Kern- und sonstige Aufgaben nachvollziehen.
2. In § 2 (Zweck) ist nach der Formulierung "die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes" der Klammerzusatz einzufügen: "(Rettung aus Lebensgefahr)".
3. Bei der sog. Anfallsberechtigung (Bundessatzung § 52 Abs. 2) ist der Zusatz aufzunehmen "die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat" (ohne die Zusätze "mildtätig" oder "kirchlich").

4. Ergänzungen und Umformulierungen bestehender Aufgaben sind zulässig, sofern und soweit sie den ursprünglichen Sinn nicht verändern.
5. Aus der Bundesverbandssatzung gestrichene Aufgaben sollen auch aus den Satzungen der Landesverbände und Untergliederungen gestrichen werden.
4. Die in § 2 Abs. 3 normierte Jugendarbeit („Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.“ ist an dieser Stelle (zwischen Kern- und derivativen Aufgaben) in die Satzung aufzunehmen.

Kernaufgaben

5. Kernaufgaben dürfen nicht in derivative Aufgaben abgewertet werden.
6. Die Aufnahme neuer Kernaufgaben ist unzulässig.

Derivative Aufgaben

7. Die Aufnahme neuer derivativer Aufgaben darf nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Obergliederung erfolgen.
8. Streichungen oder Ergänzungen derivativer Aufgaben sind zulässig, wenn es nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint.

B.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne des § 9 Abs. 3 innerhalb der DLRG sind:

1	Wahl der Delegierten und Verankerung der Wahl der Delegierten als Aufgabe der Landestagung	§ 5 Abs. 1 Satz 1
2	Abhängigkeit der Zahl der Delegierten von der Mitgliederzahl	§ 5 Abs. 1 Satz 2
3	Abhängigkeit der Mitgliederrechte von der Zahlung der Beiträge bzw. Beitragsanteile	§ 5 Abs. 3
4	Bindung der LV an die Bundessatzung bzw. Verpflichtung deren Untergliederung eine gleichlautende Vorschrift satzungsgemäß aufzunehmen	§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 3 (s.l.)
5	Beratungs- und Überprüfungsrecht	§ 10 Abs. 4
6	Eigenständigkeit der Jugend; Vertretung der Jugend im Vorstand der entspr. Gliederungsebene; keine Bestätigung des gewählten Jugendleiters	§ 11
7	Verpflichtung zur Umsetzung der Ordnungen und Beschlüsse	§ 10 Abs. 1 Satz 2
8	Verpflichtung zur Vorlage von Protokollen, Jahresberichten und Jahresabschlüssen	§ 10 Abs. 3
9	Organisation der Willensbildung durch Tag und Rat	§§ 12, 22

10	Schieds- und Ehrengerichtsbarkeit; mindestens Schiedsrichter	§§ 38 ff.
11	Bindung an die Ordnungen des Bundesverbandes, (Prüfungsordnungen, CD/CI, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung, Regelwerk); keine eigenen Ordnungen	§ 45 Abs. 1
12	Sofern nicht bereits enthalten, ist in den LV-Satzungen folgende Formulierung beim § Ja Satzungsänderungen aufzunehmen: „Die Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Präsidiums der DLRG e.V.“ Analoges gilt für die Landesverbände gegenüber deren Untergliederungen.	

Ziff. 12 wurde eingefügt durch Beschluß des Präsidialrates vom 09.-11.11.2018.

In diesen 11 Punkten müssen die Satzungen aller Gliederungsebenen übereinstimmen, d.h. dort dürfen die der Bundesebene nachgeordneten Gliederungen keine abweichenden Bestimmungen treffen. Diese Grundsätze sind zwingend zu übernehmen.

6. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurden als umfangreichste Änderungen die Bestimmungen in § 9 und § 10 geändert.

Dies betrifft in Abs. 1 zunächst die juristische Definition der DLRG als Gesamtverein. In seiner Definition ist dies richtig, aber in einer Satzung prinzipiell überflüssig, da sie das vereinsinterne Recht setzt (§ 25 BGB) nicht aber juristisch einordnen muß.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 9 Abs. 1 S. 3 zweiter Halbsatz ab „über Ausnahmen...“ sowie S. 4 gestrichen und am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der gestrichene Bereich wird als neuer Abs. 3 aufgenommen, wobei nach „Landesverbände“ das Wort „entscheidet“ eingefügt wird.

Der neue Abs. 3 wird am Ende um S. 3 „Für alle Gliederungen und Ebenen gilt das Regionalprinzip.“ ergänzt.

Die bisherigen Absätze § 9 Abs. 3 und 4 werden zu § 9 Abs. 4 und 5.

§ 10

Aufgaben der Gliederungen

- (1) ¹Die Landesverbände und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) ¹Satzungen der Landesverbände einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Präsidiums. ²Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. ³Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ⁴Der Landesverband kann die Prüfung für die unterste Gliederungsebene auf die Bezirksebene delegieren.
- (3) Die Landesverbände haben dem Bundesverband Niederschriften über Landesverbands- und Landesverbandsratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

1. Bindung und Verpflichtungen

Das Gebundensein an die Satzung sowie die sich daraus ergebenden Pflichten sind unbestimmt formuliert, während die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen leicht zugänglich sind, s. §§ 45 ff.

Die Umsetzung der Beschlüsse (durch die Untergliederungen, s. Satz 3) scheint am schwersten zu fallen. Auch diese sind greifbar, da sie zum einen durch Versand der Protokolle an alle Untergliederungen transparent sind. Vereinzelt werden auch Beschlusssdatenbanken geführt.

2. Zustimmung

Das Zustimmungserfordernis ist ein klassisches statutarisches Einwirkungsrecht in einem Gesamtverein, s.a. MüKo/Leuschner, BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 21, Rn. 140 ff.

Siehe bereits die Anmerkungen zu § 9 Ziff. 4 und 5.

3. Informationen der Untergliederungen

Die Eingriffsrechte verpflichten die Untergliederungen (hier die Landesverbände) nur zur Übersendung von Niederschriften ihrer Gremientagungen (ohne Vorstand). Zu beachten ist, daß es zwar guter Brauch ist, zu den Gremientagungen der Landesverbände auch Vertreter des Bundesverbandes einzuladen (eben nicht nur die Protokolle im Nachhinein zu senden, sondern vorab einzuladen). Verpflichtend ist dies allerdings nicht.

Wagner, npoR 2020, 185.

Abs. 3 verpflichtet zur Lieferung von Jahresberichten und Jahresabschlüssen. Jahresberichte und Terminierung werden i.d.R. von der Bundesgeschäftsstelle vorgegeben. Die Jahresabschlüsse sind inhaltlich in § 3 der Wirtschaftsordnung definiert (hierzu s.u. § 49).

Die Pflicht, Protokolle anzufertigen, ergibt sich aus § 21 mit Verweisen auf § 28 und 36, die in der Regel wörtlich in die LV-Satzungen übernommen werden.

Sanktionen bei Nichteinhaltung sind in der Bundessatzung nicht vorgesehen; den Landesverbänden bleibt dies unbenommen.

4. Ermächtigung der übergeordneten Gliederung

§ 10 Abs. 4 ist in den Gliederungen immer noch stark umstritten, wenn auch bisher nur von theoretischer Bedeutung. Dennoch besteht die Wichtigkeit darin, für den Fall der Fälle eine satzungsgemäße Grundlage für den entsprechenden Eingriff in die Vereinsautonomie zu haben – genauer: Diese in rechtlich zulässiger Weise einzuschränken.

<Praxistipp Eine Satzungsbestimmung, die dies an die „vorherige Aufforderung“ knüpft (wie bspw. die Formulierung im LV Baden) erleichtert in der Praxis die Akzeptanz der Zwangsmaßnahme.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde § 10 umfangreich und inhaltlich umfassend geändert. Der geänderte Wortlaut spricht weitgehend für sich selbst.

Neu ist § 10 Abs. 5: Diese Bestimmung umfasst nun auch das Recht, Gliederungen aus der DLRG auszuschließen, mithin ein wurde ein Zugriffsrecht auf eine juristische Person (soweit sie e.V. ist) geschaffen, die nicht per se Mitglied ist. Damit wird das Namensrecht (§ 12 BGB) verwirkt und ein Amtslöschungsverfahren gem. § 395 FamFG kann beantragt werden.

6. Praxis

In der Frühjahrs-Sitzung des Präsidialrates im Jahr 2016 wurde zum ersten Mal eine (kleine) Gliederung aus der DLRG ausgeschlossen.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 10 Abs. 6 geändert - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte nachzuvollziehen.

8. Änderungen Bundestagung 2025

Die Satzungskommission empfiehlt in Abs. 5 den Verweis richtigzustellen und die Begriffe „nach“ durch „gemäß“ zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Abs. 6.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11

Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend, die vom Bundesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Präsidialrates bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Das Präsidium wird im Bundesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

1. Die DLRG-Jugend

„Junge Mitglieder der DLRG“ werden nicht in der Satzung, sondern in der Jugendordnung definiert. Dies sind gem. § 1 der Jugendordnung „Mitglieder unter 26 Jahren sowie deren gewählte Vertreter“. Rechnerisch endet die „Mitgliedschaft“ in der DLRG-Jugend also mit der Vollendung des 26. Lebensjahrs, also wenn ein Mitglied 26 Jahre alt wird. Die gewählten Vertreter sind hiervon ausgenommen.

Derzeit (2022) hat die DLRG insgesamt gut 560.000 Mitglieder, wovon gut 60% der DLRG-Jugend angehören.

2. Jugendgruppen und Jugendarbeit

Inhaltlich wird die Jugendarbeit in dieser Satzung (s. § 2 Abs. 3 und hier in Abs. 2) ungenügend geregelt: Die Rede ist (lediglich) von „jugendpflegerischer Arbeit“ und „Aufgaben der Jugendhilfe“, jetzt „Kinder- und Jugendverbandsarbeit“, was eigentlich das Aufgabenspektrum der DLRG-Jugend nicht ganz trifft. Jugendarbeit wird nun einmal in Gesetzen (auf die man hier Bezug genommen hat) anders definiert als in der DLRG-Jugend selbst.

3. Gliederung

Mit dieser Vorschrift wird gewährleistet, daß die Gliederung der DLRG-Jugend auf jeder Gliederungsebene dem selben Prinzip wie im Stammverband folgt: Statt der Bundestagung, dem Präsidialrat und dem Präsidium existiert auf der Bundesebene der Bundesjugendtag, der Bundesjugendrat und der Bundesjugendvorstand (früher Bundesjugendausschuß). Entsprechendes gilt wiederum auf Landes- und Bezirksebene. In Gruppen gibt es in der Regel einen Jugendleiter oder einen Jugendvorstand.

Die Bundesjugendordnung wurde jedoch im Mai 2016 grundlegend geändert.

4. Bundesjugendordnung

Die Bundesjugendordnung folgt den Prinzipien dieser Satzung, bedarf allerdings der Zustimmung des Präsidialrates. Aus dem Wortlaut des Abs. 3 ergibt sich, daß es sich (entsprechend den §§ 182-184 BGB) nicht um eine (vorherige) Einwilligung, sondern um eine (nachträgliche) Genehmigung handelt.

Zu der Besonderheit der Nicht-Genehmigung aufgrund der unzulässigen Absenkung des Wahlalters unter 10 Jahre s. bereits § 6 Ziff. 5.

5. Gegenseitige Vertretung

Ein oder zwei Vertreter der DLRG-Jugend (genauer: Der Vorsitzende der DLRG-Jugend entsprechend den Vorschriften in § 30 Abs. 1, Abs. 2 und 3) sind kraft Amtes Mitglied im Präsidium der DLRG wie auch ein benanntes Mitglied des Präsidiums (gemäß Geschäftsverteilungsplan oder durch Beschluß) Mitglied im Bundesjugendvorstand, dem entsprechenden Gremium der DLRG-Jugend ist. Dort sind sie vollwertiges Mitglied mit entsprechendem Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Dies dient der entsprechenden Anbindung („vertikale Verzahnung“) und wechselseitigen Information zwischen Stammverband und DLRG-Jugend.

Bereits in den 60er-Jahren hat man sich entschieden, die gegenseitige Vertretung nicht nach Mitgliederzahlen zu gewichten, der DLRG-Jugend aber oft 2 Stimmen im Vorstand des Stammverbandes einzuräumen.

6. Besondere Vertreter

In § 30 BGB ist der sog. besondere Vertreter geregelt: Das sind bspw. in großen Spitzenverbänden die (Haupt-)Geschäftsführer, denen die Vertretung des Vereins bei Geschäften der laufenden Verwaltung obliegt. Die Vertretung durch Mitglieder des Präsidiums tritt daneben in den Hintergrund (s.a. Reichert/Wagner, Rn. 260).

In der DLRG soll dies für „Mitglieder des Bundesjugendvorstandes“ und (inhaltlich eingeschränkt) eben für die Jugendarbeit gelten. Zum Umfang der damit verbundenen Vertretungsbefugnis s. OLG München 14.11.2012 – 31 Wx 429/12, NZG 2013, 32 f.

7. Eintragung in das Vereinsregister?

Unklar ist, ob diese in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Dies ergibt sich allerdings – auch wenn eine klare gesetzliche Regelung fehlt – aus der Gesetzesbegründung (BR-Drucks. 982/98 S. 36) des § 3 Nr. 3 VRV (Verordnung über das Vereinsregister vom 10.02.1999), d.h. in Spalte 3 Buchst. b sind besondere Vertreter einzutragen. Die stellt auch das OLG Zweibrücken in seinem Beschluß vom 17.12.2012 – 3 W 93/12, NZG 2013, 907 ff. klar: „Nach der ständigen Rechtsprechung ist jedoch auch der besondere Vertreter gem. § 30 BGB, dem im Rahmen seines Aufgabenbereichs Vertretungsmacht für den Verein zukommt, auf Anmeldung des Vorstandes in das Vereinsregister einzutragen, obwohl § 64 BGB dies nicht ausdrücklich anordnet (m.w.N.).“

<Praxistipp Die unreflektierte Übernahme in Satzungen der Untergliederungen kann also die Eintragungspflicht nach sich ziehen. Dann sollte man es auch tun, also die Vertreter der Jugend in das Vereinsregister eintragen lassen – oder: Die Regelung streichen, jedenfalls auf Bezirks- und Gruppenebene.

8. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde die Gliederungsüberschrift „V. Jugend“ geändert in „V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit“.

Abs. 3 wurde wie folgt neu gefaßt: „Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend, die vom Bundesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Präsidialrates bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.“

Bereits kurz nach der Einführung dieses Begriffes hat sich herausgestellt, daß viele Landesverbände diese Begriffe nicht übernehmen und stattdessen bei der herkömmlichen Formulierung bleiben. Bisher hat man dies ausdrücklich toleriert.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bundestagung

§ 12

Aufgabe

(1) Die Bundestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG.

(2) ¹Die Bundestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 30 Abs. 1 Buchstabe a) -i) und der Stellvertreter gem. § 30 Abs. 2 S. 1 erster Halbsatz;
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter;
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidialrates,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Landesverbände ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bundesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Satzungsänderungen.

1. Oberstes Organ; „Höchste Tagung“

Die Formulierung „Vertretung der Mitglieder“ ist hinsichtlich des in § 5 festgelegten Delegiertenprinzips formell richtig, suggeriert aber eine Bindung an den Willen der Mitglieder. Dies ist aber nicht der Fall – es gibt in der DLRG kein sog. imperatives Mandat. Die Delegierten sind unabhängig und weder einzelnen Mitgliedern noch einzelnen Gremienbeschlüssen verpflichtet und nicht an diese gebunden, s. bereits § 5 Ziff. 2.

2. Richtlinien für die Tätigkeit, verbindliche Entscheidung

Die Qualität der Verbindlichkeit ist von der juristischen Durchsetzungsmöglichkeit der hier genannten Verpflichtungen abhängig und verbandspolitisch von dem Umfang der Sanktionierung: Die Bindungswirkung der Beschlüsse der Bundestagung war in den vergangenen Jahrzehnten relativ stark, wenn die Beschlüsse einstimmig oder nahezu einstimmig zustande kamen.

Relativ knapp zustande gekommene Beschlüssen wie bspw. der „Frauen“-Beschluss“ der Bundestagung 2013 haben wenig Durchsetzungskraft, da das Konsensprinzip den Inhalt des Beschlusses eben nicht oder nur unzureichend erfaßt.

3. Grenzen der Autonomie

Das „höchste Organ“ ist nicht ganz autonom, kann und darf sich natürlich nicht über andere, verpflichtende Regeln und Regelwerke – und schon gar nicht über gesetzlich verbindliche Regelungen – hinwegsetzen. Ad-hoc-Beschlüsse dürfen also nicht etwa gegen die Regeln der Geschäftsordnung (s. § 48) gefaßt werden, so dürfte bspw. kein Satzungsänderungsantrag als Dringlichkeitsantrag eingebracht und ggf. noch behandelt werden.

Selbst wenn solche Beschlüsse gefaßt werden würden, die also gegen die Satzung oder gegen das Gesetz verstoßen dürfen diese ggf. vom Vorstand nicht umgesetzt werden.

4. Insbesondere-Zuständigkeiten

- a) Hier ist erstmals vom Ehrenpräsidenten – wie auch in Buchst. e) – die Rede. Klar gestellt wird damit, daß er benannt wird und nicht etwa gewählt. Dementsprechend hat er auch kein Stimmrecht (s.a. § 14, 23) und kein Antragsrecht. Letzteres ergibt sich aus § 8 Abs. 1 der GO, wonach (nur) stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt sind.

Der Ehrenpräsident ist also ein Amt, nicht lediglich ein Ehrentitel (zur Unterscheidung s.a. Reichert/Wagner, Rn. 769 ff., 774). Ist nichts Gegenteiliges geregelt, so kann durch die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft oder –mitgliedschaft ein unentziehbares Sonderrecht gem. § 35 BGB begründet werden (OLG Saarbrücken 20.08.2019 – 5 W 43/19, NZG 2019, 1306). Dies kann während der Zeit der Mitgliedschaft nicht mehr grundlos (mit entsprechenden Gründen hingegen schon) entzogen werden und ist deshalb insoweit ein unwiderrufliches Sonderrecht nach § 35 BGB.

Durch eine abweichende Satzungsbestimmung kann dies durchaus anders gehandhabt werden. Die Mitgliedschaft des Ehrenpräsidenten im Präsidium ist demnach nicht zwingend. Sie kann durch Satzung eingeräumt werden (wie hier) und auch durch Satzungsänderung abgeschafft werden. Sie hat sich bewährt, so lange sich der Ehrenpräsident auf eine „Ehrenrolle“ beschränkt hat. Tat er dies allerdings nicht wurde die Nachfolge durch gewähltes Amt ernsthaft gefährdet. Von Gestaltungen (wie in der DLRG auf Bundesebene) ist daher dringend abzuraten.

- b) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts (ab 2015: „der Schiedsgerichte“) müssen demnach gewählt werden. Die weiteren Regelungen sind in der Satzung (s. §§ 38 ff.) und hinsichtlich des Verfahrens in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung (ab 2015: „Schiedsordnung“) geregelt. Die Schiedsgerichte (s. §§ 38 ff.) sind insbesondere zuständig für die Ordnung im Verein und deren Durchsetzung (s. Reichert/Wagner, Rn. 2884 ff., 5283 ff.).
- c) Allein der Wortlaut bestimmt, daß es eine Mehrzahl von Revisoren sein muß, also mindestens zwei. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.
- d) Mit der Verweigerung der Entlastung ist gelegentlich eine „Abstrafung“ von Vorstandsmitgliedern verbunden. Entlastung bedeutet aber, auch wenn sie in der Regel vor den Neuwahlen stattfindet, entgegen einer weit verbreiteten Meinung keinesfalls das Ende der Amtszeit des entlasteten Vorstandsmitglieds, sondern (lediglich) ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche. Dieser Verzicht betrifft lediglich Informationen, die das Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Berichtspflicht (analog den Auftragsvorschriften des BGB, s. §§ 662-674 BGB) vollständig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Das Vorstandsmitglied hat entgegen anderen gesellschaftsrechtlichen Regelungsbereichen wie etwa im Aktienrecht keinen Anspruch auf Entlastung, also nur dann, wenn dies in der Satzung geregelt ist, oder – wie wohl in den meisten Vereinen – ein solcher gewohnheitsrechtlich verankert wurde.

<Praxistipp Den Antrag auf Entlastung stellen i.d.R. die Kassenprüfer, § 7 Wirtschaftsordnung. Die betroffenen Vorstandsmitglieder dürfen bei diesem Punkt nicht abstimmen. Genauer: Sämtliche Vorstandsmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, § 34 BGB.

Dies gilt auch, wenn einzeln über einzelne Vorstandsmitglieder abgestimmt wird. Die Übrigen können (ausnahmsweise) nur dann mitstimmen, wenn über Sonderfälle abgestimmt wird, an denen sie völlig unbeteiligt sind (Reichert/Wagner, Rn. 2510, Wagner, Rn. 207, 211).

<Praxistipp Nicht abstimmen zu dürfen heißt sich auch nicht enthalten zu dürfen. Die Abgabe einer Enthaltung ist – wenn auch eine Enthaltung einen unklaren Inhalt hat - ein Mitstimmen, was gesetzlich verboten ist (s. Wagner, Rn. 207, 211). Ein Verstoß hiergegen kann nicht einfach damit abgetan werden, dies sei ja so üblich. Es macht die Abstimmung schlicht unwirksam, also nichtig.

Hierzu auch § 14 Rn. 4.

- e) Ein möglicherweise zu bestellender Ehrenpräsident muß vom Präsidialrat vorgeschlagen werden, d.h. letztlich von der Mehrheit der Landesverbände.
- f) Neben den Beitragsanteilen (s. bereits § 8 Ziff. 4) sind an dieser Stelle die Umlagen geregelt: Diese wurden mit Satzungsänderung in der Bundestagung 2009 der Höhe nach begrenzt (eingefügt: „bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil“). An Stelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen können Vereinsmitglieder dann zu einer Umlage herangezogen werden, wenn hierfür eine Satzungsgrundlage besteht. Jedoch können Umlagen als außerordentliche Vereinsbeiträge nur zur Befriedigung eines außergewöhnlichen Bedarfs herangezogen werden.

Siehe auch Wagner, Verein und Verband, Rn. 169.

Der Grundsatz wurde vom OLG München (28.06.2022 – 34 Wx 153/22 Satzung muß Grund und Höhe von Umlagen regeln) noch einmal bestätigt. Hierzu OLG München 28.06.2022 – 34 Wx 153/22, NZG 2023, 117 (Satzung muß Grund und Höhe von Umlagen regeln), Wagner, Rn. 169; hierzu Anm. Krüger/Saberzadeh, npoR 2023, 128.

Begriff: „Umlagen dagegen sind zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der aus regulären Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, erhobene zusätzliche Beiträge der Mitglieder.“

Grund und Höhe muß in der Satzung enthalten sein:

Ihr Grund und ihre Höhe müssen sich nach § 58 Nr. 2 BGB ebenfalls aus der Satzung ergeben, wobei für Umlagen (anders als für reguläre Beiträge) sich die Höhe (ggfls. in Form einer Obergrenze) aus der Satzung ergeben muß, damit ein Mitglied die mit dem Beitritt verbundenen Lasten überschauen kann und diese sich in einem zumutbaren Rahmen halten (BGH NZG 2008, 38; Staudinger/Schwennicke § 38 Rn. 43; Stöber/Otto Handbuch zum Vereinsrecht 12. Aufl. Rn. 411).

Hierzu OLG Brandenburg, 28.06.2022 – 3 U 88/21, npoR 2024, 138:

Außerordentliche Aufwendungen setzen Kosten außerhalb der gewöhnlichen, weit auszulegenden Geschäftstätigkeit des Vereins voraus. Ein Sachverhalt müsse dafür im Verhältnis zur gesamten Vereinstätigkeit als besonders ungewöhnlich und selten beurteilt werden können. Eine Umlage dürfe nicht zur anlaßlosen Rücklagenbildung erhoben werden, müsse also immer genau bezeichnet werden können.

Dennoch ist es wichtig, den *Begriff der „Umlage“* im Auge zu behalten. Nicht alles, was zu einer finanziellen Belastung wird, ist begrifflich auch eine Umlage: Wenn etwa Bezirke beschliessen, zur Finanzierung des durch die Anlieger eines Gewässers betriebenen Wasserrettungsdienstes von Anlieger-Ortsgruppen auch die „Hinterlandgruppen“ in Anspruch zu nehmen, ist dies keine Umlage im klassischen Sinne, auch wenn sie nach Größe und daher Mitgliederbestand der seefernen Gruppen berechnet wird. Sie belastet letztlich nicht die Mitglieder direkt, sondern die Kassen der Ortsgruppen und fallen daher nicht in den Schutzzumfang, den die Rechtsprechung auf die Mitglieder begrenzt hat.

In der Praxis wird immer wieder beobachtet, daß bspw. Golfclubs regelmäßig Investitionsumlagen erheben (s. npoR 2024, 138). Dies ist keine Umlage im Wortsinne: Eine Sonderumlage, die nicht der Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dient, sondern regelmässig anfällt, regelt in Wahrheit die reguläre Beitragspflicht (OLG Stuttgart 15.12.2011, 3 U 149/11, NZG 2012, 317).

Bei finanziellen Belastungen, die über die reguläre Beitragsschuld der Mitglieder hinausgehen, muß die Satzung so ausgestaltet werden, daß dadurch ihre Obergrenze der Höhe nach bestimmt oder objektiv bestimmbar ist (OLG München 18.02.1998 – 3 U 4897/97, SpuRt 1999, 208 ff.; BGH 24.09.2007 – II ZR 91/06, NZG 2008, 38 (Umlagen); OLG Stuttgart 15.12.2011 – 3 U 149/11, NZG 2012, 317 f.). Das für die Festsetzung einer Umlage zuständige Organ muß in der Satzung sowieso bezeichnet sein (BGH 19.07.2010 – II ZR 23/09, NZG 2010, 1112).

- g) Haushaltsplan und Jahresabschluß werden entgegen der hiesigen Regelung jährlich fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt und beschlossen. Ergänzt wird der Haushaltsplan meist von einer sog. Haushaltssatzung.

Hierzu sagt die Wirtschaftsordnung in § 3 folgendes:

„(1) ¹Grundsätzliche Gesichtspunkte der Haushaltsführung für das jeweilige Haushaltsjahr sind in der Haushaltssatzung festzulegen. ²Sie bildet die Grundlage der verbandlichen Wirtschaftsführung. ³Die Haushaltssatzung legt das Volumen der Einzahlungen und Auszahlungen, der vorgesehenen Kreditaufnahme, der Verpflichtungsermächtigungen und Vollmachten sowie die Höhe und Zahlungsmodalitäten, insbesondere Zahlungsfristen der Beitragsanteile fest.

(2) ¹Anlage zur Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. ²Er ist als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen. ³Der Haushaltsplan beinhaltet alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Wirtschaftsjahres.

⁴Er ist in die folgenden Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereines zu gliedern:

- a. Ideeller Bereich
- b. Vermögensverwaltung
- c. Zweckbetrieb
- d. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

⁵Die Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag anzusetzen. ⁶Ein Saldieren der Einnahmen und Ausgaben ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). ⁷Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu ermitteln und ggf. zu erläutern.

(3) ¹Der Haushaltsplan ist möglichst vor Beginn des neuen Haushaltsjahres (für das der Haushaltsplan zur Anwendung kommt) zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Findet die Beschlussfassung über den Haushaltsplan erst nach Beginn des neuen Haushaltsjahres statt, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung und laufenden Verwaltung unabweisbar notwendig sind.

(4) ¹Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen soweit die Haushaltssatzung dies nicht eingrenzt.

(5) ¹Ein Nachtragshaushalt ist zu erstellen, wenn im Jahresablauf Teile des Haushaltsplanes nicht realisiert werden können oder ein nicht im Haushaltsplan vorgesehener Bedarf entsteht, oder ungeplante Finanzmittelzuflüsse erfolgen, die eine wesentliche Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts hervorrufen. ²Der Schatzmeister hat den zuständigen Organen unverzüglich nach bekannt werden von wesentlichen Veränderungen den Vorschlag eines Nachtragshaushalts zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) ¹Die Festlegung und Abgrenzung der Wesentlichkeit erfolgt in der Haushaltssatzung.“

- h) Mit der „Beschlussfassung über Anträge“ ist damit eines der wichtigsten Mitgliederrechte geregelt: In der Geschäftsordnung sind nun verschiedene Anträge enthalten, etwa in § 8 der Geschäftsordnung die „normalen“, d.h. fristgerecht eingereichten Anträge sowie die „Dringlichkeitsanträge (s.a. § 9) sowie die „Anträge zur Geschäftsordnung“ (dort in § 10), also Anträge, die ohne weitere Vorbereitung in der Versammlung gestellt werden können, die aber den Ablauf der Versammlung betreffen. In §§ 8-10 wird dies konkretisiert:

§ 8 Anträge

„(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.

(2) ¹Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die jeweilige Satzung festgelegt. ²Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.“

§ 9 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(2) ¹Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. ²Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. ²Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

Hierzu auch § 17 Ziff. 3.

Im gen. § 8 Abs. 3 der GO ist der „sachliche Zusammenhang“ normiert worden, d.h. Anträge, die sich innerhalb der Grenzen der gestellten Anträge halten bzw. zu denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sind zuzulassen.

- i) Klar geregelt ist damit, daß Satzungsänderungen dem höchsten Organ obliegen, was die Regelung in § 22 Abs. 2 für den Präsidialrat klar ausschließt. Nähere Regelungen hierzu finden sich in § 51.

Ob dies beim gewollten Nachvollzug aller Satzungsänderungen wirklich der Weisheit letzter Schluß ist muß bezweifelt werden: Letztlich dauert es Jahre, bis Satzungsänderungen der Bundestagung in den Untergliederungen nachvollzogen werden, wobei die Bezirke i.d.R. nicht beginnen, ihre Satzungen zu ändern bevor ihre Landesverbände dies getan haben. Es ist also Zeit, darüber nachzudenken, ob nicht auch Satzungsänderungen auf den LV-Ratstagungen durchgeführt werden dürfen. Dies würde den Nachvollzug wesentlich beschleunigen.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 12 Abs. 2 geändert: - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte nachzuvollziehen.

In § 12 Abs. 2 wurden außerdem bei S. 2 hinter „Bericht“ die Worte „der Mitglieder des Präsidiums,“ eingefügt.

§12 Abs. 2 S. 2 a) wurde wie folgt neu gefaßt: „Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 30 Abs. 1 Buchstabe a) -i) und der Stellvertreter gem. § 30 Abs. 2 S. 1 erster Halbsatz.“

§ 12 Abs. 2 S. 2 c) wird wie folgt neu gefaßt: „Wahl von 4 – 8 Revisoren“

§ 12 Abs. 2 S. 2 i) wird am Ende um „und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“ ergänzt.

§ 13

Zusammensetzung

(1) Die Bundestagung wird gebildet aus den Delegierten der Landesverbände und aus den Mitgliedern des Präsidialrates.

(2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Landesverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je angefangene 4.500 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

1. Zusammensetzung

Damit ist klar, daß auf jeden Fall sämtliche Mitglieder des Präsidialrates (s. § 22 ff.), also das vollständige (stimmberechtigte) Präsidium (s. § 29 ff.) und die Landesverbandsmitglieder, die dort Mitglied sind nebst den Delegierten der Landesverbände stimmberechtigt sind.

2. Anzahl der Delegierten

Ausgangspunkt sind die durch die Landesverbände gemeldeten Mitgliederzahlen im Jahr vor dem Jahr, in dem die Bundestagung stattfindet. Hat also bspw. der Landesverband Baden im Jahr, das der Bundestagung vorausgeht, 52.000 Mitglieder gemeldet, hat er im Jahr der Bundestagung 12 Delegierte.

Beispiel des Stimm Schlüssels Stand 31.12.2024 (Vorjahre in Klammern)

Landesverband	(2024)	(2023)	(2022)	Delegierte (2025)
Baden	58.624	56.927	(54.549)	13 (14)
Bayern	40.311	39.040	(37.203)	9 (9)
Berlin	13.216	13.016	(12.458)	3 (3)
Brandenburg	4.764	4.442	(4.086)	1 (2)
Bremen	3.106	3.065	(3.089)	1 (1)
Hamburg	5.654	5.245	(4.761)	2 (2)
Hessen	65.147	63.373	(60.887)	15 (15)
Mecklenburg-Vorpommern	5.430	5.045	(4.820)	2 (2)
Niedersachsen	102.522	98.962	(94.743)	22 (23)
Nordrhein	76.493	73.648	(69.317)	17 (17)
Rheinland-Pfalz	34.973	34.363	(32.436)	8 (8)
Saar	12.942	12.422	(11.777)	3 (3)
Sachsen	4.617	4.413	(4.336)	1 (2)
Sachsen-Anhalt	4.686	4.570	(4.494)	2 (2)
Schleswig-Holstein	35.497	33.907	(32.425)	8 (8)
Thüringen	3.431	3.209	(2.962)	1 (1)
Westfalen	87.859	85.635	(82.148)	20 (20)
Württemberg	67.974	66.028	(63.322)	15 (16)
Präsidium				13 (13)
Gesamtzahl	627.146	607.310	(579.813)	156 (161)

Die Gesamtzahl der Mitglieder ist von 551.664 im Jahr 2021 auf nun 627.146 gestiegen.

3. Mögliche Änderungen

In der Satzungskommission zur Bundestagung 2025 wurde eine andere, d.h. gestaffelte Verteilung andiskutiert, da parallel zum Mitgliederwachstum die großen Verbände immer mehr Delegierten vereinen, also teilweise in zehnfacher „Überlegenheit“ bei den Delegiertentagungen auftauchen. Gleichzeitig verbreitet sich das Phänomen, daß gerade große, mitgliederstarke Gruppen, Bezirke oder Landesverbände nicht genügend Delegierte zusammenbekommen, die bereit sind, sich seriös vorzubereiten und in der Regel mehrere Tage für ihre Tätigkeit aufzubringen.

Das Mitgliederwachstum hat im Vergleich zw. Ende 2022 (579.913) zu Ende 2023 (607.310) für ein Anwachsen der Delegiertenzahl von 153 auf 156 und nun bei 627.146 Mitgliedern auf 161 Stimmberechtigte gesorgt.

Insgesamt 9 Landesverbände sind mit weniger als 4 Delegierten vertreten, wohingegen 5 Landesverbände mit mehr als 15 Delegierten (davon 2 mit mehr als 20 Delegierten) ein mehrfaches Gewicht auf die Waage bringen. Zum Vergleich zw. dem Kleinsten und dem Größten: BRE mit 3.106 (Vj. 3.065) Mitgliedern, NDS mit 102.522 (Vj. 98.962) (also Faktor 33). Der Faktor beim Delegiertenschlüssel scheint mit 1 zu 22 geringer, dennoch erscheint es überlegenswert, eine *Staffelung* einzuführen.

Vorschlag (Zahlen aus 2023)

Statt einheitlich 1 Delegierter pro 4.500 Mitglieder (* Zahlen ohne die 13 Präsidiums-Mitglieder gerechnet):

- Bis 15.000 Mitglieder jew. **4 Delegierte** (bisher waren dies 9 LVs mit 16 Delegierten; künftig mit 36 Delegierten)
- (> 15.000) bis 60.000 Mitglieder jew. **10 Delegierte** (bisher 4 LVs mit 38 Delegierten; künftig mit 40 Delegierten)
- Über 60.000 Mitglieder jew. **18 Delegierte** (bisher 5 LVs mit 89 Delegierten; künftig mit 90 Delegierten). <Alt.: über 50.000 Mitglieder jew. 14 Delegierte ergäbe 6 LVs, also 84>

Insgesamt ergäbe dies (statt 153) 174 <160> Delegierte.

Übersicht:

Landesverband LV	Mitglieder		Delegierte		+/-	Ver-
änderung +/-	2023	2022	bisher/neu			
Baden	56.927	(54.549)	13	10	-3	
Bayern	39.040	(37.203)	9	10	+1	
Berlin	13.016	(12.458)	3	4	+1	
Brandenburg	4.442	(4.086)	1	4	+3	
Bremen	3.065	(3.089)	1	4	+3	
Hamburg	5.245	(4.761)	2	4	+2	
Hessen	63.373	(60.887)	15	14	-1	
Mecklenburg-Vorpommern	5.045	(4.820)	2	4	+2	
Niedersachsen	98.962	(94.743)	22	14	-8	
Nordrhein	73.648	(69.317)	17	14	-3	
Rheinland-Pfalz	34.363	(32.436)	8	10	+2	
Saar	12.422	(11.777)	3	4	+1	
Sachsen	4.413	(4.336)	1	4	+3	
Sachsen-Anhalt	4.570	(4.494)	2	4	+2	
Schleswig-Holstein	33.907	(32.425)	8	10	+2	
Thüringen	3.209	(2.962)	1	4	+3	
Westfalen	85.635	(82.148)	20	14	-6	
Württemberg	66.028	(63.322)	15	14	-1	

Präsidium*	13		
Gesamtzahl	607.310	(579.813, 551.664)	156 (160) +4

Die Diskussion ist im Herbst 2024 zwar eröffnet worden. Verschiedene Debatten in Präsidium und Präsidialrat haben jedoch weder bei den „Großen“ (erwartungsgemäß) noch (überraschenderweise) bei den „Kleinen“ entsprechenden Anklang gefunden.

Auch wenn hier kein Leidensdruck besteht ist dabei zu berücksichtigen, daß das beschriebene Ungleichgewicht ggf. auch Anpassungen in den Landesverbänden und Bezirken erfordert.

§ 14

Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Landesverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates (§ 23 Buchstabe a) und b). ²Jeder hat eine Stimme.

1. Stimmberechtigung

Im Delegiertenprinzip wird (noch einmal, s. § 5) darauf hingewiesen, daß die Delegierten gewählt werden müssen. Für die Auslegung, es gäbe neben den gewählten auch bestimmte Delegierte, ist kein Platz. Dem steht der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 2 eindeutig entgegen.

2. Wahl der Delegierten

Wie werden die Delegierten der Landesverbände gewählt? Hierzu gibt die Bundesatzung keine Auskunft. Sie beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß diese gewählt werden müssen (also nicht einfach von den Vorständen bestimmt werden).

Für die Untergliederungen ist es sinnvoll, genauere Bestimmungen in ihre Satzungen aufzunehmen. Die Satzung des DLRG-LV Baden e.V. enthält hierzu in § 6 Satz 2 die Bestimmung: „Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Bezirken vorher neue Delegierte gewählt werden.“

3. Kein Depotstimmrecht

Früher konnte eine Person das Stimmrecht eines Landesverbandes durch Stimmrechtsübertragung in der Versammlung auch alleine ausüben. Aufgrund der dadurch möglicherweise erheblichen Verzerrung der Meinungsvielfalt hat man das one-man-one-vote-Prinzip auch in der DLRG eingeführt. Dies gilt zumindest bei Gremientagungen mit Delegierten (Bundestagung) und den „Vorstands“-Sitzungen, etwa des Präsidiums. Damit ist auch der weitverbreitete Stichentscheid des Vorsitzenden abgeschafft („Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten“ o.ä.)

Im Präsidialrat (s. § 24 Abs. 1) wird hingegen entsprechend der Mitgliederzahlen der Landesverbände abgestimmt.

4. Allgemeines zum Stimmrecht

Grundsätzlich ist bei jeder Ausübung des Stimmrechts, ob im Vorstand oder der Mitgliederversammlung, das sog. Stimmverbot des § 34 BGB zu beachten (BGH vom 17.01.2023 - II ZR 76/21, NZG 2023, 564 (Stimmverbot); weitergeführt von BGH 08.08.2023 - II ZR 13/22, NZG 2023, 1267). Nach § 34 BGB ist ein Vereinsmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. In § 6 Abs. 4 der GO ist dies bereits festgehalten.

Das Kammergericht Berlin mit Beschluß vom 03.03.2014 noch einmal festgestellt (12 W 73/13, NJW-RR 2014, 1185), wobei das auszuschließende Mitglied bei dem Ausschließungsbeschluß durchaus stimmberechtigt ist (s. Wagner, Rn. 349 ff.). BGH vom 17.01.2023 - II ZR 76/21, NZG 2023, 564 (Stimmverbot); weitergeführt von BGH 08.08.2023 -II ZR 13/22, NZG 2023, 1267 (hierzu Heckschen/Kreß, GmbHR 2024, 281)

Nach § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG unterliegt der betroffene Gesellschafter bei Beschlußfassungen der Gesellschafter über die Entlastung eines Gesellschafters, die Einleitung eines Rechtsstreits oder die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Gesellschafter sowie die Befreiung eines Gesellschafters von einer Verbindlichkeit einem Stimmverbot. Dies gilt auch im Personengesellschaftsrecht. Das an den Fall einer Interessenkollision geknüpfte Stimmverbot ist gemäß Urteil des BGH vom 17.01.2023 über den Gesetzeswortlaut hinaus für alle Gesellschafterbeschlüsse verallgemeinerungsfähig, die darauf abzielen, das Verhalten eines Gesellschafters zu billigen oder zu mißbilligen. Aus diesem Grund sei auch ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) von der Abstimmung über die Kündigung eines Vertrags ausgeschlossen, wenn der Beschluss darauf abzielt, das Verhalten des Gesellschafters zu missbilligen, weil er Pflichtverletzungen begangen habe.

Hinweis: Nichtsdestotrotz sei auch bei der konkludenten Beschlußfassung einer GbR der einem Stimmverbot unterliegende Gesellschafter an der Willensbildung der Gesellschaft zu beteiligen. Denn auch der von der Abstimmung ausgeschlossene Gesellschafter müsse die Willensbildung der Gesellschaft nachvollziehen können und die Möglichkeit haben, auf die Meinungsbildung der anderen Gesellschafter Einfluß zu nehmen.

Zurück zum Verein - noch einmal: Eine Abstimmung trotz dem Stimmverbot des § 34 BGB ist nichtig und darf nicht mitgezählt werden (s. MüKo/Leuschner, BGB 9. Aufl. 2021, § 32 Rn. 9).

Hierzu bereits § 12 Rn. 4.

<Praxistipp Der Vorstand, der entlastet werden soll, darf auch durch Enthaltung nicht mitstimmen! Im Protokoll sollte immer der Passus enthalten sein „Der Vorstand stimmte nicht mit.“

§ 15

Einberufung

- (1) Die Bundestagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Bundestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Präsidialrat dies mit einfacher Mehrheit verlangen.
- (3) Zur ordentlichen Bundestagung muß in Textform mindestens zwölf Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bundestagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4)¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates und an die Landesverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

1. Einladung

Die Einladung obliegt dem Präsidenten. Obwohl es dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist, soll die Einladung durch zwei Vizepräsidenten nur bei dessen Verhinderung gelten.

Die Verlängerung der Amtsdauer, besser gesagt des Tagungsrythmus, wurde durch die Bundestagung 2005 eingeführt. Die Übernahme in den Landesverbänden ist hingegen nicht zwingend. Die meisten Landesverbände sind auch bei der 3-jährigen Amtsperiode geblieben. Dadurch kann es allerdings zu Verwerfungen kommen, insbesondere bei der Amtsdauer der Delegiertenämter.

2. Grundsätzliches zu den Einladungen

Jedes teilnahmeberechtigte Vereinsmitglied muß ohne Erschwernisse, insbesondere ohne unzumutbare Erkundigungen, Kenntnis von der bevorstehenden Mitgliederversammlung samt der vorgesehenen Tagesordnung erhalten. Sinngemäß gilt dies auch für die Vorstände und Vorstandsmitglieder und für alle Versammlungen, s.a. § 26 und § 34.

Grundsätzlich darf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung keinem Mitglied eine unzumutbare Anstrengung bei der Informationsbeschaffung aufgebürdet werden. Aus diesem Grund werden die sog. *Alternativbestimmungen* (wonach die Einberufung wahlweise in der einen oder anderen Form erfolgt) grundsätzlich restriktiv gehandhabt. Eine Satzungsbestimmung, die eine Alternative zwischen einer (oder mehreren) Formen unmittelbarer Benachrichtigung und einer Publikation vorsieht ist zulässig (Reichert/Wagner, Rn. 1310; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 171c; restriktiver Stöber/Otto Rn. 835).

Der Versammlungsort muß (wenn er nicht in der Satzung genau bestimmt ist) immer zumutbar sein: Das OLG München hat in seiner Entscheidung vom 22.03.2023 (7 U 1995/21, NZG 2023, 945 - AG - Fehlerhafte Wahl des Versammlungsorts) entschieden: „Der Anfechtung steht nicht entgegen, daß der fehlerhafte Versammlungsort keine Auswirkung auf das Beschlußergebnis hatte. Für die Anfechtbarkeit genügt die Relevanz des Fehlers für das Mitwirkungs- oder Partizipationsrecht entsprechend § 243 Abs. 4 AktG. Der Versammlungsort ist insoweit für das Teilhaberecht eines Gesellschafters von grundsätzlicher Bedeutung.“

Von der Sollbestimmung darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen werden, wenn am Sitz der Gesellschaft kein geeignetes Versammlungslokal vorhanden ist oder die Verkehrsanbindung dorthin gestört ist (BGH 24.03.2016 – IX ZB 32/15, NZG 2016, 552 – GmbH; Unzumutbarkeit des Versammlungsorts).

Damit es keinen Streit über Fristen und deren Berechnung gibt, ist hier konkret geregelt, daß bei den einzelnen Fristen der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns nicht mitgerechnet wird, unabhängig davon, ob es sich um eine 2-Wochen- oder eine 12-Wochen-Frist handelt.

Auf § 16 Abs. 2 wird auch an anderen Stellen verwiesen, bspw. bei der Einladung für Präsidialrat oder Präsidium, s. § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 2 und § 34.

Bisheriger Text von § 16:

„(1) Zur ordentlichen Bundestagung muß schriftlich mindestens 12 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bundestagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates und an die Landesverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.“

Zur Formulierung „Die Frist wird (...) *und an die Landesverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten* gewahrt.“ hat das OLG Celle 26.08.2019 – 20 W 17/19 klargestellt, daß diese Regelung nicht ausreicht: „Bei der Delegiertenversammlung muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Rechte nicht mehr durch die Mitglieder selbst, sondern ausschließlich durch von den Mitgliedern bestellte Vertreter (Delegierte) ausgeübt werden. Dies setzt voraus, daß sowohl die Einladung/Einberufung, wie auch die Tagesordnung und die Antragsunterlagen direkt den Delegierten in der dazu satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Frist zugehen. Der Umweg z.B. über die Abteilungsleitung und den Mitgliedsverein erfüllt dieses Erfordernis nicht.“

Die Satzungskommission zur Vorbereitung der Satzungsänderungen auf der Bundestagung 2025 hat dies aufgenommen.

Grundsätzlich gilt: Alle Einladungen („Einberufung“ genannt) sind so zu bewerkstelligen, wie es die Satzung vorsieht. Nach § 58 Abs. 4 BGB muß die Satzung eine solche Regelung vorsehen, ohne daß vorgegeben ist, welche. Es muß also ein zuständiges Organ geben, das einlädt. Ein Beschluß des Vorstands (Präsidium) ist hierfür nicht erforderlich, auch wenn es in Vorstandssitzungen üblich sein mag, die Termine abzustimmen und entsprechend rechtzeitig einzuladen (s. Wagner, Rn. 312).

>Praxistipp Sieht die Satzung eine bestimmte Form der Einladung vor, ist diese genau einzuhalten.

Das OLG Hamm hatte in einem Urteil völlig zu Recht die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung für nichtig erklärt, weil dort anstatt vorgeschriebener Veröffentlichung der Einladung im Vereinsblatt mit Infopost der Deutschen Post eingeladen worden war (OLG Hamm 18.12.2013 – 8 U 20/13, NZG 2014, 200 (VIII), 510 f.; hierzu Urteilsanm. Morgenroth in ZStV 5/2014).

Grundsätzlich muß jedes Mitglied (was im Delegiertensystem vor allem für die örtliche Gliederung gilt) „ohne unverhältnismäßigen Aufwand“ Kenntnis von der Einladung bekommen (ausführlich hierzu Scheffer, Fallstricke bei der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, DStR 2010, 2053 ff.).

3. Inhalt

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Presseveröffentlichung ist zu unbestimmt, so eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts: Die Bestimmung einer Vereinssatzung, die Einberufung der Mitgliederversammlung könne „durch Presseveröffentlichung“ erfolgen, ist nicht hinreichend bestimmt (OLG Hamm 23.11.2010 – I-15 W 419/10, NZG 2011, 557 f.).

>Praxistipp Damit ist auch die vielfach innerhalb der DLRG (früher) oft genutzte Begrifflichkeit „durch ortsübliche Bekanntmachung“ hinfällig. Alle Gliederungen sind gebeten, dies zu überprüfen und ggf. zu streichen!

Zur Einladung durch Aushang s. OLG Celle 09.07.2010 – 20 W 9/10, NZG 2011, 154.

Die Zeitung oder Zeitschrift, in der eingeladen werden soll, kann auch die Mitgliederzeitschrift sein. Sie muß aber in der Satzung konkret genannt sein. Durch eine Entscheidung des OLG Celle 18.11.2011 (20 W 21/11, NZG 2012, 149) ist dies wieder aufgeweicht worden: Eine solche Einladung soll zulässig sein, wenn „am Vereinssitz lediglich eine einzige Tageszeitung diese Kriterien „öffentliche Tagespresse für öffentliche Bekanntmachungen“ erfüllt und „der Verein einen ganz überwiegend örtlich ausgerichteten Tätigkeitsschwerpunkt hat.“

Sagt die Satzung nichts, so ist grundsätzlich der Vorstand zuständig (s. Reichert/Wagner, Rn. 1234), der die Form der Einberufung in der Satzung festzulegen hat, § 58 Nr. 4 BGB.

Zum Inhalt der Einladung hat der BGH in seinem Urteil vom 02.07.2007 (II ZR 111/05, NJW 2008, 69) klar und deutlich bestimmt: „Ist der Gegenstand der Beschlußfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, daß den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefaßten Beschlüsse nichtig.“

Es gilt immer der folgende Grundsatz: Die Bestimmtheit soll Mitglieder weitestgehend vor Überraschungen bei der Beratung und Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung schützen und ihnen die Möglichkeit geben, sich auf die Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu überlegen, ob ihre Teilnahme veranlaßt ist, Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 178.

OLG Naumburg 26.10.2023 – 4 U 11/23, NZG 2024, 799

1. Die Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen ist im Wege der Feststellungsklage gem. § 256 ZPO geltend zu machen.

2. Eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung erfordert, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechend genau bestimmt ist, daß den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, möglich ist. Eine Heilung ist möglich, wenn dem nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglied der Gegenstand der Beschlußfassung auch ohne Ladung rechtzeitig bekannt wurde. Ferner führt ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit des Beschlusses, wenn er für das Abstimmungsergebnis für die Ausübung der Mitwirkungsrechte relevant wurde. Dabei ist auf ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied abzustellen.

3. Ein wichtiger Grund zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nach einhelliger Auffassung gegeben, wenn dem Verein eine Fortsetzung des Organverhältnisses mit dem Vorstandsmitglied bis zum Ende seiner Amtszeit nicht zugemutet werden kann.

So soll die Bezeichnung eines Tagesordnungspunktes mit „Satzungsänderungen“ grundsätzlich nicht genügen. Mit der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung, wonach Wortlaut und Begründung der beantragten Satzungsänderung mit der Einladung zu verschicken ist, ist auch die bloße Bezeichnung des Tagungsordnungspunktes mit „Satzungsänderungen“ innerhalb der DLRG ausreichend, da dann sicher gestellt ist, daß jedes Mitglied sich ausreichend vorbereiten kann.

4. Schriftform - Einladung per E-Mail

Hier ist zum ersten Mal festgehalten, daß die Einladung schriftlich zu erfolgen hat. Die Schriftform ist per Brief, Einschreibebrief oder per Fax gewahrt.

Die *Einladung nur per E-Mail* ist seit Jahren umstritten: Die vorgeschriebene Schriftform bedeutete bisher automatisch, daß eine Einladung per E-Mail ohne satzungsge-
mäßige Grundlage unwirksam war (durch den BGH entschieden für die GmbH: BGH 13.02.2006 – II ZR 200/04, GmbHR 2006, 538 f.). Details zu weiteren Satzungsvarianten Reichert/Wagner, Rn. 1363 ff., Wagner, Rn. 323 ff.). Einladungen per E-Mail waren also grundsätzlich unzulässig, wenn nichts Genaueres geregelt war.

Über die Möglichkeit und die Wirksamkeit der Einladung per E-Mail bestand jahrelang Streit. Erst vor wenigen Jahren wurden Stimmen laut, die behaupteten, daß Einladungen per E-Mail wirksam seien, auch wenn die Satzung nur Schriftform vorsehe (s. Schäfer, NJW 2012, 891 ff.). Andere halten dagegen, eine Änderung der Satzung in diesem Sinne könne nicht nachträglich erfolgen, sie müsse allen Mitgliedern bei Gründung bzw. Eintritt klar sein (Stöber/Otto, Rn. 674, Fn. 4; generell: Mecking, ZStV 2011, 161 ff.; Seitz, SpuRt 2014, 58 ff.; Grziwotz, MDR 2012, 741 ff.). Wenn aber die Satzung sog. Textform im Sinne des § 126 b BGB zuläßt, ist auch eine Einladung per E-Mail ohne Signatur zulässig.

Im Jahr 2012 wurde dies durch ein OLG (OLG Schleswig 25.01.2012 - 2 W 57/11, NZG 2012, 678 ff.) abermals ausdrücklich bestätigt: „Auch wenn § 126 b BGB mehrere Möglichkeiten der Formwahrung – etwa durch Verkörperung der Erklärung auf Papier oder in einer E-Mail – vorsieht, ist angesichts der eindeutigen gesetzlichen Definition von einer hinreichenden Bestimmtheit auszugehen.“ Es muß lediglich sichergestellt sein, daß jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand *Kenntnis* von der Einladung bekommt. Ist in der Satzung die Form der Einberufung per E-Mail geregelt, haben Mitglieder ohne E-Mail-Zugang keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief.

Ordnet die Satzung *nur schriftliche Einladungen* an, so ist damit nach § 127 Abs. 2 S. 1 BGB regelmäßig auch die Einladung per E-Mail *ohne elektronische Signatur* ausreichend (OLG Hamburg 06.05.2013 - 2 W 35/13, RPfl. 2013, 457 (ausdrückl. bestätigt OLG Hamm 24.09.2015 - 27 W 104/15); OLG Zweibrücken 04.03.2013 - 3 W 149/12, RPfl. 2013, 537). Eine eigenhändige Unterschrift des Einladenden unter der Einladung ist nur notwendig, wenn die Satzung dies ausdrücklich fordert.

Aus der der Einberufung zugrundegelegten Adressenliste des beteiligten Vereins muß sich ergeben, daß die Vereinsmitglieder ihre E-Mail-Adresse dem Verein für die gesamte Kommunikation zwischen dem Verein und dem Mitglied (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. Nur diese Vereinsmitglieder können auch mittels E-Mail eingeladen werden. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder muß es bei einer (konventionellen) postalischen Einladung bleiben. Dieses Vorgehen ist unbedenklich, da es kein Mitglied hinsichtlich seiner Rechte beeinträchtigt. Insbesondere ist keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung der Ladung „nur“ auf dem Weg mittels E-Mail aufgezwungen worden. Soweit der Verein sicherstellt, daß diejenigen Mitglieder, die ihre E-Mail-

Adresse nicht ausdrücklich dem Verein zu Einladungszwecken oder zum Übermitteln allgemeiner Vereinsinformationen überlassen haben, die Einberufung auf konventionellem Weg erhalten, ist die Diskussion über die Zulässigkeit vom Tisch.

Da Vereinsrecht und Vereinspraxis hinsichtlich der Theorie und der praktischen Umsetzung ständig im Wettbewerb stehen ist immer mehr festzustellen, daß die Praxis über die Einschränkungen der Rechtsprechung aus dem Jahr 2014 hinweggeht. E-mail scheint sich immer mehr durchzusetzen und wird kaum noch hinterfragt.

Dennoch: Wir haben auf den zu Beginn des Jahres 2023 noch gültigen Rechtsstand hingewiesen. Das OLG Hamm hat durch seine Entscheidung vom 26.04.2023 (8 U 94/22, NZG 2024, 120) **die Diskussion beendet**: „Der Beitritt zu einem Verein begründet die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation - auch per E-Mail - bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung geht damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen kann (vgl. Wagner, Verein und Verband, Rn. 185).

5. Praxistipp

>Praxistipp Es ist nicht sinnvoll, die Satzungen nun durch eine Einladungsform „per E-Mail“ zu ergänzen, da diese dann nach § 126a Abs. 1 BGB mit einer Signatur versehen sein muß. Da die Wenigsten über E-Mail mit Signatur verfügen dürften, ist die „Einladung in Textform“ vorzuziehen, was bei der Bundestagung 2021 schließlich nachvollzogen wurde. Das Bedürfnis ist auch für die Mustersatzungen und sowieso alle Satzungen der Untergliederungen vorhanden.

6. Zusammenfassung

Zu Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung muß so eingeladen werden, daß jedes (Vorstands-)Mitglied die Möglichkeit hat, an der Sitzung teilzunehmen, ohne allzu beschwerliche Wege auf sich nehmen zu müssen. (Grundsatz aus BGH 17.11.1986 – II ZR 304/85, BGHZ 99, 119, NJW 1987, 1811 - dort wurde die eingebrachte Satzungsänderung des übergeordneten Verbandes mit einer Frist von einem Tag als unzulässig angesehen – hierzu Wagner, Verein und Verband, Rn. 323 ff.) Zunächst muß das Mitglied erst einmal rechtzeitig und umfassend von der Einladung und der Tagesordnung Kenntnis erlangen können.

Bei der Einladung per E-Mail beginnt die Frage bereits auf technischer Ebene – kann heute jedes Vereinsmitglied auf E-Mail zugreifen? Es muß lediglich sichergestellt sein, daß jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt. Ist in der Satzung die Form der Einberufung per E-Mail geregelt, haben Mitglieder ohne E-Mail-Zugang keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief.

Die Rechtslage seit dem Urteil des OLG Hamm (OLG Hamm 27.09.2011 - 27 W 106/11, NZG 2012, 189 f.) und dessen neuen Urteil (26.04.2023 -8 U 94/22, juris) war klar: Ist in der Satzung hingegen nichts geregelt war eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail nicht ohne entsprechende Satzungsgrundlage generell zulässig. Sie war nicht etwa generell an alle Vereinsmitglieder möglich, die über E-Mail verfügen, sondern ausschließlich dann, wenn die Mitglieder dem Verein die entsprechende E-Mail-Adresse (auch für Einladungen) *zur Verfügung gestellt haben*. Dies geschieht am besten bereits mit dem Beitrittsformular, bei Vorstandsmitgliedern mit einer entsprechenden Einverständniserklärung.

Hierzu damals ausdrücklich s. a. Scheuch, ZStV 2016, 45, 47, 51; Wagner, NZG 2016, 1046, 1050 f., NZG 2019, 1417, 1419.

Zu weitgehend daher Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 171a, MüHb/Waldner, § 25 Rn. 13 und immer noch MÜKo/Leuschner, 9. Aufl. 2021, § 32 Rn. 15.

OLG Hamm 27.09.2011 – 27 W 106/11, NZG 2012, 189 f. Wickert, Rn. 660; ausf. Schuller in Baumann/Sikora, § 7 Rn. 12 ff.; Dehesseles/Richter, npoR 2016, 246.

7. Welche Einladungen?

Man muß in der Praxis ein paar Fälle unterscheiden:

a) Mitgliederversammlung auf Gruppenebene

Dies sind die eigentlich problematischen Einladungen, da der rechtliche Grundsatz besteht, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann (s. Waldner in Beuthien/Gummert, § 25, Rn. 12). Daher ist es durchaus problematisch, gerade in großen Vereinen flächendeckend auf E-Mail umzustellen, selbst wenn die Satzung eine Einladung per E-Mail als ausreichend erachten würde.

b) Delegiertenversammlungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene

Hier kommt es weniger darauf an, auf welchem Weg die Einladung erfolgt. Der vergangene Weg, d.h. Einladung an die Geschäftsstellen, bzw. Vorstände der Gliederungen, die Delegierte stellen, kann daher durchaus beibehalten werden. Streiten könnte man höchstens darum, ob der Einladende die Delegierteneinladungen in ausreichender Anzahl übersenden muß oder ob es der entsendenden Gliederung zugemutet werden kann, diese entsprechend zu vervielfältigen.

c) Vorstandsversammlungen

Hier kann man auf jeden Fall vereinbaren oder in Satzungen vorsehen, daß per E-Mail eingeladen werden kann.

<Praxistipp Es ist daher zu empfehlen, nach einer Neuwahl die konstituierende Vorstandssitzung per Brief einzuladen und danach zu vereinbaren, sprich einen Beschluß zu fassen, künftig ausschließlich per E-Mail einzuladen, die Protokolle und weitere Informationen zu verschicken. Dies setzt natürlich voraus, daß das Mitglied seine E-Mailadresse bekanntgibt und/oder eine Funktions-E-Mailadresse mit entsprechender Weiterleitung eingerichtet und funktionsfähig gemacht wird.

Auf Satzungsänderungen sollte man daher sicherheitshalber verzichten.

8. Exkurs: Die virtuelle Mitgliederversammlung

Mindestens seit dem Jahr 2000 wird die Zulässigkeit einer sog. virtuellen Mitgliederversammlung diskutiert. Ende des Jahres 2011 hat ein Oberlandesgericht die virtuelle Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen (OLG Hamm 27.09.2011 – I-27 W 106/11, NZG 2012, 189 f.; hierzu auch Schäfer, NJW 2012, 891, Wilken, Die virtuelle Mitgliederversammlung 2016). Ein Verein hatte eine Satzungsbestimmung wie folgt kreiert: „Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum“. Die Begründung des OLG Hamm ergibt sich im Wesentlichen aus § 40 BGB, wonach ein Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Zwar ist es nicht möglich, die Mitgliederversamm-

lung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben.

Hierzu Piper, Virtuelle Mitgliederversammlung bei Vereinen, NZG 2012, 735 ff., der die Zulässigkeit ebenfalls bejaht; sie ergebe sich bereits aus § 32 BGB.

In **Corona-Zeiten** (s. bereits Vorbemerkung Ziff. 3 ff.) hat das Gesetz vom 27.03.2020 virtuelle Versammlungen ausdrücklich ermöglicht, dies auch ohne satzungsgemäße Grundlage. An der grundsätzlichen Zulässigkeit zweifelte auch nach dem Auslaufen des CoronaG zum 31.08.2022 keiner mehr. Hat man zunächst an der praktikablen Durchführung sowie an der rechtssicheren Gestaltung hinsichtlich der Stimmabgabe und jeglicher Interaktion sowie anderer technischer Details gezweifelt, so war es nun (2022) fast selbstverständlich geworden, virtuelle Versammlungen durchzuführen, auch wenn man zu den Präsenzveranstaltungen zurückkehren möchte.

Die Zukunft wird jedoch die hybride Versammlung sein, d.h. die Präsenzveranstaltung mit Hinzuschaltung virtueller Teilnehmer, da man in der Praxis das Bedürfnis gesehen hat, auch urlaubsverhinderte Teilnehmer einbinden zu können und ebenso solche, die aus Entfernungsgründen nicht teilnehmen können oder wollen. Das hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Ermöglichung virtueller und hybrider Mitgliederversammlung bei Vereinen, d.h. der Neufassung von § 32 BGB mit Inkrafttreten am 21.03.2023, eingesehen.

9. Tagesordnung

Daß die Tagesordnung zusammen mit der Einberufung bekanntzugeben ist, ist selbstverständlich und auch gesetzlich so vorgesehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Aus ihr müssen sich auch andere Daten zweifelsfrei entnehmen lassen, nämlich der einladende Verein, das einladende Organ, die Einladung zu einer genau bezeichneten Versammlung sowie die jeweilige Tagesordnung.

>Praxistipp Die Bezeichnung als „vorläufige Tagesordnung“ schadet nicht, wenn die Tagesordnung einen Punkt „Feststellung der Tagesordnung“ enthält, also sowieso definitiv darüber beschließt.

10. Minderheitenrecht

Sowohl bei Bundestagung (hier Satz 2), als auch bei Präsidialrat als auch bei allen anderen Sitzungen von Organen in der DLRG) gibt es ein sog. „Minderheiten-Einberufungsrecht“, entsprechend der Bestimmung in § 37 BGB. Strittig ist hier immer das Mindestquorum, das nicht allzu hoch sein darf. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 159 halten eine Quote von 10% der Mitglieder für angemessen. Da es sich bei der DLRG um einen Verband handelt, der ab der Bezirksebene die Willensbildung über Delegierte vollzieht, dürfte die einfache Mehrheit der Mitglieder des Präsidialrates ausreichen.

Das Präsidium hingegen muß einberufen werden, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

Siehe § 34 Nr. 3.

11. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 15 wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Bundestagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen.

(2) Eine außerordentliche Bundestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Präsidialrat dies mit einfacher Mehrheit verlangen.

(3) Zur ordentlichen Bundestagung muß in Textform mindestens zwölf Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bundestagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(4)¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates und an die Landesverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 16 wird gestrichen.

§ 17 bis § 21 werden neu nummeriert zu § 16 - § 20

§ 16

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) die Ressorttagungen gemäß § 37 S. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Buchstabe a) bis i).
- c) der Bundesjugendtag

(2) ¹Anträge zur Bundestagung müssen in Textform spätestens sechs Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 51 Abs. 2). ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidialrates und den Landesverbänden zuzuleiten.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

1. Antragsberechtigung

Daß die Mitglieder der Bundestagung auch antragsberechtigt sind, ist selbstverständlich. Durch Satzungsänderung in der Bundestagung 2001 wurde diese grundlegend verändert: Durch die Antragsberechtigung des Bundesjugendtags und der Ressorttagungen ist das Antragsrecht wesentlich erweitert worden, ohne daß dies zu einer Erhöhung der Anzahl gestellter Anträge geführt hätte.

Der Bundesjugendtag wird vertreten durch den Vorsitzenden der DLRG-Jugend. Problematisch ist die Vertretung eines Antrags einer Ressorthaupttagung, da diese eigentlich nur durch den Ressortleiter vertreten wird, der ja bereits als Mitglied des Präsidiums ohnehin Antragsrecht hat.

Noch problematischer ist das Zustandekommen eines entsprechenden Antrags. Dieser müßte ja vom zuständigen Ressortleiter vertreten werden, was letztlich nur die künstliche Verstärkung seiner Autorität wäre, da er wie gesagt ohnehin Antragsrecht hat. Steht der Ressortleiter nicht hinter dem Antrag der Ressorthaupttagung, so wird dies ebenfalls problematisch, da eben nicht ein anderer (Vertreter der Mehrheit) diesen Antrag vertreten muß, sondern in diesem Fall ein Vertreter der unterlegenen Minderheit. Dies ist ein eingebauter Konstruktionsfehler, der aber hinnehmbar erscheint, da kaum Anträge dieser Art bisher gestellt worden sind.

Das Ressort-Antragsrecht spielt in der Praxis keine Rolle, gibt aber den entsprechenden Gremien ein sicheres Gefühl, Einfluß nehmen zu können. Genauso gut könnte man es wieder streichen. Hierin zeigt sich das Beharrungsvermögen bestehender Regelungen, die, einmal in die Satzung aufgenommen, kaum je wieder gestrichen werden.

2. Anträge

Hierzu bereits § 12 Ziff. 4 h) sowie die Regelungen in §§ 8-10 der Geschäftsordnung.

Anträge müssen schriftlich und unterschrieben (!) eingereicht werden, s. § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung („Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden“).

>Praxistipp Dies geschieht durch Adressierung und Versand an den Vorstand. Am besten enthält ein Antrag auch ausdrücklich den Wortlaut „Antrag“, damit es nicht zu Mißverständnissen kommt. Da die Antragsbegründungen oft die Beschreibung eines vermeintlichen Mißstandes enthält, den es abzustellen gilt, sollte der Antrag nicht nur

als solcher bezeichnet werden, sondern der zu fassende Beschluß so klar als möglich definiert werden. Schließlich wird er von der Versammlungsleitung daraufhin auch geprüft.

In der juristischen Literatur ist die Grenze dieses Prüfungsrechts umstritten, was an dieser Stelle allerdings den Rahmen sprengen würde. Hierzu Reichert/Wagner, Rn. 1596 ff. (Versammlungsleitung) und 1657 ff. (Anträge).

3. Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht vor der Sitzung eingereicht wurden. Sie sind nach Meinung des Antragstellers „dringlich“. Dies muß in einer ersten Abstimmung erst einmal festgestellt werden, da die Zulassung die Vorbereitungsmöglichkeit des Mitglieds einschränkt und im wahrsten Sinne des Wortes für Überraschungen sorgen kann (s. zum Grundsatz des Überraschungsverbots § 15 Nr. 3).

Der Antragsteller erhält dazu erst einmal das Rederecht, d.h. die Chance, erst einmal die Dringlichkeit (und nur die) zu begründen. Wenn jemand (e i n Redner) die „Gegenrede“ wünscht, hat der Versammlungsleiter es ihm zu gewähren. Hiernach wird erst einmal über die Dringlichkeit abgestimmt, dann kann entweder über den Inhalt des Antrages weiter beraten werden oder es geht in der Tagesordnung weiter, als wäre kein Antrag gestellt worden.

Mit dieser Regelung wird eine Regelung der Geschäftsordnung (s. § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung) wiederholt. Umgekehrt wird in der Geschäftsordnung die Satzungsbestimmung konkretisiert.

In der Geschäftsordnung heißt es:

„(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(2) ¹Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. ²Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.“

4. Anträge in virtuellen Versammlungen

Sowohl Mitgliederversammlungen wie auch Vorstandssitzungen könnten virtuell stattfinden. Zu normalen Zeiten ist dies nur dann der Fall, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. In der Bundessatzung ist dies erst seit der Bundestagung 2021 der Fall, in vielen Satzungen der LVs hingegen schon länger (s.a. Satzung LV Baden).

Dabei werden Gestaltungsrechte wie Anträge durch den Zwang, diese ausschließlich schriftlich einzureichen und begründen zu müssen, eingeschränkt. Das mündliche Element der Diskussion entfällt, damit sind allerdings hinnehmbare Einschränkungen verbunden.

Bereits das CoronaG vom 27.03.2020 (s. bereits Vorbemerkung Ziff. 3) hat Erleichterungen vorgesehen.

Schon bisher galt (Anmerkung):

Auch der zurückgetretene Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen, solange er im Vereinsregister eingetragen ist.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 16 das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 b) wurde § 37 S. 1 „bis h)“ durch „bis i)“ ersetzt.

§ 17

Beschlussfähigkeit

(2) ¹Ist oder wird eine Bundestagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bundestagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Bundestagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

1. Beschlußfähigkeit

Sie wird festgestellt durch die Tagungsleitung, ggf. (bei Bundes- und ggf. Landestagungen) nach Vorprüfung durch die Mandatsprüfungskommission. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (s. § 4 der Geschäftsordnung). Dort ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht das Quorum, sondern das Verfahren geregelt: „Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.“

2. Anwesenheit der Stimmberechtigten, Feststellung

Mißverständlich ist die Bestimmung in der Geschäftsordnung, wonach die Beschlußfähigkeit nur auf Antrag festzustellen ist. Was bedeutet nun anwesend? Wird also eine Versammlung beschlußunfähig, wenn einige der Teilnehmer sie bspw. frühzeitig verlassen? Diesen Fall regelt ergänzend zu dieser Satzung die Geschäftsordnung: „Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlußfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlußunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.“

3. Erneute Tagung

Eine erneute Tagung ist nach Abs. 2 mit kürzerer Frist als außerordentliche Tagung einzuberufen. Zu empfehlen ist ein deutlicher und ausführlicher Hinweis auf die Besonderheit, daß eben für die Beschlußfähigkeit keine besonderen Regeln gelten. Hierzu Reichert/Wagner, Rn. 1406 m.w.N., Wagner, Rn. 333.

4. Tagungsleitung

Wie so oft wird hier der Begriff „Tagungsleitung“ gebraucht, ohne dessen Zustandekommen oder die Befugnisse zu klären. Es wird also nicht klar definiert, wer die Versammlung zu leiten hat. Prinzipiell ist dies der Präsident, d.h. der Vorsitzende, der ja in der Regel auch der Einberufende ist, § 15 Ziff. 1.

Seit mehreren Jahrzehnten hat es sich in der DLRG eingebürgert, den Präsidenten und Vorstandsmitglieder in der Versammlung von der Leitung der Versammlung zu entlasten und zu Beginn der Tagung nach der Begrüßung einen Tagungsleiter oder ein mehrköpfiges Tagungspräsidium (im Folgenden: Tagungsleitung) zu wählen, die dann bereits die nächstfolgenden Tagesordnungspunkte wie Festlegung der Stimmberechtigung, Feststellung ordnungsgemäßer Einladung und Beschlußfassung über die Tagesordnung übernehmen.

Als Tagungsleitung kann prinzipiell jedes Mitglied gewählt werden. Sein (meist wohl gegebenes) Stimmrecht bleibt bestehen; hat er keines, so bekommt er ein solches

nicht durch seine Funktion. Die Tagungsleitung hat also uneingeschränktes Rede-recht; er behält auch sein Stimm- oder Antragsrecht, auch wenn er es in dieser Funk-tion zurückhaltend ausüben sollte. Hierzu s.a. Reichert/Wagner, Rn. 1596 ff., Wagner, Rn. 355 ff.

In der Praxis werden meist „erfahrene“ Mitglieder gewählt, die auch über die notwen-dige Kenntnis über die Verfahrensabläufe einer solchen Versammlung mit einbringen sowie über die notwendige Kenntnis von Satzung und vor allem Geschäftsordnung verfügen. In der Praxis werden diese eben nicht spontan gewählt, sondern die Ta-gungsleitung bereitet sich intensiv und z.T. auch lange vorher auf die Tagung vor. Gegenvorschläge bei der Besetzung des Tagungspräsidiums sind zwar praktisch möglich, könnten sich aber fatal auswirken. In der Praxis wird dies dadurch verhindert, daß vor Beginn der Bundestagung nach dem Präsidium der Präsidialrat tagt, der eben-falls Gelegenheit für eventuelle Änderungen hat.

Zahlreiche Details sind allerdings in der Geschäftsordnung genau (und über § 40 BGB ggf. abweichend von gesetzlichen Leitbildern anders) geregelt. Soweit es die Ta-gungsleitung betrifft, sollen sie hier Erwähnung finden:

Siehe im Übrigen zur Geschäftsordnung § 48.

§ 5 der Geschäftsordnung regelt nun einiges über dessen Rechte und Pflichten:

„§ 5 Versammlungsleitung

(1) ¹Der Präsident (Vorsitzende) bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. ²Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder einem mehrköpfigen Ta-gungspräsidium übertragen.

(2) ¹Die Versammlungsleitung (vgl. Abs. 1) schlägt den Protokollführer vor, der Ange-stellter der DLRG sein kann und von der Versammlung zu bestätigen ist. ²Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberech-tigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. ³Die Prüfungen können delegiert werden.

(3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich währenddessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.

(4) ¹Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforder-lichen Befugnisse zu. ²Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ge-fährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mit-gliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhe-bung der Versammlung anordnen. ³Einsprüche gegen diese Anordnung sind unver-züglich vorzubringen. ⁴Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegen-rede.“

Der Leitung der Mitgliederversammlung steht zunächst das Hausrecht zu; er kann ggf. Mitglieder des Saales verweisen (s. oben § 5 Abs. 4 der GO). Weiterhin geht es um folgende Rechte und Pflichten (s.a. Waldner in Beuthien/Gummert, § 25, Rn. 32 ff.).

- Eröffnung der Versammlung (soweit nicht schon, wie i.d.R. vom Präsidenten vor-genommen);
- Einsetzung und Überwachung der Protokollführung;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung;

§ 3 Abs. 3 der GO lautet: „Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.“

- Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit heißt es in § 4 der GO:

„(1) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlußfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlußunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

- Bekanntgabe der Tagesordnung nach vorheriger Beschlußfassung hierüber;
- Erledigung der Tagesordnung;
- Umgang mit Wortmeldungen, ggf. Entziehung des Wortes.

Hierzu bestimmt § 6 der Geschäftsordnung („Worterteilung“):

„(1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.

(2) ¹Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. ²Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. ³Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.

(3) ¹Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. ²Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) ¹Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. ²Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. ³Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.

(5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

(6) ¹Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Gliederungsebene können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. ²Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

(7) Die Versammlungsleitung kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

(8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

(9) ¹Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. ²Durch den Versammlungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

- Festsetzung der Redezeit; eine Generalisierung etwa auf „mindestens 10 Minuten“ ist nicht angebracht. Grundsätzlich gilt: Die Beschränkung der Redezeiten ist nur dann zulässig, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, daß sie das Interesse der Mitglieder an einer zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung einerseits und das Teilhaberecht der

Rede auf der Versammlung andererseits angemessen zum Ausgleich bringt. Voraussetzung für redezeitbeschränkende Maßnahmen ist die objektive Gefährdung zwingender zeitlicher Grenzen der Versammlung, der bloße Wunsch nach einer zügigen Versammlung ist nicht ausreichend.

Das Rederecht der Mitglieder wird durch die Redezeit von einer Minute nicht unerheblich eingeschränkt. In einer Minute eine Auffassung zu einer bestimmten Frage darzulegen, stellt selbst für einen geübten Redner eine Herausforderung dar. Darüber hinaus sollte (im durch das KG Berlin entschiedenen Fall, s. KG Berlin 23.12.2019 - 22 W 92/17, juris m. Verweis auf LG Köln - 06.07.2005, 82 O 150/04, juris Rdn. 124 m.w.N.: eine Minute ist nicht ausreichend) über die Satzungsänderungen blockweise entschieden werden, so daß eine Erörterung der einzelnen Änderungen angesichts der ohnehin schon vorgenommenen Straffung der Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeit kaum möglich erscheint.

- weitere Rahmenbedingungen der Versammlung, wie bspw. Zeitplan, Pausen, Rauchen, Tonband- und Videoaufnahmen, Internetauftritt o.ä.; s. hierzu Reichert/Wagner, Rn. 1620 ff.;
- Verkündung der Beschlüsse;
- ggf. Herbeiführungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit. § 2 Abs. 1 S. 2 der GO lautet: „²Die Öffentlichkeit bzw. Verbandsöffentlichkeit kann durch Beschluß ausgeschlossen werden.“
- Unterbrechung, Beendigung und Vertagung der Versammlung;

Ausführlich hierzu Reichert/Wagner, Rn. 1662 ff.; außerdem Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 181 ff. und Waldner in Beuthien/Gummert, § 25, Rn. 32 ff.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 17 das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Bundestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. ²Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

1. Einfache Mehrheit

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 ist der gesetzlichen Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB nachgebildet. Was heißt aber „Mehrheit“ oder gar „einfache Mehrheit“? Zu unterscheiden ist diese von der sog. „qualifizierten Mehrheit“, die also (wie bspw. bei Wahlen, s. § 20 Ziff. 5) und Satzungsänderungen (s. § 51) ein Quorum von 2/3 erfordert. Andererseits ist sie zu unterscheiden von der sog. relativen Mehrheit, wo ungeachtet des Quorums von 50% + 1 Stimme es ausreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Hierzu KG Berlin 20.05.2020 – 22 W 7/20, NJW 2020, 2421. Spezialliteratur: Bacher/von Blumenthal, Die Stimmenthaltung in Personen- und Kapitalgesellschaften, GmbHR 2019, 261.

2. Berechnungsfiktionen

In einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH 25.01.1982 – II ZR 164/81, BGHZ 83, 35, NJW 1982, 1585, s. Grünberger ex. Palandt/Ellenberger, § § 32 BGB, Rn. 7) heißt es im sog. Amtlichen Leitsatz: „Bei der Beschlußfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.“ In Abs. 2 ist dies auch so festgelegt: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, sind also bei der Berechnung nicht mitzuzählen.

In einem Urteil im Jahr 1987 hat der BGH diese Rechtsprechung fortgeführt (12.01.1987 – II ZR 152/86, NJW 1987, 2430 ff.). Dort heißt es: „Soll bei der Beschlußfassung im Verein in Abweichung vom Gesetz nicht die Mehrheit der abstimmenden, sondern der anwesenden Mitglieder entscheiden, so daß Stimmenthaltungen mit der Wirkung von Nein-Stimmen mitgezählt werden, so muß dies aus der Vereinssatzung eindeutig hervorgehen.“ Ist dies nicht der Fall, sind solche Beschlüsse (auch Wahlen) nichtig bzw. ungültig.

3. Abstimmungen

Siehe auch § 20.

4. Wiederholung?

Sobald ein Beschluß gefaßt ist, ist der Tagesordnungspunkt erledigt. Was, wenn ein Tagungsteilnehmer verlangt, noch einmal abzustimmen? Wenn Unklarheiten, bspw. bei der Abstimmung bestehen, also ein besonderer Grund vorliegt, kann dies vom Versammlungsleiter im Interesse der Rechtssicherheit angeordnet werden.

Grundsätzlich ist der gefaßte Beschluß aber bindend.

Manche halten die Möglichkeit einer Wiederholung ausnahmsweise für zulässig, wenn dies mit einem Mehrheitsbeschluß der Versammlung so gewollt ist (s. Burhoff, Rn. 427). Sind noch alle Tagungsmitglieder anwesend und ausnahmslos einverstanden spricht zunächst nichts dagegen.

Diese Auffassung ist jedoch bedenklich, da mit dem bloßen Hinweis auf mögliche Formfehler „endlos“ abgestimmt werden kann - bis zum ggf. „gewünschten“ Ergebnis. Deshalb sollte eine Neuabstimmung nicht einfach mehrheitlich beschlossen werden können, vgl. auch Stöber/Otto, Rn. 762, Wagner, Rn. 336.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 18 der komplette Absatz 3 neu eingefügt.

Dieser beinhaltet das Quorum für Abstimmungen (offen vs. geheim). Das Quorum („¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.“) ist hoch, aber dennoch (noch) zulässig.

§ 19

Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. ²Wenn kein Mitglied der Bundestagung widerspricht kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(2) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(3) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

1. Offene Abstimmung und Quorum

Das hohe Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmen ist eine spezifische Regelung für die Bundestagung. Das bedeutet nicht, daß man nicht etwa in den Satzungen bzw. Mustersatzungen für örtliche Gliederungen davon abweichen kann. Meist wird dies auch getan: Manche lassen (traditionsgemäß) eine einzige Stimme genügen, was m.E. nicht sinnstiftend ist, da so ein einziges Mitglied eine Versammlung sprengen kann, wenn der Versammlungsleiter nicht ausreichend vorbereitet ist. Ein Quorum von 1/10 ist daher i.d.R. ausreichend und wird von der breiten Mehrheit akzeptiert.

2. Geheime Wahl, Festlegung eines abweichenden Quorums

Es gilt also, daß grundsätzlich geheim gewählt wird. Sofern nicht (nach dem Wortlaut des Abs. 2 Satz 2) ein einziges (stimmberechtigtes) Mitglied der Bundestagung einer beantragten offenen Wahl widerspricht, kann von einer geheimen Wahl abgesehen werden. Um eine Sitzung vernünftig abzuwickeln und um Überraschungen zu vermeiden, muß die Versammlungsleitung also auf eine geheime Wahl vorbereitet sein.

Die Satzungsregelungen in den Untergliederungen enthalten in der Regel eine Umkehr der Verhältnisse: Es wird grundsätzlich offen gewählt, wenn nicht ein Quorum in Höhe von i.d.R. einem Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht. Dagegen spricht nichts.

3. Exkurs: Blockwahl (Abstimmung „en bloc“)

Blockwahl, also eine gleichzeitige Abstimmung über mehrere zu wählende Personen anstatt mehrerer Abstimmungen hintereinander, ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist (s. ausführlich Stöber/Otto, Rn. 845; KG Berlin 30.01.2012 – 25 W 78/11, NZG 2013, 147 (Ls.); Reichert/Wagner, Rn. 1883; OLG Rostock 26.06.2012 – 1 W 16/12; OLG Zweibrücken 26.06.2013 – 3 W 41/13, NZG 2013, 1236; Burhoff, Rn. 531.).

Aktuell LG Potsdam 15.08.2022- 8 O 160/21.

Vorstand kann wirksam „en bloc“ abberufen werden. Demnach ist sie in der DLRG, jedenfalls auf Bundesebene, ausgeschlossen. Zusätzlich müßte sie – wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen wäre – auch in der Einladung zur jeweiligen Versammlung ausdrücklich angekündigt sein.

Bei der Gesamtwahl (auch Blockwahl oder Wahl en bloc genannt) wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt; es werden verschiedene nach Mehrheitswahlrecht stattfindende Einzelwahlen in einem Wahlgang zusammengefasst. Werden in einem Wahlgang mehrere Bewerber gewählt, so vereinen sie auf sich Stimmzahlen in unterschiedlicher Höhe. In einem solchen Fall wird die nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB erforderliche Mehrheit danach berechnet, daß derjenige Kandidat gewählt ist, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint, also im Verhältnis der übrigen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erreicht. Es kommt somit auf die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen an. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung »einfache« Mehrheit vorsieht (Reichert/Wagner, Rn. 1819).

>Praxistipp Jede Gliederung sollte überprüfen, ob Blockwahl in der eigenen Satzung vorgesehen ist. Eine entgegenstehende Wahl (aber auch jede andere Beschlußfassung) wäre nichtig, s. OLG Bremen 01.06.2011 – 2 W 27/11, NZG 2011, 1193. „Eine von der Satzung nicht vorgesehene Beschlussfassung über die Wahl des Vorstandes in Form der Blockwahl leidet an einem Einladungsmangel, wenn die Absicht, die Vorstandswahl als Blockwahl durchzuführen, nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wird. Dieser Einladungsmangel führt regelmäßig zur Nichtigkeit des Beschlusses“, so der Leitsatz des Beschlusses des OLG Bremen.

Dies hat nun das OLG Zweibrücken in einem Beschluß (29.06.2013 – 3 W 41/13, NZG 2013, 1236 f.) deutlich bestätigt. Das OLG hat hinzugefügt: „Eine Satzungsdurchbrechung durch Beschluß der Mitglieder ist unwirksam.“ Eine zulässige Satzungsdurchbrechung beschränkt sich auf Fälle einer „punktuellen“ Regelung, in denen sich die Wirkungen des Beschlusses in der betreffenden Maßnahme erschöpfen. Dagegen sind Satzungsdurchbrechungen, die einen von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen, unwirksam, auch wenn dieser Zustand auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist. Eine Wahl bspw. auf 3 Jahre ist demnach keine „punktuelle Regelung“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ausführlich s. Wagner, Rn. 270.

>Praxistipp Auch wenn hier viele Details nach wie vor noch umstritten sind sollten (und dürfen!) Abstimmungen en bloc nur dann durchgeführt werden, wenn sie ausdrücklich in der Satzung vorgesehen sind.

4. Zulässige Wiederwahl

Etwas versteckt ist hier die Möglichkeit einer Wiederwahl ausdrücklich zugelassen worden. Vereinsrechtlich ist hier nichts vorgesehen, so daß eine eventuelle Beschränkung von Wiederwahlen festgelegt sein müßte.

Eine Altersgrenze oder eine Begrenzung auf einige Perioden sind in Satzungen der DLRG also grundsätzlich nicht vorgesehen, wenn sie auch grundsätzlich zulässig wären.

5. Das Erfordernis „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen“

Hier wurde willkürlich „mehr als die Hälfte“ bestimmt. Die Hälfte alleine genügt nicht; es muß eine Stimme mehr sein. Es genügt also nicht, mehr Ja- als Nein-Stimmen zu bekommen; dies wäre nur die sog. relative Mehrheit, s. oben Abschn. 1.

Die Zustimmung muß aus mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen bestehen.

Bsp.: 100 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder. Abgegebene Stimmen: 98. Ja-Stimmen 49. Ergebnis: Nicht gewählt, da die Hälfte der abgegebenen Stimmen (49) erreicht wurde, nicht aber „mehr als die Hälfte“, d.h. 50.

>Praxistipp Der Versammlungsleiter muß vor der Feststellung des Ergebnisses der Wahl genau prüfen und dies ggf. ausführlich protokollieren (lassen).

6. Verweis auf die Geschäftsordnung

Hier verweist die Satzung auf § 11 (Abstimmung) und § 12 (Wahlen) der Geschäftsordnung, die detaillierte Regelungen hierzu enthalten. Sollten Regelungen der Satzung jenen der Geschäftsordnung widersprechen (oder umgekehrt) geht auf jeden Fall diejenige der Satzung vor.

Diese sind, freilich nicht unter der Überschrift „Beschlußfassung“ in § 11 der GO konkretisiert (s. auch zu Anträgen § 8 GO):

„§ 11 Abstimmung

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.

(2) ¹Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. ²Die Versammlung kann darauf verzichten.

(3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

(4) ¹Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.

(5) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. ²Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.

(6) ¹Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. ²Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

(7) ¹Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. ²Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. ³Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter. ⁴Er kann diese Aufgabe delegieren.

(8) ¹Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(9) ¹Das Ergebnis jeder Abstimmung ist vom Versammlungsleiter unverzüglich bekannt zu geben. ²Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muß sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.

(10) Die Absätze 5 bis 9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, daß die Satzung oder § 12 dieser Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreiben.

(11) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.“

„§ 12 Wahlen

(1) *Wahlen dürfen abgesehen von § 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.*

(2) *¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. ²Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.*

(3) *Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.*

(4) *Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.*

(5) *¹Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl Vorgeslagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. ²Vor der Wahl sind die Vorgeslagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. ³Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.*

(6) *¹Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. ²Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. ³Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.“*

7. Geheime Abstimmungen?

Eine geheime Abstimmung ist tatsächlich in Abs. 1 vorgesehen. Eine geheime Abstimmung außerhalb von Wahlen (geregelt in Abs. 2) kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn 1/3 der Stimmberechtigten der Versammlung dies beschließt; grundsätzlich eben, wenn die Satzung oder Geschäftsordnung dies zulässt, s. Reichert/Wagner, Rn. 1782 und Wagner, Rn. 336. In § 11 Abs. 5 GO ist lediglich vorgesehen, „soweit die Satzung dies zulässt“.

8. Abstimmungen und Wahlen bei virtuellen Versammlungen

Bei virtuellen Versammlungen (s. bereits §§ 15 und 17) ist besonderes Augenmerk auf die Organisation von Abstimmungen und Wahlen zu legen, v.a. durch die eventl. damit verbundene Möglichkeit der geheimen Abstimmung bzw. Wahl. Parallel zu einer virtuellen Versammlung können natürlich Abstimmungen per Fax oder E-Mail (an die Adresse des Versammlungsleiters, die natürlich vorher genau zu bezeichnen ist) möglich.

9. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 19 neu gefaßt.

§ 20

Protokoll

(1) ¹Über die Bundestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bundestagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Landesverbände zuzusenden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Präsidialrat.

1. Protokoll, Niederschrift

Nach § 58 Nr. 4 BGB soll die Satzung Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beinhalten. In der DLRG-Satzung sind weitere Bestimmungen in §§ 28 und 36 enthalten, die die Protokollierung für Präsidialrat und Präsidium regeln und hierher verweisen.

Ob ein Beschlußprotokoll, ein Ablaufprotokoll oder gar ein Wortprotokoll aufzunehmen ist, ist nicht geregelt und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ein Protokoll soll für den Verein, seine Organe und für sämtliche an der Versammlung beteiligten oder nicht beteiligten Mitglieder eine gesicherte Grundlage dafür bieten, was nach Auffassung des Versammlungsleiters und des eventuellen Protokollführers und der nicht widersprechenden Mitglieder tatsächlich beschlossen worden ist (s. Reichert/Wagner, Rn. 1910 ff., Wagner Rn. 274, Burhoff Rn. 436 ff.).

Der BGH hat in einer neuen Entscheidung zu den Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern (BGH 10.02.2022 – 3 StR 329/21, NZG 2022, 1293) festgehalten: Zu Informationspflichten von Vorstandsmitgliedern ist anerkannt, daß sie grundsätzlich in der konkreten Entscheidungssituation die Ausschöpfung aller verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art verlangen, um auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Die konkrete Entscheidungssituation ist danach der Bezugsrahmen des Ausmaßes der Informationspflichten.

Dementsprechend ist es notwendig, aber auch ausreichend, daß sich der Vorstand eine unter Berücksichtigung des Faktors Zeit und unter Abwägung der Kosten und Nutzen weiterer Informationsgewinnung „angemessene“ Tatsachenbasis verschafft; je nach Bedeutung der Entscheidung ist eine breitere Informationsbasis rechtlich zu fordern. Dem Vorstand steht danach letztlich ein dem konkreten Einzelfall angepasster Spielraum zu, den Informationsbedarf zur Vorbereitung seiner unternehmerischen Entscheidung selbst abzuwägen. Ausschlaggebend ist dabei nicht, ob die Entscheidung tatsächlich auf der Basis angemessener Informationen getroffen wurde und dem Wohle der Gesellschaft diene, sondern es reicht aus, daß der Vorstand dies vernünftigerweise annehmen durfte. Die Beurteilung des Vorstands im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung muß aus der Sicht eines ordentlichen Geschäftsleiters vertretbar erscheinen (BGH 12.10.2016 - 5 StR 134/15, NZG 2017, 116 Rn. 34 m.w.N., HSH Nordbank AG).

Für die Praxis ergibt sich hieraus, daß Vorstandsmitglieder bei unternehmerischen Entscheidungen die hierfür notwendige Informationsgrundlage ausreichend *dokumentieren* müssen (Anm. zum Urteil s. Hasselbach/Stepper, NZG 2022/1295 f.; siehe

Wagner, Verein und Verband, Rn. 274 mit Verweis auf BAG 20.09.2016 – 3 AZR 77/15, NZG 2017, 69.

Im Gesetz wird das Protokoll förmlich „Niederschrift“ genannt. Wichtig ist noch, daß es (als Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO) zu unterschreiben ist. Die unterschriebene Niederschrift erbringt zwar nicht den Beweis für ihren materiellen Inhalt, sondern dafür, daß ihr Inhalt von dem/den Unterzeichner(n) herrührt. Das nicht unterschriebene Protokoll ist zwar nicht unwirksam, mindert aber dessen Beweiskraft (s. Reichert/Wagner, Rn. 1912, 1924).

2. Unterzeichnung, Abschriften

Der Verweis auf § 16 Abs. 2 ist eigentlich irreführend: Bei genauer Betrachtung wird nur die Frist durch Absendung an die Landesverbände gewahrt. Es entbindet nicht von der (materiellen) Verpflichtung, das Protokoll (genauer: Abschriften des Protokolls) jedem „Mitglied der Bundestagung“ zuzusenden.

3. Einsprüche: Begründung, Entscheidung

Daß Einsprüche „beim Präsidenten“ eingelegt werden sollten, ist wohl ein Relikt aus jener Zeit, als dieser und nur dieser die Versammlung leitete. Eine Übersendung an die Bundesgeschäftsstelle der DLRG sollte hier wohl genügen.

4. Geschäftsordnung

§ 13 der Geschäftsordnung ergänzt hierzu:

„§ 13 Protokoll

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.

(2) ¹Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. ²Für örtliche Gliederungen genügt es, daß die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.

(3) ¹Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. ²Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet über Einsprüche die nächste Versammlung, bei Tagungen die nächste Ratstagung.

Damit ist zumindest in der DLRG klar umschrieben, daß ein Protokoll die „Gegenstände der Beschlußfassung“ erfassen muß.

>Praxistipp Ein Protokoll sollte klar unterscheiden, ob es sich um einen (bindenden) Beschluß oder einen Auftrag (der auszuführen ist, bzw. vom Beauftragten angenommen werden muß) oder hingegen um eine Empfehlung oder Ideen handelte. Eine klare Randbemerkung mit abgekürzten Zeichen wie etwa A (Auftrag), B (Beschluß), E (Empfehlung) etc. ist hierbei sehr hilfreich.

5. Abkürzungen

Ist ein Beschluß durch eine Vielzahl von Abkürzungen aus sich heraus nicht mehr verständlich, dann sind Zweifel an dessen Wirksamkeit angebracht.

>Praxistipp Eine Vielzahl von Abkürzungen ist nicht zu vermeiden. Die Juristen verwenden einen standardisierten Fundus von Abkürzungen, die sie umfangreichen Büchern oder Kommentaren voranstellen, als „Standard“ etwa dem BGB-Kommentar *Grünenberger ex Palandt*.

Es spricht nichts dagegen, ein solches Abkürzungsverzeichnis als Legende auch einem Protokoll anzuhängen.

Es als allgemein bekannt vorauszusetzen verbietet sich aber. Also sollten Satzungen und andere Urkunden, die dem Vereinsregister vorgelegt werden noch einmal darauf überprüft werden, ob in der DLRG gebräuchliche Abkürzungen wie bspw. „TL-E“ nicht ausgeschrieben werden können.

6. Protokolle bei hybriden oder virtuellen Versammlungen

Virtuelle Versammlungen sind als Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen möglich, § 32 BGB. Auch eine Mischform, die sog. hybride Versammlung als Präsenzversammlung mit virtuellen Teilnehmern ist möglich und wahrscheinlich auch die Versammlungsform der Zukunft.

Die Form der Einladung ist genau zu dokumentieren, die Anwesenheitsliste darf nicht den technischen Protokollen überlassen werden, sondern ist sorgfältig zu erstellen. Zu verzeichnen sind eventuelle technische Pannen, da durch technische Probleme Mitglieder von der virtuellen Versammlung ausgeschlossen sein können.

Insgesamt bedarf die gesamte Organisation von virtuellen Versammlungen – von der Einberufung bis zur Protokollierung – einer strafferen Organisation, die freilich auch mit meist großer Zeitersparnis verbunden ist.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde auch in § 20 das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

Durch die Neunummerierung ist § 21 entfallen.

8. Bundestagung 2025

Hier wird vorgeschlagen: „¹Über die Bundestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu *signieren* ist.“

§ 21

Bundestagung in Ausnahmesituationen

(1) Ist hinreichend wahrscheinlich, daß die Bundestagung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Präsidialrat zu dem Beschluss berechtigt, die Bundestagung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.

(2) ¹Der Beschluss des Präsidialrates ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. ²Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Bundestagung, mitzuteilen.

(3) Die DLRG stellt technisch sicher, daß die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

1. Bundestagung 2021

Unter dem Eindruck der Corona-Pandemie wurde bei der Bundestagung 2021 diese neue Bestimmung in die Satzung eingefügt. Es obliegt also nicht dem bloßen Ermessen des/der Einladungsberechtigten, eine Bundestagung in Präsenz, hybrid oder virtuell einzuberufen. Die virtuelle Bundestagung ist also an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

2. Geltung für Untergliederungen?

Für Untergliederungen gilt diese Voraussetzung nicht. Diese sind grundsätzlich frei. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, diese für ihre jeweiligen Untergliederungen zu regeln oder auch nicht.

3. Bundestagung 2025

Hier wird als Anpassung an § 32 BGB vorgeschlagen:

„(...) abgehalten werden kann, kann der Präsidialrat die Durchführung einer virtuellen Versammlung beschließen. ~~ist der Präsidialrat zu dem Beschluss berechtigt, die Bundestagung unter Wahrung der Mitgliederrechte abzuhalten.~~

2. Abschnitt: Präsidialrat

§ 22

Aufgabe

(1) Der Präsidialrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte.

(2) ¹Der Präsidialrat nimmt zwischen den Bundestagungen deren Aufgaben wahr. ²Ausgenommen ist die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

1. Interner Normengeber

Was bedeutet die Formulierung „Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte“? Sicher ist dies keine Normierung, sondern eine plakative Aussage.

Die DLRG hat sich damit für eine Kontroll- und Normsetzungsinstanz (verbindlich für alle Gliederungsebenen) entschieden. Der Präsidialrat wird gebildet aus den Vertretern der Landesverbände, die zwingend dort gegenüber dem Präsidium die Mehrheit haben müssen. Der Präsidialrat ist eingeschränkt selbständig, da er vom Präsidenten einberufen und geleitet wird. Man hat sich bisher gegen eine eigenständige Vertretung und Leitung entschieden (s. § 29 Ziff. 1), d.h. es gibt keinen Präsidenten des Präsidialrats. Im (verbindlichen) Aufbau der DLRG heißt dies, daß es kein eigenes Gremium der Landesverbands-, Bezirks- oder Gruppenvorstände geben kann.

Umgekehrt bedeutet dies, daß ein Treffen der Bezirksleiter oder der Landesverbands-Präsidenten kein eigenes Organ ist und sein kann, auch wenn sich dort diejenigen treffen können, die letztlich die Mehrheit in der jeweiligen Gliederungsebene stellen. Die eigentliche Kontrollfunktion der Ratstagung ist daher (systemimmanent) eingeschränkt.

Der Präsidialrat setzt die Normen, die in §§ 41 und 45 ff. genannt sind, d.h. beschließt die sog. Nebenordnungen, etwa die Schiedsordnung, Geschäftsordnung, Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Wirtschaftsordnung, Regelwerk, Anti-Dopingordnung und (2018) eine Datenschutzordnung (2019) und letztlich die Compliance-Ordnung (2021).

Seine Beschlüsse sind verbindlich, insbesondere für das Präsidium (§ 29 Satz 2) und die Untergliederungen, s.a. §§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 2.

2. Ausnahmen in der Kompetenz

Als „kleine Bundestagung“ hat der Präsidialrat, der in der Regel zwei Mal pro Jahr tagt (lt. § 25 „mindestens ein Mal“), grundsätzlich die gleiche Kompetenz wie die Bundestagung mit den erwähnten Ausnahmen. Bei diesen Ausnahmen sind Wahlen und Satzungsänderungen hervorzuheben, wobei Nachwahlen möglich sind (Umkehrschluß aus „Wahl des Präsidenten“), Abs. 2 Satz 2. Die seit dem Präsidialrat 2/2023 hingegenommene Möglichkeit, daß auch die Ratstagung Satzungsänderungen vornehmen kann (Änderung der Leitlinien) gilt nur für Landesverbände und (soweit diese es hinnehmen) für deren Bezirke.

Der Präsidialrat 2/2023 hat beschlossen:

„Nicht beanstandet wird, wenn eine Untergliederung in ihrer Satzung vorsieht, daß auch die Ratstagung befugt ist, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern dadurch nicht die Wahl- und Beschlusskompetenzen der Landesverbandstagungen beschränkt werden. Voraussetzung ist, daß in der Ratstagung die gleichen Stimmrechtverhältnisse bestehen, wie auf der Landesverbandstagung.“

Diese Öffnungsklausel hat bspw. der Bezirk Bodensee-Konstanz (BA) in seiner Bezirkstagung 2024 einstimmig angenommen, die Landestagung des Landesverbands Baden Ende April 2024 jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Warum die „Ernennung des Ehrenpräsidenten“ nur in der mittlerweile alle 4 Jahre tagenden Bundestagung möglich sein soll, stellt wahrscheinlich ebenfalls ein historisches Relikt dar.

Die Festsetzung von Beitragsanteilen soll ebenfalls nur einem alle 4 Jahre (und eben nicht zwei Mal jährlich) tagenden Gremium vorbehalten bleiben, da es bei dem großen Anteil des Mitgliederbeitrages (Beitragsanteils) an der Gesamtfinanzierung des Verbandes und gerade auf der örtlichen Gliederungsebene eben immer noch eine große Rolle spielt.

3. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurden in § 22 Abs. 2 S. 1 die Wörter „in den Jahren, in denen eine Bundestagung nicht zusammentritt“ durch „zwischen den Bundestagungen“ ersetzt sowie bei S. 2 „und die Auflösung des Vereins“ angehängt.

§ 23

Zusammensetzung

Der Präsidialrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Landesverbandspräsidenten; soweit ein Landesverbandspräsident dem Präsidium angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Landesverbandspräsident und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Präsidiums oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Landesverbandes,
- c) den Stellvertretern im Präsidium,
- d) dem Ehrenpräsidenten,
- e) dem Generalsekretär
- f) und dem Bundesgeschäftsführer.

1. Zusammensetzung

Die „stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind die in § 30 Abs. 1 Buchst. a) bis i) Genannten, also nicht die Stellvertreter im Präsidium; ebenfalls ausgeschlossen sind Ehrenpräsident und Generalsekretär. Diese sind ja in Buchst. c) erwähnt.

2. Landesverbandspräsidenten und Vertretungsregelung

Hinzu kommen die Landesverbandspräsidenten gemäß Buchst. b). Ungewöhnlich (aber durchaus praktisch) ist, daß bevollmächtigte Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, also nicht nur Landesverbandspräsident oder sein „satzungsgemäßer Vertreter“ teilnehmen dürfen. Dies gilt (zur Vermeidung doppelten Stimmrechts) bei Personalunion oder bei Verhinderung.

<Praxistipp Da Buchst. b) von einer schriftlichen Vollmacht spricht, sollte eine solche vor Beginn der Sitzung des Präsidialrates vorgelegt (und von den Betroffenen natürlich auch vorbereitet) werden.

3. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 23 die Aufzählung beginnend ab c) wie folgt neu gefaßt:

- c) den Stellvertretern im Präsidium,
- d) dem Ehrenpräsidenten,
- e) dem Generalsekretär
- f) und dem Bundesgeschäftsführer.

§ 24

Stimmberechtigung

(1) Im Präsidialrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) Stimmen entsprechend dem Stimm Schlüssel des § 13 Abs. 2.

(2) ¹Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c) -f) wirken beratend mit. ²Die Stellvertreter im Präsidium haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.

1. Stimmrecht, Stimm Schlüssel

Da die Landesverbände das gleiche Stimmrecht haben wie sie es in der Bundestagung hätten, also nicht nach Köpfen (der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreter), sondern nach Mitgliederzahl des Landesverbands (s.a. § 13), spielt die Anzahl der gegenüberstehenden Mitglieder des Präsidiums keine große Rolle. Um ein Mindestmaß an Kontrolle zu haben ist auf jeder Gliederungsebene darauf zu achten, daß das Stimmenverhältnis zwischen den Gliederungen und den Vorstandsmitgliedern immer eine Mehrheit der Gliederungen (bzw. in den Gruppen zw. Vorstandsmitgliedern und einfachen Mitgliedern) ergibt.

In den Untergliederungen ist dies auf jeden Fall zu beachten, wenn abweichende Regeln beschlossen werden, d.h. Abstimmung nach Köpfen: Dann muß festgelegt sein, daß auf jeden Fall die Anzahl der Stimmen der Vorstandsmitglieder, die zu kontrollieren sind, nicht diejenigen übersteigt, die diese kontrollieren. In den Untergliederungen wird dies in der Regel dadurch sichergestellt, daß etwa Bezirke jeweils 2 Stimmen haben und Bezirksvorstandsmitglieder deren zwei. In den Mitgliederversammlungen kann dies, gerade bei kleinen Präsenzen in den Mitgliederversammlungen, dazu führen, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bereits durch die Mitglieder des Vorstandes abgedeckt werden.

2. Beratende Mitwirkung

Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c), also die Stellvertreter im Präsidium, der Ehrenpräsidenten und der Generalsekretär "wirken beratend mit", haben also nur nach der Maßgabe des Satzes 2 Stimmrecht, wenn sie also ein Präsidiumsmitglied vertreten.

<Praxistipp Sofern kein Stimmrecht besteht, besteht auch kein Antragsrecht. Letzteres ergibt sich aus § 8 Abs. 1 der GO, wonach (nur) stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt sind. Hierzu auch § 12 Ziff. 4.

3. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 24 Abs. 1 am Ende „S. 2“ angefügt.

In § 24 Abs. 2 wird S. 1 „c)“ durch „c) – f)“ ersetzt sowie S. 2 wie folgt neu gefaßt: „²Die Stellvertreter im Präsidium haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.“

§ 25

Einberufung

(1) ¹Der Präsidialrat tritt jährlich mindestens zweimal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Präsidialrates ist eine Präsidialratstagung einzuberufen.

(2) Zur ordentlichen Präsidialratstagung muß mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Präsidialratstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.

(3) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates gewahrt. ²§ 15 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Präsidialrates kann der Präsidialrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. ²Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

1. Einberufung des Präsidialrates

Obwohl nur eine „einmal jährliche Tagung“ vorgegeben ist, werden in der Regel auf Bundesebene jährlich zwei Präsidialrats-Tagungen und selbst im Jahr der Bundestagung eine „normale“ und eine „abgespeckte“ i.d.R. am Tag vor Beginn der Bundestagung stattfinden.

In den Landesverbänden wird dies unterschiedlich gehandhabt: Im LV Baden finden zu „normalen Zeiten“ bspw. zwei LV-Ratstagungen statt, im Jahr der LV-Tagung nur eine LV-Ratstagung. Allerdings ist eine davon nur eintägig, die andere zweitägig.

In der LV-Satzung ist dies in § 25 festgehalten: „¹Der Landesverbandsrat tritt in den Jahren, in denen keine Landestagung stattfindet mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluß des Landesverbandsvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist eine Landesverbandsratstagung einzuberufen.“

Die Länge der Tagung wird daher vom Vorstand festgelegt.

2. Minderheitenrecht

Dieses besteht beim Präsidialrat genauso wie bei der Bundestagung (§ 15) und beim Präsidium, auch wenn es dort nicht geregelt ist. In der Praxis spielt es in der Regel keine Rolle.

Das Drittel ergibt sich aus der Berechnung gemäß § 24 Abs. 1.

3. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden 2021 wurde § 24 neu gefaßt und ergänzt.. § 26 wird gestrichen; aus § 27 wird § 26.

4. Bundestagung 2025

Wie auch unten in § 34 wird hier vorgeschlagen:

„¹Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Präsidialrates kann der Präsidialrat auch als virtuelle oder hybride Versammlung ~~ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort~~ unter Wahrung der Mitgliederrechte ~~im Wege der elektronischen Kommunikation~~ durchgeführt werden.²Spätestens zwei Wochen vor dieser ist mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. ~~unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.~~“

§ 26

Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 16 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesjugendtages der Bundesjugendrat tritt.

(2)¹Anträge zur Präsidialratstagung müssen in Textform spätestens vier Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Präsidialratstagung zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidialrates zuzuleiten.

1. Anträge zum Präsidialrat

Antragsberechtigt sind also (s. § 17)

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidialrates,
- b) die Ressorttagungen gemäß § 37 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis h).
- c) der Bundesjugendrat.

Die Stellvertreter im Präsidium sind zwar Mitglieder des Präsidialrates, sie sind hier aber nicht erwähnt. Sie sind daher teilnahme- und redeberechtigt, nicht aber antragsberechtigt oder gar stimmberechtigt.

Nicht geregelt ist die Frage, ob ein Beschluß zunächst im Präsidium vorbehandelt werden muß. Da auch Nicht-Präsidiumsmitglieder antragsberechtigt sind, ist dies sicher nicht der Fall. Dennoch sind in der Praxis Mitglieder des Präsidiums gehalten, vor der Antragstellung im Präsidialrat ihre Anträge zuvor im Präsidium einzubringen.

2. Antragsfristen

Bei einer 6-wöchigen Einladungsfrist (für einen außerordentlichen Präsidialrat 4 Wochen, s. § 26 Abs. 1) haben die Anträge also eine Ausschußfrist von 4 Wochen. Sie sind nach Ablauf dieser Frist, also nach Antragsschluß, „ohne Verzögerung“ den Mitgliedern des Präsidialrates zuzuleiten. Hierfür genügt aber immer noch – trotz geeigneter schnellerer Methoden – die Absendung per Post.

Die Antragsfrist für einen außerordentlichen Präsidialrat, dessen Einberufungsfrist ja gegenüber einem ordentlichen Präsidialrat von 6 auf 4 Wochen herabgesetzt ist, muß nun entsprechend kürzer sein. Einzelheiten sind nicht geregelt. Eine Verkürzung in diesem Verhältnis (d.h. um ein Drittel) ist auf jeden Fall in Ordnung; eine verkürzte Frist darf lediglich nicht unangemessen kurz sein, s. Reichert/Wagner, Rn. 1987.

3. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden 2021 wurde in § 26 Abs. 1 aus bisher § 17 neu § 16.

Das Wort „schriftlich“ wurde durch „in Textform“ ersetzt und hinter dem Wort „Wochen“ der Zusatz „vorher, bei einer außerordentlichen Präsidialratstagung zwei Wochen“ eingefügt.

§ 27

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Für die Beschlussfassung gilt § 18 entsprechend.
- (2) ¹In dringenden Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. ²Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit gem. § 16 Abs. 3 festzustellen.
- (3) Für Wahlen gilt § 19 entsprechend.

1. Umlaufverfahren

An dieser Stelle ist gesondert das Umlaufverfahren geregelt, also die Beschlußfassung außerhalb von Versammlungen. Zum Glück gilt nicht die gesetzliche Bestimmung des § 32 Abs. 3 BGB, wonach alle Mitglieder zustimmen müssen.

Wichtig ist, daß die Dringlichkeit gesondert festgestellt werden muß, erst dann kann es überhaupt zu einer Beschlußfassung über den Antrag kommen.

s. Stiegler, GmbHR 2024, 234, 237 („Versammlungslose Beschlußfassung“).

2. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden 2021 wurde in § 27 neu gefaßt. Ähnlich wie bei der Bundestagung sind auch hier die Regularien neu zusammengefaßt und strukturiert worden. Inhaltlich wurde die Möglichkeit virtueller Tagungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren aufgenommen. Durch die vollständige virtuelle Möglichkeit sind teilvirtuelle Tagungen (hybrid) ebenfalls möglich.

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bundestagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

1. Regelungen (Verweis auf die Geschäftsordnung)

Neben den zunächst einzeln genannten Verweisungen wird im Übrigen auf die Geschäftsordnung verwiesen. Soweit also keine abweichenden Regelungen in der Satzung vorhanden sind, soll nach der Geschäftsordnung verfahren werden. Diese Passage wurde nicht nur zur Klarstellung in die Satzung eingefügt. Sie normiert den Zusammenhang zwischen Satzung und Geschäftsordnung, der unbedingt vorhanden sein muß (s. BGH 20.09.2016 – II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven); NJW 2017, 402 m. Anm. Wagner; Wagner, Verein und Verband, Rn. 537).

2. Geschäftsordnung (s. § 48)

Hier verweist die Satzung auf eine Menge einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung:

- Dringlichkeitsanträge, § 9
- Beschlußfähigkeit, § 4
- Beschlußfassung (gemeint ist wohl die Abstimmung in § 11)
- Wahlen, § 12
- Protokolle, § 13 Abs. 1 und 2
- Einsprüche gegen das Protokoll, § 13 Abs. 3.

3. Abschnitt: Präsidium

§ 29

Geschäftsführung und Leitung

¹Das Präsidium leitet den DLRG Bundesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bundestagung und des Präsidialrates sowie die Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG.

1. Leitung, verantwortliche Geschäftsführung

Hier ist ein Geschäftsführungsorgan geregelt, wie dies in anderen Vereinen und Gesellschaften ebenfalls gesetzlich normiert wurde. In der Dreierkonstellation Bundestagung, Präsidialrat und Präsidium ist demgemäß das Präsidium das ausführende Organ und zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Selbst wenn man also einen Präsidenten der Bundestagung oder des Präsidialrates einführen wollte, hätte dieser keine Geschäftsführungskompetenzen. Deshalb hat man letztlich auch davon abgesehen, § 22 Ziff. 2.

Gleiches gilt entsprechend für die Landesverbände und Bezirke. In den Gruppen fehlt es lediglich logischerweise an der Ratstagung, da dort dem Vorstand nur die Mitgliederversammlung gegenübersteht. Die ab und an anzutreffenden „Bezirksleitertagungen“, bspw. im LV Baden haben keinerlei Beschlußcharakter sondern dienen der Absprache und dem Informationsaustausch, etwa vor anstehenden Neuwahlen.

Verantwortung heißt gegebenenfalls auch Haftung, bspw. für grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Pflichtverletzungen, die Schäden verursachen (§ 31, 31a und 31 b BGB). Der BGH hatte den Vorstand einer Stiftung (und hier durchaus vergleichbar mit einem Verein) wegen pflichtwidriger Vorstandstätigkeit zu Schadenersatz verurteilt (BGH 20.11.2014 – III ZR 509/13, NZG 2015, 38; als Vorinstanz OLG Oldenburg 08.11.2013 – 6 U 50/13, NZG 2014, 1272). Die Pflichtwidrigkeit wurde in diesem Fall daraus hergeleitet, daß der Stiftungsvorstand die an eine Bank ausgelagerte Vermögensverwaltung der Stiftung nicht überwacht hatte. Das überwiegende Stiftungsvermögen hatte die Bank in Aktien angelegt, was zu einem Verlust von mehreren Millionen Euro Stiftungskapital führte.

Hierzu Wagner, Rn. 387 ff.

Ähnliches gilt im Bereich der Kasse: Der 5. Strafsenat des BGH hat in seinem Beschluß vom 27.08.2014 (5 StR 181/14, NStZ 2014, 646) klargestellt, daß bereits das Einrichten einer schwarzen Kasse maßgeblicher Anknüpfungspunkt für den Tatbestand der Untreue darstellt und nicht erst die Verwendung dieser Mittel.

2. Ausführung der Beschlüsse

Die Ausführung der Beschlüsse ist in der Regel die Hauptaufgabe des Präsidiums neben der Geschäftsführung des Vereins. Problematisch ist dies nur dann, wenn die Beschlüsse den gesetzlichen Pflichten des Präsidiums entgegenstehen, d.h. rechtswidrige Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden. Beschließt also bspw. die Mitgliederversammlung die Einschaltung eines dubiosen Inkassobüros („Moskau Inkasso“ o.ä.), so darf der Vorstand dieses nicht beauftragen.

3. Der Vorstand allgemein

Jeder Verein muß einen Vorstand haben, dies in vertretungsberechtigender Anzahl. Ist dies (bspw. durch Rücktritt aller bisherigen Vorstandsmitglieder) nicht mehr der Fall, muß nach § 29 BGB ein sog. Notvorstand bestellt werden. Wird dies von den (verbleibenden) Mitgliedern ignoriert, könnten sie in die (steuerliche) Haftung genommen werden,

Das OLG Schleswig hat in einer Entscheidung vom 04.12.2012 (2 W 49/12, NZG 2013, 594 ff., bestätigt durch BGH 23.09.2014 – II ZB 4/14, NZG 2014, 1302 f.) hierzu festgestellt, das einzelne Mitglied habe „ein rechtlich geschütztes Interesse an der Handlungsfähigkeit des Vereins und ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, bei der Bestellung des Vorstandes berufen.“

Ähnlich das OLG Zweibrücken in seinem Beschluß vom 04.07.2013 (3 W 50/13, NZG 2014, 586): „Die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen nicht nur dann, wenn feststeht, daß keine zur Vertretung befugte Person mehr im Rechtssinne Vorstand ist, sondern schon dann, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich entweder darauf berufen, sie hätten ihre Ämter wirksam niedergelegt, sie hätten solche niemals angetreten oder sie jedenfalls tatsächlich jede Vorstandstätigkeit ernsthaft und endgültig verweigern“, s.a. OLG Schleswig 04.12.2012 – 2 W 49/12, NZG 2013, 594 Ls.

Antragsberechtigt sind nicht nur die Mitglieder, die im Vorstand verblieben sind, sondern jeder, der daran ein rechtliches Interesse hat (Reichert/Wagner, Rn. 2161). M.E. ist dies auf jeden Fall die übergeordnete Gliederung, die dementsprechend in ihrer verbandlichen Fürsorgepflicht dafür Sorge zu tragen hat, daß die betreffende untergeordnete Gliederung einen Vorstand (wieder) erhält.

<Praxistipp Hat der Vorstand seine Amtsstellung durch Amtsniederlegung oder Abberufung verloren, ist er aber noch im Vereinsregister als Vorstand eingetragen, so kann er (in Anwendung des Rechtsgedankens in § 68 BGB) noch eine Mitgliederversammlung einberufen (s. Reichert/Wagner, Rn. 1237, 2243; Wagner, Rn. 256). Vor der Bestellung eines Notvorstandes ist dies zu prüfen, denn solange ein Vorstandsmitglied noch im Vereinsregister eingetragen ist, ist der Verein i.d.R. in der Lage, eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.

4. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 29 S. 2 am Ende um „sowie die Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG“ ergänzt.

Trotz der sprachlichen Holprigkeit wird damit noch einmal die Bedeutung der Bundestagung für grundsätzliche Fragen betont.

§ 30

Zusammensetzung

(1) Das Präsidium bilden

- a) der Präsident,
- b) bis zu fünf Vizepräsidenten,
als Ressortleiter
- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz
- f) der Bundesarzt,
- g) der Leiter Verbandskommunikation,
- h) der Justitiar,
- i) der Leiter Rettungssport
sowie
- j) der Bundesvorsitzende der DLRG-Jugend,
- k) der hauptamtliche Generalsekretär,
- l) der hauptamtliche Bundesgeschäftsführer.

(2) ¹Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis i) haben bis zu drei Stellvertreter, zu Buchstabe j) bestimmt die Anzahl der Stellvertreter die Ordnung der DLRG-Jugend. ²Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter Abs. 1 Buchstabe c) bis j) der von dem zu vertretenden Präsidiumsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums – ausgenommen Generalsekretär und Bundesgeschäftsführer – haben eine Stimme.

(4) Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Präsidiums persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Präsidiums insoweit von der Teilnahme an der Präsidiumssitzung ausgeschlossen werden

(5) Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 sollten nicht zugleich ein Amt in einem LV-Vorstand ausüben.

1. Vorbemerkungen

Dem gesamten Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins DLRG e.V. nach innen. Nach außen vertretungsbefugt und Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) ist jedoch nur ein Teil des Präsidiums, nämlich der Präsident und die Vizepräsidenten, vgl. § 31.

Sofern davon die Rede ist, daß das Präsidium der Vorstand des Vereins sei, ist die im Rechtssinne nicht korrekt. Denn Vorstand im Rechtssinne gem. § 26 BGB ist (nur) das vertretungsbefugte Geschäftsleitungsorgan. Vertretungsbefugt in diesem Sinne ist im DLRG e.V. lediglich der Präsident und die Vizepräsidenten. Auch durch § 31 DLRG-Satzung wird klargestellt, daß Vereinsvorstand nur diese Personen, und damit nicht alle Präsidiumsmitglieder sind. Das bedeutet, daß die übrigen Präsidiumsmitglieder

nur geschäftsführende Mitglieder des Leitungsgremiums (mit entsprechender Leitungsmacht im Innenverhältnis) sind und gerade keine Vorstandsmitglieder des Vereins gem. § 26 BGB.

Der Vorstand ist ein zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan, ohne das der Verein nicht handlungsfähig ist. Grundsätzlich muß die Satzung eine Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern angeben (grundsätzlich mindestens einer, in der DLRG nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen betr. Vorstand; hier: Präsident und seine Vizepräsidenten). Die Satzung kann auch eine Höchstgrenze angeben (s. Burhoff, Rn. 509), was hier in Abs. 1 Buchst. b) („bis zu“) geschehen ist.

2. Bildung/Zusammensetzung

Zunächst ist hier von „Ressorts“ und „Ämtern“ die Rede.

a) Der Präsident entspricht dem 1. Vorsitzenden

b) Bis zu drei Vizepräsidenten, die den Stellvertretern entsprechen.

c) Der Schatzmeister ist gemäß § 1 Abs. 2 der Wirtschaftsordnung „das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied.“ Diese Formulierung ist etwas mißverständlich, da der Schatzmeister gerade kein Vorstandsmitglied im Rechtssinne gem. § 26 BGB ist (s. § 31), aber gleichwohl dem geschäftsleitenden Organ angehört. Es sollte daher präziser „Präsidiumsmitglied“ heißen. Diese sprachliche Unschärfe ist allerdings rechtlich weitgehend ohne Belang, insbesondere wird dem Schatzmeister durch § 1 Abs. 2 der Wirtschaftsordnung und der Bezeichnung als Vorstandsmitglied keine Außenvertretungsmacht eingeräumt. Denn dies kann nur die Satzung selbst. Weitere Regelungen für die Tätigkeit des Schatzmeisters befinden sich detailliert in der Wirtschaftsordnung (s. hierzu § 49).

Hierzu Grunewald/Hennrichs, FS für Hopt, S. 93 ff., Haftungsrisiken für Vorstandsmitglieder insolvenzgefährdeter Vereine, s.a. npoR 2011, 107. Hier ist festgehalten, daß eine interne Ressortaufteilung das Prinzip der Gesamtverantwortung nicht außer Kraft setzt, sondern lediglich die Verantwortung der nicht ressortzuständigen Vorstandsmitglieder zunächst auf eine Pflicht zur Überwachung des Finanzvorstands reduziert, selbst wenn alle oder nur einzelne Vorstandsmitglieder nur ehrenamtlich tätig sind.

d) der Leiter Ausbildung,

e) der Leiter Einsatz

Bei TL-E und TL-A handelt es sich um die beiden Säulen des „technischen Betriebs“ der DLRG. Voraussetzungen, dieses Amt zu bekleiden, gibt es eigentlich keine. Früher war der Besitz des Lehrscheines eine der unausgesprochenen Voraussetzungen.

f) der Bundesarzt,

Flankierend zum „technischen Betrieb“ wollte man einen medizinischen Berater auch als Vorstandsamt auf Bundesebene. Nach dem Wortlaut muß dies wohl ein Arzt mit Approbation sein; ein medizinischer Leiter aus einem anderen medizinischen Beruf genügt wohl nicht. Möchte man auch Nicht-Ärzten die Teilhabe an einer Funktion im Präsidium ermöglichen, könnte man einen „Medizinischen Leiter“ in die Satzung aufnehmen, was in einigen Landesverbänden der Fall ist, auf der Bundesebene allerdings nicht.

g) der Leiter Verbandskommunikation,

Die Vorläufer waren der „Presse- und Werbewart“ und die „Öffentlichkeitsarbeit“. Heute versteht man Verbandskommunikation im Sinne von interner und externer Kommunikation.

h) der Justitiar,

Anders als beim Arzt können Justitiare allen juristischen Berufen angehören, die meistens als „Volljurist“ ein juristisches Studium abgeschlossen haben. Inhaltlich ist das Justitiariat nicht definiert. Die Qualifikation als Volljurist („Befähigung zum Richteramt“, § 5 DRiG) ist lediglich in § 1 Abs. 2 der Schiedsordnung für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder einer Kammer (auf Bundesebene) vorgesehen.

i) der Vorsitzende der DLRG-Jugend

Daß dieser zwingend allen Leitungsorganen angehören muß, ist eine der Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit der Satzung. Das Präsidium hat im Jahr 2012 und wiederholt im Jahr 2015 lediglich im kleinen Stadt-LV Hamburg eine Ausnahme gemacht. In Hamburg ist lediglich ein kleiner Vorstand vorhanden, der ähnlich wie ein geschäftsführender Vorstand funktioniert, während die wesentlichen Entscheidungen im LV-Rat entschieden werden, dem der Vorsitzende der LV-Jugend Hamburg ausdrücklich angehört.

Die Entscheidung kann man begrüßen oder als Präzedenzfall/Ausnahmefall verteuflern. Sie entspricht jedenfalls einer undogmatischen und pragmatischen Verbandsführung.

3. Wahlämter, Mitglieder kraft Amtes/Berufung

Der Vorsitzende der DLRG-Jugend wird in der DLRG-Jugend gewählt. Er vertritt die Jugend im Präsidium wie auch dort ein Vertreter des Stammverbandes Sitz und Stimme hat.

Der Ehrenpräsident wird in der Bundestagung ernannt (und nur dort, s. § 22 Abs. 2), nicht aber gewählt. Daraus folgt zunächst, daß diese Funktion wieder „aberkannt“ werden kann, es dabei aber nicht um eine „Abwahl“ handelt. Obwohl die Ernennung ausdrücklich und ausschließlich der Bundestagung (und nicht dem Präsidialrat, s. § 22 Abs. 2) vorbehalten ist, muß die Aberkennung auch durch den Präsidialrat erfolgen können, da alle Aufgaben – bis auf die genau benannten – der Bundestagung vom Präsidialrat vorgenommen werden dürfen.

Abs. 3 bestimmt, daß dem Ehrenpräsidenten kein Stimmrecht zukommt. Wäre keine solche Bestimmung in der Satzung enthalten, hätte der Ehrenpräsident (Ehrenvorsitzender o.ä. in Gruppen) nur dann Stimmrecht, wenn es die Satzung ausdrücklich vorsehe.

Der hauptamtliche Generalsekretär untersteht einem Anstellungsverhältnis. Er leitet die Bundesgeschäftsstelle in eigener Verantwortung und führt in der Regel das Protokoll bei den Organsitzungen auf Bundesebene. Zuallererst kommt ihm in diesem Bereich die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zu. Um den Kontakt zwischen Haupt- und Ehrenamtlichkeit zu intensivieren, nimmt er an diesen Gremientagungen und -sitzungen teil. Dies wurde auch entsprechend in der Satzung verankert, obwohl dies aufgrund des großen Wissensvorsprungs nicht immer als unproblematisch gesehen wurde.

Manche Landesverbands-Satzungen schließen die Wählbarkeit von Hauptamtlichen aus, damit nicht etwa Ehrenamtliche durch Hauptamtliche „regiert“ werden, zumal Hauptamtliche sowieso (meistens) berufsbedingt einen Wissensvorsprung haben. Auf

der Bundesebene hat sich diese Frage nicht gestellt und ist daher an sich möglich. Klar ist, daß dies nur für Arbeitnehmer gilt, wobei bei durch Altersteilzeit/Freistellung und fließenden Übergang in die Rente ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter und m.E. auch bei geringfügiger Beschäftigung Ausnahmen zu machen sind.

Stellvertreter im Präsidium sind ebenfalls Präsidiums-Mitglieder. Die Vizepräsidenten sind Stellvertreter des Präsidenten. Die Ressortleiter haben jeweils bis zu drei Stellvertreter (vor 2013 nur einen). Die Geschäftsverteilung wird dann intern geregelt, was in der Regel nach fachlichen und interessengesteuerten Motiven geschieht. Beispielsweise wird im Ressort „Justitiariat“ (nicht, wie die unselige Funktionsmail-Adresse angibt „Justiz“) meist nach Rechtsgebieten (Zivil- und Strafrecht, Öffentliches Recht) getrennt, was natürlich nicht zwingend ist.

4. Teilnahme- und Stimmrecht

An einer Vorstandssitzung haben grundsätzlich nur die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Teilnahmerecht.

>Praxistipp In der Regel wird in einer konstituierenden Vorstandssitzung der Beschluß gefaßt, zu allen Sitzungen des Vorstandes bspw. hauptamtliche Referatsleiter als Gäste zuzulassen. Von Fall zu Fall kann dann von diesem Beschluß durch erneuten Beschluß wieder abgewichen werden.

5. Exklusive Amtsausübung

Eine ungewöhnliche Bestimmung ist in Absatz 4 enthalten. Präsidiumsmitglieder sollen nicht gleichzeitig ein Amt in einem Landesverbandsvorstand ausüben. Der ursprüngliche Gedanke stammt wohl weniger aus der Besorgnis über Multifunktionäre oder gar der Befürchtung zeitlicher Überlastung, sondern wohl aus der Befürchtung, man könne sich selbst kontrollieren. Sie ist allerdings nur als Soll-Bestimmung und eben nicht als Inkompatibilitätsbestimmung ausgelegt.

Sie wird auch im Präsidium der DLRG nicht immer gelebt: Der Autor, 1998-2009 und von 2013-2017 Mitglied des Präsidiums, war während der gesamten Zeitdauer auch Justitiar des DLRG-Landesverbands Baden e.V. (bis 2015). Der 2009-2013 amtierende Justitiar des Bundesverbandes war jahrelang gleichzeitig noch Präsident eines mittelgroßen Landesverbands (Rheinland-Pfalz).

Diese Bestimmung ist ein Musterbeispiel für die verbandspolitische Festlegung, mit dieser Satzung die notwendigen Regelungen für die Bundesebene zu setzen, andererseits den Landesverbänden in ihrer internen Struktur Freiheiten individueller Abweichungen zu ermöglichen.

6. Mehrere Ämter in Personalunion

Die Bundessatzung enthält keine Bestimmungen über die sog. Personalunion, d.h. die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person. Dies ist in den Untergliederungen jedoch üblich und angesichts der Personalknappheit mancher Gliederungen oft nicht anders machbar.

Die Frage, ob dies überhaupt rechtlich zulässig ist (wenn es die Satzung nicht vorsieht), war bisher umstritten. Ist die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person in Personalunion nur möglich, wenn es ausdrücklich erlaubt ist oder ist sie möglich, solange sie nicht ausdrücklich verboten ist? Dies entschied das OLG Hamm mit Beschluß vom 30.11.2010 (I-15 W 286/10, NJW-RR 2011, 471) zu Gunsten der letzteren Variante. Personalunion kann allerdings auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Satzung genaue Vorgaben für die Anzahl der Vorstandsmitglieder macht (etwa „der

Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern...“). Unzulässig ist Personalunion, wenn neben dem Vorstand ein Kontrollgremium besteht und sich die Personalunion auf Mandate in beiden Organen bezieht, s. Reichert/Wagner, Rn. 2076, 2129.

Klar ist: Bekleidet eine Person in einem Vorstand mehrere Ämter hat er nicht etwa mehrere Stimmen, sondern immer nur eine. In anderen Vereinen (außerhalb der DLRG) kann ein Mehrfachstimmrecht jedoch als Sonderrecht gem. § 35 BGB vorgesehen werden.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde Abs. 2 geändert und das Präsidium durch die Zulassung von bis zu 3 Stellvertretern erweitert.

8. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 30 Abs. 1 b) das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, der bisherige Buchstabe k) entfällt und die Aufzählung nach h) wird wie folgt neu gefasst.

i) der Leiter Rettungssport

sowie

j) der Bundesvorsitzende der DLRG-Jugend,

k) der hauptamtliche Generalsekretär,

l) der hauptamtliche Bundesgeschäftsführer.

§ 30 Abs. 2 und 3 wurden wie folgt neu gefaßt:

(2) ¹Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis i) haben bis zu drei Stellvertreter, zu Buchstabe j) bestimmt die Anzahl der Stellvertreter die Ordnung der DLRG-Jugend. ²Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter Abs. 1 Buchstabe c) bis j) der von dem zu vertretenden Präsidiumsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums – ausgenommen Generalsekretär und Bundesgeschäftsführer – haben eine Stimme.

In § 30 wurde ein neuer Abs. 4 wie folgt eingefügt:

(4) Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Präsidiums persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluß des Präsidiums insoweit von der Teilnahme an der Präsidiumssitzung ausgeschlossen werden.

Aus § 30 Abs. 4 (alt) wurde § 30 Abs. 5.

§ 31

Vertretungsbefugnis

(1)¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, daß die Vizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

(2) Auf Beschluss des Präsidiums können der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der DLRG jeweils zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Da diese Vorschrift regelmäßig durch unqualifizierte Verweise „mißbraucht“ wird, ist ein Zitat angebracht:

§ 26 BGB:

„(1) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.“

Mehr steht nicht im BGB – gemeint ist die im Vereinsregister zwingend einzutragende Vertretungsbefugnis des Vorstandes für den Verein.

Letztlich wird hier nichts weiter ausgesagt, als daß der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten wird und (dabei) die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat.

Liest man erst Absatz 1 „einen Vorstand“ und dann Absatz 2 („Besteht der Vorstand aus mehreren Personen“) ist klar, daß eigentlich ein Vereinsvorstand auch eine One-man-show sein kann. § 28 BGB stellt in einem solchen Fall klar, daß sich die Beschlußfassung nach der Satzung richtet, hilfsweise nach den §§ 32 und 34 BGB. In der DLRG ist dies durch die Vorgabe des § 30 der Satzung anders geregelt.

Eine Mindestgröße eines Vorstandes ist auch in der DLRG nicht wirklich vorgesehen.

>Praxistipp

Von den vertretungsberechtigten Mitgliedern muß mindestens einer gewählt werden. Wenn sich kein Vorsitzender findet, aber mehrere bereit sind, die Stellvertretung zu übernehmen, so ist dies rechtlich nicht zulässig.

Tritt aus einem kompletten Vorstand hingegen der 1. Vorsitzende zurück und ist mindestens eine vertretungsberechtigte Person noch im Amt, ist eine Weiterführung ohne direkte Neuwahl des 1. Vorsitzenden rechtlich möglich. In der Praxis kann dies aber nur eine zeitlich begrenzte Übergangslösung sein.

Die Eintragung auch persönlicher Daten der vertretungsberechtigten Personen nach § 26 BGB und deren Offenlegung „rechtfertigt sich durch das besonders schützenswerte Interesse des Rechtsverkehrs, sich über die Vertretungsverhältnisse der am

Rechtsverkehr teilnehmenden Vereine zuverlässig informieren und vergewissern zu können (vgl. BGH 03.02.2015 - II ZB 12/14, ZIP 2015, 1064 Rn. 14, GmbH). Dies wollte ein seit dem Jahr 2004 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied eines Vereins nicht hinnehmen, unterlag aber letztlich vor dem BGH (04.06.2024 – II ZB 10/23).

Das Besondere daran war aber, daß er mit seinem Hilfsantrag obsiegte, der dann folgende Leitsätze prägte:

1. Ein früheres Vereinsvorstandsmitglied kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt gegen das Registergericht einen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen personenbezogenen Daten aus den im automatisierten Verfahren zum unbeschränkten Abruf aus dem Vereinsregister im Internet bereitgestellten Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO haben.
2. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, deren Gewichtung maßgeblich von dem seit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verstrichenen Zeitraum bestimmt wird.
3. § 79 Abs. 1 und 2 BGB (i.V.m. § 33 VRV) sind insoweit im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung einschränkend auszulegen.

Im Ergebnis wird festgestellt: „In Anbetracht des Ausscheidens des Antragstellers aus dem Vorstand vor nahezu 20 Jahren ist aber eine Bereitstellung dieser Daten zum unbeschränkten Abruf im Internet nicht mehr erforderlich, sondern eine Bereitstellung bei Darlegung eines berechtigten Interesses im Einzelfall ausreichend (BGH v. 16.07.2024 - II ZR 100/23).

2. Vereinsinterne Vereinbarung?

Die Satzung ist bereits die Festschreibung der vereinsinternen Vereinbarungen, so daß es keiner anderen Formulierung mehr bedarf. Genauso gut könnte man formulieren: „Die Vizepräsidenten sind nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt.“

3. Was ist der „nicht nachzuweisende Verhinderungsfall“?

Die Vertretungsberechtigung eines Vizepräsidenten für den Präsidenten besteht kraft Amtes, also bedarf es keiner Vollmachtsregelung, sondern eben der Regelung, ob denn dieser wirklich verhindert ist. Normalerweise hat der Vertreter dieses nachzuweisen, s. Reichert/Wagner, Rn. 1272. Es sei denn, die Satzung verzichtet – wie hier – darauf.

4. Beschwerdebefugnis

Wer Beschwerdebefugnis vor Gericht hat, muß nicht zwangsläufig Vertretungsbefugnis haben. In einer Entscheidung (Hintergrund wie üblich „zwei einander feindlich gegenüberstehende Vereins-Lager“) des Berliner Kammergerichts am 29.03.2012 (KG Berlin 29.01.2013 – 25 W 102/11, NZG 2013, 262) wurde klargestellt, daß auch einem einfachen Mitglied die Beschwerdebefugnis gegen eine Bestellung eines Notvorstands (§ 29 BGB) zusteht.

Ähnliche aktuelle Entscheidungen: OVG Schleswig-Holstein 14.03.2022 – 4 MB 71/21 (Kein Ausschluß wegen der Aufdeckung von Mißständen); AG Magdeburg 05.08.2021 – 121 C 166/21 (Klage auf Feststellung einer Einberufungspflicht unzulässig); KG Berlin 16.12.2021 – 22 W 57/21 (Keine allgemeine Beschwerdebefugnis der Mitglieder); OLG Köln 04.08.2022 - 2 Wx 136/22 (Keine allgemeine Beschwerdebefugnis der Mitglieder).

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 31 ein Abs. 2 ergänzt:

„2) Auf Beschluss des Präsidiums können der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der DLRG jeweils zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.“

Damit wurde diese Kompetenz an das Präsidium übertragen, anstatt sie beim satzungsändernden Gremium zu belassen. Dies erhöht die Flexibilität der Verbandsführung, die an der Geschäftsverteilung und den damit verbundenen Fragen näher dran ist als die Bundestagung, bei der andere Motive eine Rolle spielen.

§ 32

Amtszeit

¹Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. ²In jedes Wahlamt des Präsidiums kann ein Mitglied von der Bundestagung nur jeweils dreimal gewählt werden.

1. Wahl

Mitglieder des Präsidiums werden gewählt. Dem steht nicht entgegen, daß das Präsidium das Recht hat, ein durch die Wahlen nicht besetztes Amt oder ein nach Amtsniederlegung freigewordenes Amt kommissarisch neu zu besetzen. Da dieser Amtsinhaber schnellstens im Wege von Nachwahlen durch den Präsidialrat (Grundlage: § 22 Abs. 2 Satz 2) „bestätigt“ werden muß, ist dessen demokratische Legitimation in der Zwischenzeit etwas dünn, ohne dessen Rechte und Pflichten zu schmälern. Die Nachwahlen haben also schnellstmöglich (im nächstliegenden Präsidialrat oder der Bundestagung) stattzufinden.

2. Amtszeit

a) Beginn und Dauer

Wie lange die Amtszeit dauert, ergibt sich lediglich durch einen Rückschluß aus § 15, nämlich daraus, daß die Bundestagung alle vier Jahre stattfindet. Diese Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, also nicht mit Ende des Tagesordnungspunkts Neuwahlen oder gar erst mit Ende der Tagung. Da in der Reihenfolge der Ämter in § 30 Abs. 1 gewählt wird, hat diese Formulierung also zur Folge, daß derjenige, der die Nominierung angenommen hat, bei seiner eigenen Wahl mitstimmen darf. Er muß sich nicht etwa – entgegen weitverbreiteter Irrtümer – bei seiner eigenen Wahl enthalten.

>Praxistipp Hier erhöht sich oft nach Annahme der Wahl die Anzahl der Stimmberechtigten. Diese ist daher nach jedem Wahlgang genau zu prüfen.

b) Annahme der Wahl

Vorstandsmitglied wird also nur, wer a) gewählt wird und b) danach das Amt annimmt: Da niemand die Übernahme eines mit Vor- und Nachteilen verbundenen Vereinsamtes aufgezwungen werden kann, ist eine Organstellung noch nicht mit der Wahl erlangt, es bedarf noch der Annahme (BGH 30.05.1975 – V ZR 206/73, NJW 1975, 2101; nähere Nachw. in Reichert/Wagner, Rn. 1894 ff., 2100).

c) Beendigung des Amtes

Das bedeutet nicht etwa, daß die Amtsdauer eines bisherigen Vorstandsmitglieds bei Aufruf des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ endet. Vielmehr endet die Amtsdauer automatisch, sobald der Nachfolger die Wahl annimmt.

Das Vereinsrecht nähme auch einen Moment der Diskontinuität in Kauf, was hier nicht möglich ist. Bestehende Amtszeiten werden aber nicht über eine Wahl hinaus verlängert, nur wenn sich kein Nachfolger findet (Reichert/Wagner, Rn. 2274 ff.; Wagner, Rn. 245).

Anmerkung:

Aufgrund einer konstruktiven Kritik eines Mitglieds, die uns dankenswerter Weise darauf aufmerksam machte, daß bei der bisher geäußerten Meinung Satzung und Kommentierung wie auch die praktische Handhabung tatsächlich auseinanderfielen, habe ich meine Meinung an diesem Punkt revidiert.

Eine weitere Amtsperiode kann nur durch Wiederwahl zustandekommen. Findet sich hingegen kein Kandidat oder findet dieser nicht die notwendige Mehrheit („mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen“, § 20 Abs. 2) oder nimmt der Gewählte das Amt nicht an, bleibt das Amt (zunächst) unbesetzt.

Das BAG hat dies für einen Betriebsrat genauso bestätigt: Ein Betriebsrat ist nicht mehr rechtsbeschwerdebefugt, wenn seine Amtszeit abgelaufen ist. Ist das Amt eines Betriebsrats erloschen, ohne daß ein neuer Betriebsrat gewählt wurde, endet damit dessen Beteiligtenfähigkeit vor Gericht. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann ein Betriebsrat nur insoweit als fortbestehend behandelt werden, als dies zur ordnungsgemäßen Beendigung des Amts geboten ist (Wagner, Verein und Verband, Rn. 245; BAG 19.12.2018 - 7 ABR 79/16, juris).

3. Automatische Verlängerung?

In der Praxis sind vielfältige Bestimmungen anzutreffen: Klassisch war die Formulierung „auf die Dauer von drei Jahren“ (ab Annahme der Wahl und bis zu Beginn der Neuwahlen). Diese Formulierung wurde teilweise ergänzt durch eine Bestimmung, die eine maximale Amtszeitverlängerung um 6 Monate zuließ, was allerdings einer Guillotine-Klausel entsprach. Das Amt endete – oft mit der Konsequenz, daß nicht ordnungsgemäß eingeladen war – abrupt mit Ablauf von 3 Jahren und 6 Monaten seit der seinerzeitigen Annahme der Wahl.

Die jetzige Formulierung unterscheidet sich dadurch, daß die Amtsdauer nicht genau 4 Jahre beträgt, sondern zwischen zwei Bundestagungen liegt, bei denen gewählt wird. Diese können aber einen Zeitraum von (etwas) mehr oder weniger als 4 Jahren umfassen. Die Abweichungen vom gewöhnlichen Turnus dürfen aber nur geringfügig sein, also nur im Monatsbereich liegen. Sie müssen jeweils triftige Gründe haben.

Dabei ist die Verlängerung der Amtsdauer eher unproblematisch. Problematisch wird hingegen die oft mehrmonatige Verkürzung der Amtsdauer, die in die Rechte jedes einzelnen Vorstandsmitglieds massiv eingreift. Sie sollte nur mit dem Einverständnis aller Beteiligten erfolgen.

4. Abberufung

Nach § 27 Abs. 2 BGB ist die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich, vgl. Reichert/Wagner, Rn. 2249 ff. Umgekehrt kann der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses tätige Vorstand jederzeit sei Amt niederlegen. Damit folgt auch der Verein den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts, wonach die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden kann.

Die Beendigung geschieht üblicherweise durch Abberufung (in der DLRG „Abwahl“ genannt) oder durch (eigenen) Rücktritt. Der Rücktritt ist eine einseitige Erklärung, die den anderen Vorstandsmitgliedern, d.h. dem Verein zugehen muß. Wie jede Erklärung sollte sie eindeutig sein. Bloße Unmutsbekundungen wie „hab keine Lust mehr...“ oder „macht euren Dreck doch alleine“ oder Ähnliches können, müssen aber nicht eine Rücktrittserklärung sein.

5. Amtsdauer in Corona-Zeiten

Mit dem CoronaG vom 27.03.2020 (s. bereits Vorbemerkung Ziff. 3) und der bis 31.08.2022 gesetzlich vorgesehenen Amtszeitverlängerung hatte der Gesetzgeber Vorstände im Auge, deren Amtszeit in der Zeit ablaufen, in der keine Versammlungen mit Neuwahlen möglich sind. Hier hat § 5 Abs. 1 CoronaG vorgesehen, daß Vorstandsmitglieder (darüber hinaus) so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger im Amt ist oder aber eine Abberufung stattfindet. Diese Regelung fand auf im Jahr 2020 ablaufende Vorstandsbestellungen Anwendung, § 7 Abs. 5 CoronaG.

Das CoronaG ist am 31.08.2022 außer Kraft getreten.

6. Was, wenn...?

Von Zeit zu Zeit entstehen hier ernsthafte Probleme, etwa dann, wenn inaktive Vorstände nicht mehr beschlußfähig sind und langsam auseinanderbröckeln. Damit wird ab und an versäumt, eine Neuwahl fristgerecht einzuberufen und die tatsächliche Amtsdauer auch tatsächlich einzuhalten.

Deshalb ist es wichtig zu wissen, daß derjenige Vorstand, der zwar nicht mehr im Amt, aber noch im Vereinsregister eingetragen ist, wirksam zu einer Mitgliederversammlung einladen kann, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern, s. § 29 Ziff. 3; Reichert/Wagner, Rn. 1237, 2243. Erst wenn dazu niemand mehr bereit oder in der Lage ist, darf ein Notvorstand durch das Amtsgericht bestellt werden, s. § 29 BGB.

Siehe § 29 Rn. 4, § 31 Rn. 3.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 32 die Wörter „Annahme der Wahl durch den Nachfolger“ durch die Wörter „Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl“ ersetzt und ein neuer S. 2 wie folgt angefügt „²In jedes Wahlamt des Präsidiums kann ein Mitglied von der Bundestagung nur jeweils dreimal gewählt werden.“

Die spannende Frage ist, ob diese Inkompatibilitäts-Bestimmung auch rückwirkend gilt: Darf also jemand, der bereits 3 Perioden in einem Wahlamt vor dem Jahr 2021 (dem Jahr der Einführung dieser Bestimmung) gewählt war, nicht erneut gewählt werden? Auch wenn damit Rechte des Betroffenen vereinsintern eingeschränkt werden dürfte die Satzungsbestimmung (in Fragen der Amtszeitbegrenzung, ob über Begrenzung der Wahlperioden oder über Altersbestimmungen) höher zu werten sein als das Recht des Einzelnen und die Einschränkung daher zulässig sein – auch rückwirkend.

§ 33

Geschäftsverteilung

¹Das Präsidium legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, welcher dem Präsidialrat auf der ersten ordentlichen Präsidialratstagung nach der Bundestagung zur Kenntnis zu geben ist und verbandsintern veröffentlicht wird. ²Nachfolgende Änderungen sind ebenfalls dem Präsidialrat zur Kenntnis zu geben und verbandsintern zu veröffentlichen.

1. Zuständigkeiten

Klar ist, daß das Präsidium über seinen Geschäftsverteilungsplan entscheidet, nämlich mit einer (lediglich) einfachen Mehrheit.

2. Verantwortlichkeiten

Die „Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ hören sich eindeutig an, sind aber hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Körperschaft „Verein“ mit anderen Rechtsformen nicht ganz eindeutig. Grundsätzlich besteht im Vorstand eine sog. Gesamtverantwortung, Reichert/Wagner, Rn. 2592, 2615.

3. Geschäftsverteilungsplan

Dieser regelt sinnvollerweise nicht nur die eigentliche Geschäftsverteilung, sondern auch die Vertretungsregelung.

4. Änderbarkeit des Geschäftsverteilungsplans

Zu Beginn der Wahlperiode ist der Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und während der Amtsdauer des Vorstandes jederzeit mit einfacher Mehrheit des Präsidiums/Vorstands durch Beschluß änderbar. Wichtig ist die Pflicht, diesen aufzustellen und anschließend dem Präsidialrat zur Kenntnis zu geben. Damit ist klar: Der Geschäftsverteilungsplan muß aufgestellt werden und bleibt in der Zuständigkeit und Kompetenz des Präsidium, mau aber (zwingend auch jede Änderung) dem Präsidialrat zur Kenntnis gegeben werden (und verbandsintern zu veröffentlichen).

Durch einschränkende Änderungen dürfen die Befugnisse der einzelnen Ämter, vor allem der Ämter, die auch nach außen hin vertretungsbefugt sind (Vorstand gemäß § 26 BGB), nicht dergestalt eingeschränkt werden, daß vom ursprünglichen Charakter des Amtes nichts mehr übrigbleibt. In diesem Fall geht Recht und Gesetz der Nebenordnung eindeutig vor.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 33 am Ende wie folgt ergänzt und um einen zweiten Satz erweitert: „welcher dem Präsidialrat auf der ersten ordentlichen Präsidialratstagung nach der Bundestagung zur Kenntnis zu geben ist und verbandsintern veröffentlicht wird. ²Nachfolgende Änderungen sind ebenfalls dem Präsidialrat zur Kenntnis zu geben und verbandsintern zu veröffentlichen.“

Damit ist eine Verfahrensfrage festgeschrieben, die im Grunde selbstverständlich ist.

§ 34

Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des Präsidiums ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. ²Eine Sitzung des Präsidiums kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. ³Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. ⁴§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

1. Ladungsfrist

Im Gegensatz zu den Bestimmungen zur Bundestagung und zum Präsidialrat (s. §§ 16 und 26) scheinen die Verfasser der Ursprungssatzung nicht daran gedacht zu haben, daß es ordentliche und außerordentliche Präsidiumssitzungen geben kann. Regelungen und Anmerkungen zur verkürzten Einladungs- und Antragsfrist (s. §§ 15 und 25 „Einberufung“) gelten dann entsprechend.

2. Verweisung

Siehe § 16 Ziff. 2 betr. Ladungsfrist und deren Berechnung.

3. Regelungslücke

Im Gegensatz zu den Regelungen des sog. Minderheitenrechts (vgl. § 25 Ziff. 2) bei Bundestagung und Präsidialrat ist in der Satzung keine Regelung vorhanden, ob bspw. jedes Mitglied des Präsidiums die Einberufung einer Präsidiums-Sitzung verlangen kann oder ob es hierzu eines bestimmten Quorums bedarf. Die Vorschriften, in denen auf andere Bestimmungen verwiesen wird (hier auf § 16 Abs. 2 und in § 36 auf zahlreiche „anzuwendende Vorschriften“) helfen in dieser Frage nicht weiter.

Grundsätzlich kann daher also jedes Präsidiums-Mitglied die Anberaumung einer Präsidiums-Sitzung verlangen. Weiter kann jedes Präsidiums-Mitglied dem Grundsatz nach verlangen, daß ein von ihm gewünschter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wird. Der Leiter der Versammlung muß solche Anträge uneingeschränkt auf die Tagesordnung setzen. Ein Ablehnungsrecht hat er nur bei Rechtsmißbrauch.

Hierzu Reichert/Wagner, Rn. 2557.

4. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 34 nach S. 1 wie folgt neu gefaßt: „²Eine Sitzung des Präsidiums kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. ³Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. ⁴§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Damit ist nachvollzogen, was für Bundestagung und Präsidialrat ebenfalls geregelt worden ist, ohne die Präsenztagung zu priorisieren. Der einberufungsberechtigte Teil des Präsidiums hat also ein Ermessen, in welcher Form die Präsidiums-Sitzung stattfindet.

5. Bundestagung 2025

Vorgeschlagen wird die Fassung wie folgt:“ ¹Zu Sitzungen des Präsidiums ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

²Eine Sitzung des Präsidiums kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung ~~ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort~~ unter Wahrung der Mitgliederrechte ~~im Wege der elektronischen Kommunikation~~ durchgeführt werden. ³Spätestens zwei Wochen vor dieser ist mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

⁴§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Siehe bereits Änderungsvorschläge zu § 21.

§ 35

Anträge

¹Anträge zur Präsidiumssitzung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

1. Antragsfrist

Hier gilt ebenfalls eine Antragsfrist – dennoch haben die Regeln über die Dringlichkeitsanträge (§ 9 der Geschäftsordnung) hier eine größere Bedeutung. Das Leitungsgremium muß nicht nur Beschlüsse von Präsidialrat und Bundestagung umsetzen, sondern den Bundesverband leiten (§ 29 S. 1 und 2).

2. Unterschied zu anderen Regelungen

Im Unterschied zu anderen Regelungen über die Anträge bei Bundestagung (s. § 17) und Präsidialrat (s. § 27) sind die Anträge zur Sitzung des Präsidiums „nach Antragsschluss“ ohne Verzögerung den Präsidiums-Mitgliedern zuzuleiten, was regelmäßig durch Nachversand von Tagungsunterlagen als pdf-Dateien per E-Mail geschieht.

Damit nimmt der Satzungsgeber in Kauf, daß den Vorstandsmitgliedern (nicht gewollt, aber der Situation geschuldet) manchmal nur sehr wenig Zeit bleibt, sich auf Sitzungen vorzubereiten. Damit beginnt eine rechtliche Grauzone, für dessen ausführlicher Erörterung hier allerdings kein Platz ist.

3. Geschäftsordnung

Zu beachten ist, daß gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung nur antragsberechtigt ist, wer auch stimmberechtigt ist. Demzufolge haben die nicht stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder (wie Generalsekretär und Ehrenpräsident) kein Antragsrecht.

4. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde in § 35 das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

§ 36

Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bundestagung entsprechend.

1. Verweis auf § 28

Siehe bereits die Anmerkungen zu § 28. Dieser lautet:

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bundestagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

2. Fehlende Regelung

Daß bei Präsidiumssitzungen die Bestimmungen über die Beschlussfassung nicht gelten sollen, dürfte ein Redaktionsversehen bei der Umformulierung der Satzung bei der Bundestagung 2001 gewesen sein. Auch wenn diese Bestimmung hier fehlt, ist das Präsidium auch an die Regeln der Beschlußfassung gebunden.

Diese sind in § 19 geregelt:

„(1) ¹Beschlüsse der Bundestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.“

Hingegen hat das Präsidium nichts mit Wahlen zu tun, so daß das Weglassen dieses Verweises nachvollziehbar ist.

Weiteres zur Beschlußfassung s. Anm. zu § 19 und 20.

VII. Ressorttagungen

§ 37

Aufgaben und Zusammensetzung

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Bundesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Präsidiums (§ 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis h) geleitet werden. ²In der Ressorttagung werden die Landesverbände durch einen gewählten Ressortverantwortlichen vertreten. ³Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Landesverbände in die Arbeit des Bundesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit bundesweit abzustimmen.

1. Die Idee der Ressorttagungen

Die Idee der Ressorttagung ist alt: Schon immer gab es einen bspw. länderübergreifenden Bedarf, sich in bestimmten Tätigkeitsgebieten, bspw. in der Technischen Leitung Ausbildung inhaltlich und fachlich abzustimmen.

In der Idee der Ressorttagungen und deren Antragsberechtigung steckt allerdings das Dilemma zwischen dem Expertentum und der allgemein basierten Verbandsführung, die durchaus den Expertenmeinungen nicht folgen muß, selbst wenn diese einhellig geäußert werden.

2. Mitwirkung und Beschlußempfehlungen

Die inhaltliche Aufgabe ist also klar definiert, die formelle Leitung ebenfalls. Allerdings fehlen Bestimmungen darüber, wie oft eine solche (mindestens) einberufen werden muß. So fanden in der Vergangenheit bspw. die Justitiartagungen nicht in jedem Jahr statt.

In Satz 3 Buchst. c) ist eindeutig geregelt, daß die Ressorttagungen nichts selbst beschließen, sondern Beschlußempfehlungen erarbeiten. Entgegen weitverbreiteten Mißverständnissen ist (nach der Klarstellung durch Satzungsänderung in der Bundestagung 2001) dies nun rechtlich eindeutig.

3. Bundestagung 2025

Die Satzungskommission hat eine Änderung des Satzes 2 vorgeschlagen: „2In der Ressorttagung werden die Landesverbände durch den jeweiligen gewählten Ressortverantwortlichen oder einer anderen Person aus den Reihen der gewählten Mitglieder oder Stellvertreter des jeweiligen Landesverbandsvorstandes vertreten.“

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 38

Aufgaben

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.

b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.

c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gem. WADA und NADA-Code,

b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;

e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen einschließlich Ehrenpräsident, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft;

f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

6) ¹Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied eines Organs einstweilen von der ausgeübten Funktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Funktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

³Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.

1. Schiedsgerichte – Vorbemerkung

Die Schieds- und Ehrengerichte heißen seit der Änderung der Schieds- und Ehrengerichtsordnung in „Schiedsordnung“ im Präsidialrat II/2014 einheitlich „Schiedsgerichte“. Dies hatte die Satzung bereits mit der Überschrift vor den §§ 38 ff. bereits 2009 vorgegeben, aber nicht konsequent nachvollzogen.

Hier wird die sog. Vereinsstrafgewalt oder „Vereinsstrafrecht“ (s. Stöber/Otto, Rn. 967 ff.) geregelt. Die Hauptprobleme sind hierbei die Art der Regelung (hier in einer Schieds- und Ehrengerichtsordnung), der Einbeziehung von Nichtmitgliedern und die Sanktionierung innerhalb des Verbandes (hierzu bspw. Stöber/Otto, Rn. 972 ff.).

Schiedsgerichte in der DLRG wurden früher „Ehrengerichte“ bzw. „Ehrenrat“ genannt. Sie sanktionierten hauptsächlich unehrenhaftes und unkameradschaftliches Verhalten einzelner Mitglieder von der Rüge bis hin – als ultima ratio – zum Ausschluß aus der DLRG. Die Zuständigkeit des „Ehrenrates“ endete damit auch.

Erst in den 90er-Jahren kam die Idee auf, Schiedsgerichte analog den privaten Schiedsgerichten auf zivilrechtlicher Grundlage aufzubauen, zu professionalisieren und deren Zuständigkeits- und Sanktionskatalog zu erweitern. Erstmals waren auch Organe und deren Beschlüsse umfaßt. Nach einer kurzen Phase, als auch in einzelnen Landesverbänden Schieds- und Ehrengerichtsordnungen bestanden (u.a. im LV Baden) wurden diese wieder abgeschafft.

Mit den Änderungen 2009/2010 wurden diese auf Bundesebene ähnlich dem Vorbild der europäischen Gerichtsbarkeit mit einer 1. Kammer und einer 2. Kammer ausgestattet; s. u.a. unten Ziff. 6.

2. Satzung und Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Als privatrechtliche Straf- oder Disziplinarmaßnahme richtet sich jede Vereinsstrafe gegen eine Pflichtverletzung des Mitglieds; sie muß zur Zeit der Pflichtverletzung in der Satzung rechtsgültig vorgesehen sein (Jauernig, § 25 BGB, Rn. 3 m.w.N.; Reichert/Wagner, Rn. 5283 ff.).

Zusätzlich soll gemäß Abs. 2 Satz 1 das Schiedsgericht auch für Streitigkeiten von DLRG-Gliederungen untereinander zuständig sein. Mitgliedsbeziehungen bestehen weder in horizontaler, noch in vertikaler Ebene. In § 39 Abs. 3 (s. dort) ist eine Erweiterung des Schieds- und Ehrengerichts in solchen Fällen vorgesehen. Letztlich tut man so, als wären die Untergliederungen eigene Mitglieder, was sie ja rein juristisch nicht sind, de facto aber schon.

3. Bildung

Mit der Satzung wird lediglich entschieden, daß es ein Schiedsgericht auf Bundesebene gibt und vorausgesetzt, daß es in den Landesverbänden auch zahlreiche weitere gibt. Letzteres ist allerdings nur in etwa der Hälfte aller Landesverbände der Fall. Zusätzlich gibt es in einigen größeren Bezirken Schiedsgerichte. Für alle anderen wird ein Streitschlichter (Schiedsstelle) empfohlen, s. u. Ziff. 8.

4. Aufgaben

Daß die Schiedsgerichte auf allen Gliederungsebenen „die Aufgabe haben (...)“ heißt keinesfalls, daß auf jeder Gliederungsebene ein solches gebildet werden muß. Es kann gebildet werden, ergänzend sind Regelungen über den Einzel-Schiedsrichter möglich, s. die Empfehlung zu Beginn der Schiedsordnung.

Bedenken muß man bei der Bildung eines Schiedsgerichtes auf Bezirksebene, manchmal auf Landesebene, daß die Nicht-Bildung grundsätzlich dem Betroffenen oder Rechtssuchenden eine Instanz nimmt. Da dennoch flächendeckend nur etwa in der Hälfte aller Landesverbände Schiedsgerichte gebildet wurden, hat man im Jahr 2009 auf die Anregung der Justitiartagung hin per Satzungsänderung ein erstinstanzliches Schiedsgericht auf Bundesebene gebildet, wo die 1. Kammer für erstinstanzliche Angelegenheiten zuständig sein kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte; gleichzeitig muß diese Kontrolle der Vereinsautonomie entsprechenden Raum lassen (zum Ganzen LG Detmold 31.10.2018 – 03 S 69/18, juris; AG Duisburg 24.04.2019 – 52 C 3753/17, juris).

Seit langem ist anerkannt, daß Gerichte jedenfalls nachprüfen können, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist (BGH 09.06.1997 - II ZR 303/95, NJW 1997, 3368 m.w.N.). Grundsätzlich umfaßt die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit auch die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren allerdings nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger (BGH 27.10.1980 - II ZR 62/80, NJW 1981, 744; BGH 20.04.1967 - II ZR 142/65, NJW 1967, 1657 f.; OLG Schleswig-Holstein 13.10.2000 - 4 U 179/99, juris).

Wagner, npoR 2020, 185.

Ob auch die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Vereinsstrafen wie dem Ausschluß aus dem Verein Teil der gerichtlichen Prüfung ist, ist umstritten und höchstrichterlich nicht entschieden. Die Verhältnismäßigkeit eines Beschlusses über die Ausschließung aus einem Verein entzieht sich der Prüfung des Gerichts. Dementsprechend entzieht sich die sog. Subsumtionskontrolle einer gerichtlichen Überprüfung; das Gericht prüft also nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, insbesondere ihre Erforderlichkeit. Je wichtiger die Mitgliedschaft für den Betroffenen, insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Grundrechte ist, desto intensiver prüft das Gericht die Subsumtion, insbesondere aber auch die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses. Klargestellt hat das Gericht allerdings, daß es kein Sonderrecht für Sportvereine gibt: Ungeachtet seiner sozialen und sportlichen Funktion handelt es sich bei einem Sportverein grundrechtlich nicht um einen besonders geschützten Bereich (AG Blomberg

17.05.2018 – 4 C 336/17, juris; Röcken, Gerichtliche Kontrolle einer Disziplinarmaßnahme, ZStV 2019, 54).

Gerichte haben auch darüber zu befinden, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung des Vereins zugrundegelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind. Die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift fällt hingegen unter die Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich trifft und die gerichtlich daher nur in den genannten engen Grenzen nachprüfbar sind.

5. Sanktionen

Die Satzung spricht von „Ordnungsmaßnahmen“. Die innerverbandliche Ordnungsmaßnahme oder eben eine wie immer geartete Sanktion gegen ein vereinsschädigendes Verhalten ist komplex. Verbindliche Beschlüsse zu fassen, Regelwerke für verbindlich zu erklären – wenn auch nur „sinngemäß“ – ist die eine Seite der Medaille. Was aber, wenn sich ein Mitglied oder gar ein Organ nicht an die Regeln hält und ggf. trotz Anmahnung, Aufklärung und entsprechender Aufforderung nicht halten will?

Die Antwort ist in einem System, das grundsätzlich über konsensuales Verhalten funktioniert, nicht einfach. Auch im Jahr 2012 haben sich die Justitiare dazu Gedanken gemacht.

Aus einem Schreiben an den Bundesverband:

„(...) über die Durchsetzbarkeit von nicht erfüllten Pflichten o.ä. haben sich die Justitiare des Bundesverbandes Astrid Löber seit dem Jahr 1995 (mit meinem Zutun ab 1998) Gedanken gemacht.

I. Vorbemerkungen

Wir sind nicht zu einer abschließenden Lösung gelangt. In unserer Zeit wurde allerdings – basierend auf den Satzungsänderungen 2001 – der § 10 Abs. 4 der Bundessatzung eingeführt und dessen Verankerung in den Satzungen der Untergliederungen forciert. In den LVs Hessen und Baden wurde die Verbindlichkeit der Übernahme der Mustersatzungen beschlossen. Damit kommt man zu einer gewissen Einheitlichkeit, hat aber letztlich nicht mehr als ein Eingriffsrecht auf satzungsgemäßer Grundlage geschaffen.

Daß die jetzigen Justitiare des Bundesverbandes sich Gedanken machen, zeigt die Einladung, die ich allerdings bereits als „zu kurz gesprungen“ charakterisiert habe, sofern sie sich auf bloße Satzungsfragen bezieht. Es reicht angesichts der vielfältigen Einzelprobleme sicher nicht aus, eine Satzungsbestimmung einzufügen und alles wird gut.

II. Versuch einer Systematisierung

Die vielschichtige Problematik bedarf allerdings einer gewissen Systematisierung, sonst sind m.E. Sitzungen irgendwo in der Republik völlig sinnlos. Welche Systematisierung auf Bundesebene angedacht wird/wurde, ist mir nicht bekannt. Ich versuche es daher selbst (aus Erfahrung, die ja auch falsch sein kann):

1. Ausgangspunkt

In der DLRG herrscht leider kein „Ligasystem“ (Punkte, Aufstieg – Punktabzug, Abstieg), wie bei DFB, DHB etc. Dort wachen Meldesysteme und Vor-Ort-Schiedsgerichte über die Einhaltung sämtlicher Regeln.

Wir haben bei über 2.200 Gliederungen ein **Satzungssystem** auf den unterschiedlichen Gliederungsebenen, wonach bspw. die Satzung der Gliederung jeweils der Genehmigung der übergeordneten Gliederung bedarf. Selbst wenn in der Satzung der Gliederung ein Genehmigungsvorbehalt drinsteht, kümmern sich die Vereinsregister praktisch nie darum, so daß i.d.R. auch ausdrücklich nicht genehmigte Satzungen eingetragen werden. Die Wirkung der Nicht-Genehmigung tendiert damit gegen Null.

Wir haben aus dem altherwürdigen Ehrenrat ein **Schiedsgerichtssystem** gebastelt, das mittlerweile mit einer 2. Kammer die Zuständigkeiten auch in Landesverbänden auffängt, die keines gebildet haben oder dessen Schiedsgericht nicht zuständig ist oder aus anderen Gründen nicht „vorhanden“ ist. Inhaltlich haben wir die Zuständigkeitsregelungen erweitert („anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit“).

Die Sanktionsmöglichkeiten sind allerdings insgesamt bescheiden und meist unbrauchbar; wenn es eilt, ist es komplett untauglich (einstweiliger Rechtsschutz). Bei der Umsetzung von Beschlüssen ist es zuständig und der Sanktionskatalog wohl auch tauglich. Allerdings kam m.W. die Inanspruchnahme eines Schieds- und Ehrengerichts bei Beschlussumsetzungen wohl noch nie vor. Der Katalog des § 3 S&E-O ist wirklich zu überdenken. Die Unterwerfungsklausel hindert ebenfalls eine optimale Rechtsdurchsetzung (wie auch die Tatsache, daß die einzelnen Gliederungen nicht Mitglied in der übergeordneten Einheit sind).

Wenn wir dann die Durchsetzung von Ansprüchen auf dem ordentlichen Rechtsweg brauchen, hindert uns die Schiedsklausel des § 38 Abs. 2 der Satzung.

2. Praktische Probleme

Angriffe von außen, etwa Mißbräuche der Wort- und Bildmarke oder Internet-Probleme, sind ohne weiteres mit den gesetzlichen und markenrechtlichen Bestimmungen lösbar.

Praxisprobleme, die „Ruf und Ehre“ betreffen (Gruppenleiter X akzeptiert einen nicht-öffentlichen Strafbefehl wegen sexueller Nötigung. Bei der nächsten Mitgliederversammlung „beichtet“ er und läßt sich anschließend wiederwählen), sind auf einer nicht-juristischen Ebene abzuhandeln.

Auch bei juristischen Tiraden mancher Vereinsregister, die einfach noch nicht den letzten Schuss gehört haben, ist es manchmal nötig, sich zu wehren, anstatt sich in den Staub zu werfen.

Problematisch sind letztlich Fälle der Verletzung der inneren Ordnung (Gruppenleiter weigert sich, seine Satzung zu ändern, sie in bestimmten Passagen zu ändern o.ä. und läßt sie ungeachtet der Äußerungen der Übergliederung eintragen) sowie die Nichtbeachtung nach außen wirkender Pflichten bzw. Nichtvornahme unvertretbarer Handlungen, (z.B. in einer Gliederung liegt ein Insolvenzgrund vor. Die Insolvenzantragspflicht (persönliche Pflicht des vertretungsberechtigten Vorstandes) des § 42 BGB wird nicht eingehalten, was ggf. nach § 11 InsO strafbar ist).

Bereits die „Ersatzvornahme“ hat unklare Rechtsgrundlagen; (Wirksame Einladung des Landesverbandes zu einer Bezirkstagung mit Neuwahlen, etwa, weil die Amtszeit des bisherigen Vorstands abgelaufen ist und dieser keine neue Bezirkstagung einberuft); erst Recht gilt dies bei der „Abwahl“.

Die Aufzählung kann beliebig fortgeführt werden.

3. Lösungen

Zentralistische Organisationsstrukturen lösen einige dieser Probleme, schaffen aber wahrscheinlich neue und sind in den meisten Landesverbänden verbandspolitisch nicht gewollt.

Mittelfristig sollte man sicher das Schiedsgerichtswesen überarbeiten, um es möglicherweise schlagkräftiger zu machen. Die Zuständigkeit für einstweilige Regelungen wäre sicher hilfreich.

Man darf allerdings nicht aus dem Auge verlieren, daß viele der angeblichen Probleme keine juristischen, sondern schlicht „Führungsprobleme“ sind. (...)

6. Rechtsmittel

Im Instanzenzug ist demnach ein Berufungsgericht garantiert. Ist das Eingangsgericht auf Landesebene vorhanden, so ist die Berufung zur 2. Kammer des Bundes möglich. Ist als Eingangsinstanz die 1. Kammer des Schieds- und Ehrengerichts auf Bundesebene zuständig, ist gegen dessen Urteile die 2. Kammer zuständig; s. bereits oben Ziff. 1.

7. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Im Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit sollen die verbandsinternen Schiedsgerichte (s. § 3 Abs. 5 der SchiedsO) ja „anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ agieren können.

Grundsätzlich und aktuell hierzu Steiner, Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, SpuRt 2014, 2 ff.

8. Die örtliche Gliederung

Die Satzung des DLRG-LV Baden und der badischen Mustersatzungen für Bezirke und Gruppen (und jetzt auch die Präambel bzw. Vorbemerkung der SchiedsO) empfiehlt für Gliederungen, die kein Schiedsgericht bilden können oder wollen, die zusätzliche Verankerung eines örtlichen Schiedsgerichts, das mit einer Person besetzt ist. Die Empfehlung lautet hierzu wie folgt:

„¹Sollte auf Bezirksebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein Mitglied aus den Gruppen des Bezirkes eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).

²Die Mitglieder des Bezirks [Name] verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.“

Dies hat die Schiedsordnung in seiner Änderung im Jahr 2014 nun nachvollzogen und eine entsprechende Empfehlung vorangestellt. Die ersten Landesverbände, wie bspw. Hamburg, haben dies übernommen.

>Praxistipp Diese Schiedsstelle kann eher im Sinne eines Mediationsverfahrens funktionieren, d.h. der Fokus liegt im Bereich des Schlichtens und nicht im Bereich des Entscheidens.

9. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde diese Bestimmung geändert. Bereits in Anm. 9 zu § 2 wurde ausgeführt, daß diese Regelung „trotz der eindeutigen Bestimmung der Sanktionierung in § 38 Abs. 1 Buchst. c) eine eher unbestimmte, verbandspolitische Aussage, deren Sanktionierung eher im vagen Bereich liegt“ sei. Die „Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz“ sind ebenso wenig eindeutig faßbar wie „rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen“.

Mit derart unbestimmten Rechtsbegriffen wird die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit der DLRG tendenziell eher überfordert sein.

10. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 38 an mehreren Stellen geändert - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte“ nachzuvollziehen.

Ergänzt wurde § 38 Abs. 5 e) (Aberkennung ausgesprochener Ehrungen) durch „einschließlich Ehrenpräsident, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft“.

Schließlich wurde Abs. 6 S. 1 konkretisiert: „¹Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied *eines Organs* einstweilen von der ausgeübten *Funktion* suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner *Funktion* (...) – bisher „Wahlfunktion“.

11. Bundestagung 2025

Die Satzungskommission schlägt vor, einen neuen Abs. 4 einzufügen: „Sie entscheiden weiterhin in den ihnen nach der „PsG-Ordnung“ zugewiesenen Verfahren und der Verweis in Ziff. c) wird erweitert auf „5 und 6“.

§ 39

Zusammensetzung

(1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) ¹Das Schiedsgericht auf Bundesebene besteht aus zwei Kammern. ²Die 1. Kammer entscheidet als erste Instanz in Verfahren auf Bundesebene und in Streitigkeiten auf Landesebene, wenn auf Landesebene keine Schiedsgerichtsbarkeit existiert. ³Die 2. Kammer entscheidet als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der 1. Kammer sowie in weiteren Berufungsverfahren soweit eine Zuständigkeit der Bundesebene nach der Schiedsordnung gegeben ist. ⁴Sie ist als 1. Instanz zuständig für die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen. ⁵Berufungsinstanz gegen eine Entscheidung, die die Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das Sportschiedsgericht bei dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.

(5) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

1. Zusammensetzung

Die in Abs. 1 genannte Zusammensetzung enthält die Besonderheit, daß es in der Person des Vorsitzenden (und dessen Stellvertreter/n) eines Volljuristen bedarf, d.h. dieser hat mit der bestandenen 2. Juristischen Staatsprüfung die sog. Befähigung zum Richteramt.

Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen mindestens 25 Jahre alt sein, § 1 Abs. 4 Satz 2 der Schiedsordnung.

2. Inkompatibilitätsregelungen

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen „während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind“ – also in zeitlicher und funktionaler Hinsicht – kein Wahlamt ausüben. Der Justitiar des Landesverbandes darf daher dem Schiedsgericht nicht angehören. Damit wird eine sinnvolle „Gewaltenteilung“ normiert.

3. Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen

Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 entscheidet das Schiedsgericht auch bei Streitigkeiten der DLRG-Gliederungen untereinander. Der hiesige Absatz 3 erweitert die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in einem solchen Fall. Inhaltlich ist nichts weiter über solche Streitigkeiten ausgesagt.

4. Schieds- und Ehrengericht auf Bundesebene

Anlässlich der Bundestagung 2009 in Nürnberg wurde das damalige Schieds- und Ehrengericht auf Bundesebene umorganisiert, s. bereits § 38 Ziff. 1 und 6. Im Hintergrund stand die Erkenntnis, daß eine weitere Kammer als Eingangsgericht eingeführt werden sollte, die speziell für Landesverbände, in denen kein Schiedsgericht besteht oder dies nicht entscheiden kann, weil es unzureichend besetzt oder befangen ist. Berufungskammer ist die 2. Kammer, die erstinstanzlich nur für die Dopingangelegenheiten zuständig ist.

5. Anti-Doping-Bestimmungen der DLRG

Abs. 4 regelt die innerverbandliche Sanktion von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG, die beim Frühjahrs-Präsidialrat am 26.03.2011 beschlossen wurde. Die erstinstanzliche Sanktionierung soll innerverbandlich erfolgen; die Berufung aber durch international anerkannte Sportgerichte erfolgen, in diesem Fall das Sportschiedsgericht bei dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.

6. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 39 an mehreren Stellen geändert - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte“ nachzuvollziehen.

§ 40

Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

1. Kostenfestsetzung

Dies meint einen Beschluß, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Das Schiedsgericht urteilt darüber, wer die Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

In der Schiedsordnung ist geregelt, welche Kosten hierbei zu berücksichtigen sind, s. § 14 Schiedsordnung.

Vergleichbar ist dieses Procedere mit dem Zivilprozeß, in dem geregelt ist, daß der „Unterlegene“ alles zu zahlen hat oder aber man regelt die Tragung der Kosten nach Quoten.

2. Verfahren des Verbindlich-Erklärens

In der Zivilprozeßordnung (ZPO) ist die Möglichkeit vorgesehen, einen Schiedsspruch vom zuständigen Gericht für verbindlich erklären zu lassen. Dadurch entstehen die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit.

3. Vollstreckung

Im Tenor muß der Schiedsspruch auch vollstreckbar sein, vor allem aber im Kosten-tenor.

§ 41

Schiedsordnung

Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

1. Schiedsordnung

Die Schiedsordnung (bisher Schieds- und Ehrengerichtsordnung) ist bundeseinheitlich durch Beschluß des Präsidialrates am 09.10.1999 in Kraft getreten und zuletzt durch Beschluß am 06.11.2010 und schließlich im Präsidialrat im November 2014 geändert worden. Hierzu bereits § 38 Anm. 1.

Sie regelt – mit zahlreichen Überschneidungen zur Bundessatzung – hauptsächlich das Verfahren der Schiedsgerichte. Hier wird etwas genauer definiert, was sie im Einzelnen regeln soll, nämlich

- die „Zusammensetzung“,
- die Wahl der Mitglieder
- die Aufgaben des Schiedsgerichts
- und das Verfahren.

2. Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung

Insbesondere ist bereits in der Satzung geregelt, daß die Mitglieder der Schiedsgerichte gewählt werden müssen (s. § 12 Abs. 2 Buchst. b), ebenso sind die „Aufgaben“ geregelt, s. § 38 in Absätzen 1-4. Die Schiedsordnung kann die Satzungsbestimmungen also (nur) ergänzen.

Die Schiedsordnung ergänzt die Satzungsbestimmungen der Absätze 1-4 des § 38 etwa beim Mindestalter der Schiedsrichter in § 1 Abs. 4 der Schiedsordnung.

Wie der Text des § 41 bereits andeutet, besteht der Schwerpunkt der Schiedsordnung allerdings in Bestimmungen, die das Verfahren vor den Schiedsgerichten regeln.

3. Hinterlegung

Sie ist – wie auch die Satzung eingetragen wird, s. § 1 – beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt worden.

4. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 41 an mehreren Stellen geändert - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte“ nachzuvollziehen.

§ 42

Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

1. Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges

Aus der hier gewählten Formulierung ergibt sich die innerverbandliche Verpflichtung, das System der Schiedsgerichte innerhalb der DLRG mit mindestens einer Berufungsinstanz auszustatten, was in §§ 38 ff. auch garantiert wurde.

2. Schiedseinrede?

Eine Schiedseinrede ist in § 1032 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorgesehen. Das DLRG-Schiedsgericht ist jedoch kein Schiedsgericht im Rechtssinne nach den §§ 1029 ff. ZPO, sondern „lediglich“ ein Vereinsgericht. Zwar folgt auch aus der mitgliedschaftlichen Treuepflicht eine Obliegenheit, zunächst den vereinsinternen Rechtsweg zu erschöpfen, bevor staatliche Gerichte angerufen werden können. Diese Obliegenheit bleibt in ihrem Umfang jedoch in mehrfacher Hinsicht hinter der Schiedseinrede aus § 1032 ZPO zurück.

>Praxistipp Entgegen der bisherigen Kommentierung kann sich die DLRG auf diese Schiedseinrede tatsächlich nicht berufen. Danach wäre eine anderweitig eingebrachte Klage schlicht als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

3. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 42 an mehreren Stellen geändert - wie auch an vielen anderen Stellen – um die Begrifflichkeit der „Schiedsordnung“ und der „Schiedsgerichte“ nachzuvollziehen.

IX. Kuratorium

§ 43

Aufgabe

(1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Präsidiums bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen wird beim Bundesverband ein Kuratorium gebildet.

(2) Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder der DLRG sein.

(3) ¹Die Mitglieder werden vom Präsidium auf Zeit berufen. ²Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. ³Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.

(4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

(5) Die nähere Ausgestaltung regelt das Präsidium durch eine Kuratoriumsordnung.

1. Einsetzung

Seit etwa Mitte der 90er-Jahre werden verstärkt kurze Regelungen über ein sog. Kuratorium in den Satzungen verankert, allerdings nur teilweise mit Leben gefüllt. Auf Bundesebene gibt es ein aktives Kuratorium, das auch aktiv tagt. Es ist jedenfalls kein Organ des Vereins, sondern ein beratendes, vielleicht repräsentierendes Gremium.

Letztlich setzt man das Kuratorium, bzw. dessen Mitglieder mit einfachem Beschluß ein. Auch hier sollte (mangels konkreter Satzungsbestimmung) der Vorstand die Amtsdauer der berufenen Kuratoriumsmitglieder bestimmen, damit es nicht zu peinlichen Situationen bei der anderweitigen Besetzung kommt.

2. Beschluß

Gem. Abs. 3 entscheidet das Präsidium durch Beschluß über die Berufung und Abberufung, ohne daß eine Amtszeit festgelegt wäre. Sinnvoll wäre allerdings, diese an die Amtsdauer des Präsidiums insgesamt zu koppeln, was aber bisher nicht der Fall ist.

3. Aufgaben

Die Aufgaben sind in Abs. 1 klar definiert.

4. Keine Kostenerstattung

Hiermit ist klargestellt, daß kein Kuratoriumsmitglied einen Kostenerstattungsanspruch erwirbt. Eigentlicher Regelungszweck ist allerdings der Gedanke, daß die Kuratoriumsmitglieder selbstlos und nicht nur ehrenamtlich tätig werden sollen.

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurden in § 43 Abs. 2 die Wörter „sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen“ durch die Wörter „oder der DLRG“ ersetzt. In § 43 Abs. 3 S. 1 wurden nach dem Wort „Präsidium“ die Wörter „auf Zeit“ eingefügt. § 43 wird um einen neuen Abs. 5 ergänzt, der wie folgt lautet: „(5) Die nähere Ausgestaltung regelt das Präsidium durch eine Kuratoriumsordnung.“

X. Kommissionen

§ 44

Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

1. Einsetzung

Sie können durch Beschluß eines beliebigen Organs eingesetzt werden, d.h. von Bundestagung, Präsidialrat oder Präsidium. Bis in die 90er-Jahre wurde praktisch permanent eine „Satzungskommission“ eingesetzt, die an der Satzung bastelte, kaum waren neue Änderungen von der Bundestagung beschlossen worden. Bereits mehrfach waren „Beitragskommissionen“ unterwegs, die sich zwar nicht um die Gesamtfinanzierung kümmerten, eher eine fällige Beitragserhöhung zu verkaufen hatten.

Damit ist das Dilemma von Kommissionen bereits deutlich: Ihr Arbeitsergebnis steht und fällt mit ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufgabendefinition und ihrer Arbeitsintensität und der innerverbandlichen Akzeptanz. Dennoch kann es passieren, daß die verbandspolitischen Entscheidungen die einhellige Meinung der „Experten“ über Bord wirft. Unter dem Strich ist damit unter Umständen mehr kaputtgemacht als gewonnen.

2. Beschluß

Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit. Es empfiehlt sich, die „bestimmten“ und „abgegrenzten“ Aufgaben bereits im Beschluß genau zu definieren. Empfehlenswert ist ebenfalls die Regelung vorab, wer diese Kommission leitet, wer über welches Zwischenergebnis berichtet und wann die Aufgaben erledigt werden sollen – also ein klarer Arbeitsauftrag.

3. Aufgaben

Bekannte Kommissionen sind die Regelwerkskommission und die ständig wiederkehrenden Finanzkommissionen, während die früher permanent tagende Satzungskommission im Wesentlichen außer Mode geraten ist. Dennoch ist sie im Jahr 2019 für die Bundestagung 2021 und nun für 2025 wiederbelebt worden.

Seit 2013-2017 tagte erneut permanent eine Personalkommission und – weitgehend deckungsgleich mit Präsident, Vizepräsidenten und den Ressortleitern im Präsidium – eine Strategiekommission.

4. Keine Beschlußfähigkeit

Es bleibt noch einmal zu betonen, daß diese Kommissionen keine eigene Beschlußfähigkeit haben, sich vielmehr auf Empfehlungen beschränken oder eben Beschlußentwürfe erarbeiten können. Ein Antragsrecht steht ihnen (im Gegensatz zu den Ressorttagungen (s. Anm. zu § 17 und § 37) ebenfalls nicht zu.

XI. Sonstige Bestimmungen

§ 45

Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

1. Ordnungen und Richtlinien

Systematisch wurde Abs. 1 mit seinen grundsätzlichen Definitionen unter der Überschrift „Ordnungen und Richtlinien“ den vielen Ordnungen, die in § 45 Abs. 2 und den folgenden Paragraphen geregelt werden, vorangestellt.

Aus Abs. 1 und im Rückschluß über § 22 (die Geschäftsordnung wird durch den Präsidialrat erlassen) und § 51 Abs. 1 (nur die Bundestagung kann die Satzung ändern) ergibt sich klar und deutlich, daß im Sinne des § 25 BGB die Vereinsordnungen wie Prüfungsordnung, Wirtschaftsordnung, CD-/CI-Richtlinien, Geschäftsordnung, Regelwerk, Ehrungsordnung etc. nicht Bestandteil der Satzung sind und sein sollen, sondern eben vom „zweithöchsten“ Organ erlassen und geändert werden. Dementsprechend handelt es sich bei den Vereinsordnungen nicht um vorrangiges Satzungsrecht, sondern um nachrangige Ordnungen (sog. Nebenordnungen).

Damit hat die DLRG sich eine Struktur gegeben, die rechtlich gesehen Konsequenzen hat: Vereinsordnungen, die eben nicht zum Satzungsbestandteil erklärt wurden, haben keine sog. (Vereins-)„Verfassungsqualität“ (s. Kirberger, Die Nebenordnungen im Vereins- und Verbandsrecht, Diss. Marburg, 1981; Stöber/Otto, Rn. 955 ff.; Reichert/Wagner, Rn. 408). Deshalb können sie vereinsinterne Regelungen treffen; Normen des Vereinsrechts können sie nicht enthalten (Stöber/Otto, Rn. 958).

2. Bindende Qualität

Hier wird erfreulicherweise klargestellt, daß die Ordnungen und Richtlinien bindende Qualität haben. „Von Organen und Gremien des Bundesverbandes“ meint den Präsidialrat (hinsichtlich der Ordnungen, s.a. oben Ziff. 1) und die Richtlinien, die das Präsidium erlassen kann.

3. Verfahren

Die Ordnungen und Richtlinien werden „erlassen“, was nur den etwas altertümlichen Begriff verdeutlichen soll, nicht aber den Weg der Beschlußfassung: Sie werden vom Präsidialrat mit jeweils einfacher Mehrheit beschlossen.

4. Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt insbesondere die fachlich/technischen Ausbildungen innerhalb des Verbandes. Sie ist in mehrere Teile gegliedert, u.a. Schwimmen/Rettungsschwimmen, Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung, Wasserrettungsdienst, Bootsführer-Ausbildung, Tauchausbildung, Sprechfunk-Ausbildung und Katastrophenschutz-Ausbildung.

5. Beschluß und Zustimmung

Innerhalb der DLRG gilt ab dem 01.01.2020 die „Prüfungsordnung Schwimmen Rettungsschwimmen“ Diese entspricht im Wesentlichen der im Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung abgestimmten „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen“.

Zu beachten ist, daß die DLRG beim Erlaß der Prüfungsordnung nicht völlig frei ist: Sie wird der Kultusministerkonferenz vorgelegt.

6. Bundestagung 2025

Die Satzungskommission schlägt vor, in Abs. 2 und 3 „Ausführungsbestimmungen“ mit „und den Rahmenrichtlinien der DLRG“ zu ergänzen.

§ 46

Gestaltungsordnung

DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

1. Gestaltungsordnung = CD-/CI-Richtlinien

Zur rechtlichen Qualität siehe § 45 Ziff. 1.

In der etwas kompliziert geratenen Formulierung des Abs. 1 steckt die Historie, die zu „CD-/CI-Richtlinien“ geworden sind. Diese Richtlinien für Corporate Design und Corporate Identity betreffen ein weites Feld, die vom markenrechtlichen Schutz überlagert wird.

Weitere Bestimmungen über die Nutzung der Wort- und Bildmarke sowie den Verkauf durch Gliederungen enthalten die §§ 14 ff. der Wirtschaftsordnung. Eine der wichtigsten Bestimmungen hierfür ist § 14 Abs. 2 der Wirtschaftsordnung:

„Die Gliederungen der DLRG sind unter Beachtung der Regelungen zum Corporate Design berechtigt, die Wortmarke und die Bildmarke lizenzabgabefrei für ihren ideellen und steuerlich begünstigten Tätigkeitsbereich zu führen und zu verwenden.“

Die früher separat gehaltene „Stempel- und Siegelanweisung“ wurde in die CD/CI-Richtlinie integriert.

2. Markenrechtlicher Schutz

In Abs. 2 ist die Wort- und Bildmarke gemeint, die unter den Register-Nr. 302010043537 und 302010043536 im Jahr 2011 im Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen wurde. Die Aufzählung, d.h. der Umfang des Schutzes kann über die wörtliche Formulierung hinausgehen.

3. Material

Hier handelt es sich um die satzungsgemäße Grundlage des Materialvertriebs als wirtschaftlicher Zweckbetrieb, nicht um eine Bezugsverpflichtung von Gliederungen oder Mitgliedern. In der DLRG wird das Material von der sog. Materialstelle, die ein Teil der Bundesgeschäftsstelle ist, von Bad Nenndorf aus vertrieben.

4. Materialbezug

Die Bestimmung des Absatzes 4 gelangte eher spontan in der Bundestagung 1992 in Friedrichshafen in die Satzung. Da ein Pflichtbezug von Material nicht vorgesehen und nicht gewünscht war, wurde mit der CD/CI-Entsprechung (früher: Gestaltungsordnung) und dem Kriterium der „Geeignetheit“ (also der Entsprechung der techn. Sicherheitsstandards etc.) ein Minimalstandard für Material normiert.

5. Bundestagung 2025

Die Satzungskommission schlägt vor, die Überschrift wie folgt zu ändern: „Corporate Design, Markenschutz und Material“ sowie einzufügen „Verwendung der Buchstabenfolge werden im Handbuch Corporate Design ~~als in der Gestaltungsordnung (Standards)~~ geregelt.“

§ 47

Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

1. Ehrungsordnung

Zur rechtlichen Qualität siehe § 45 Ziff. 1.

Die Ehrungsordnung regelt insbesondere die Voraussetzung der Verleihung aller Mitgliedsehrenzeichen sowie aller Verdienstabzeichen. Zu beachten ist, daß damit auch Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland verliehen werden. Dies ergibt sich aus dem Erlaß des Bundespräsidenten über die Anerkennung von Ehrenzeichen, veröffentlicht im BGBl. 1964 III-3-13 und der Bekanntmachung vom 16.12.1976 – VI 6 – 111 407/19, Bundesanzeiger 11.01.1977.

Vgl. Anlage 1 zur Ehrungsordnung.

2. Beschluß und Ausführung

Die derzeit gültige Ehrungsordnung wurde am 18.10.2003 neu gefaßt. Erwähnenswert ist noch der dortige § 19 Abs. 3, wonach das Präsidium ermächtigt wird, redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie „*weitergehende Regelungen zur Ausführung (Antragsverfahren etc.) zu treffen*“. Dies ist auch geschehen und im Anhang der Ehrungsordnung veröffentlicht worden.

Intern kümmern sich (auf Bundesebene und dies im Rahmen der Geschäftsverteilung, s. § 33) der Präsident und der Leiter der Verbandskommunikation um die in der DLRG anliegenden Ehrungen. In den Landesverbänden kann dies durchaus anders geregelt werden.

§ 48

Geschäftsordnung

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.
- (2) Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

1. Rechtliche Qualität

Zur rechtlichen Qualität siehe § 45 Ziff. 1.

2. Sinn und Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Verfahrensregelungen innerhalb von Versammlungen. Sie konkretisiert in § 1 hinsichtlich des Geltungsbereichs die „Gremien“ „wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt).“

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsordnung der DLRG dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Bundesjugendordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungen sinngemäß.“

Sie gilt gem. § 1 Abs. 2 „für alle Gliederungen sinngemäß“. Sinngemäß bedeutet nun nicht, daß die Regelungen beliebig sind, sondern lediglich, daß durch Auslegung festgestellt werden muß, was nun zu tun ist, wenn eine Regelung nach dem Wortlaut nicht genau „paßt“.

Klar ist, daß nicht jede einzelne Jahreshauptversammlung einer örtlichen Gliederung immer detailgenau nach der Geschäftsordnung der DLRG abgewickelt werden kann und wird. Lediglich die Grundsätze sollten eingehalten werden.

3. Beschluß

In § 14 der GO ist noch einmal klargestellt, daß Änderungen der Geschäftsordnung der Präsidialrat beschließt. Die derzeit gültige Geschäftsordnung wurde am 07.04.2001 neu gefaßt und zuletzt im Präsidialrat am 13.12.2020 geändert.

4. Wirtschaftsordnung

Zur rechtlichen Qualität s. § 45 Ziff. 1. Grundsätzliche Anmerkungen s.o. § 3.

Die Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung der DLRG im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke (s. hierzu bereits § 3). Diese ist den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit verpflichtet.

Das bedeutet u.a., daß die für Vereine allgemein gültigen Prinzipien des § 42 BGB eingehalten werden müssen: Ist also eine DLRG-Gliederung insolvenzreif (durch Überschuldung oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit), so hat diese, vertreten durch einen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, beim zuständigen Amtsge-

richt Insolvenz anzumelden. Tut sie dies nicht, so gelten (auch für gemeinnützige Vereine) die Regeln der (strafbaren) Insolvenzverschleppung des § 11 InsO. Was ziemlich theoretisch klingt, ist (leider) durchaus schon vorgekommen, z.B. im LV Baden der damalige Bezirk Ortenau (Insolvenz).

> Praxistipp Zum Thema folgende Hinweise auf weiterführende Urteile und Literatur, die sich in den letzten Jahren bereits damit intensiv auseinandergesetzt haben:

- Haftung des Vereinsvorstands wegen Insolvenzverschleppung, LG Duisburg 06.05.2008 – 1 O 514/06.
- Indizien für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eines Vereins, BGH 28.04.2008 – II ZR 51/07, ZinsO 2008, 1019;
- OLG Hamburg 05.02.2009 – 6 U 216/07, ZIP 2009, 757.
- Reichert/Dauernheim, Rn. 3823 ff.
- Wagner, Verein und Verband, Rn. 118 ff.
- Hörning/Knauth, Die Insolvenzantragspflicht von Stiftungen und Vereinen, NZI 2017, 785.

5. Beschluß

Die derzeit gültige Wirtschaftsordnung wurde im Jahr 2002 neu gefaßt und auf den 01.01.2003 in Kraft gesetzt. Weitergehende Änderungen im Jahr 2009 (in Kraft seit 01.01.2010) versuchten die wirtschaftlichen Betätigungen – etwa mit einer Anzeigepflicht, wenn Gliederungen eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen – voneinander abzugrenzen und weiter zu differenzieren (s. § 15 Wirtschaftsordnung), was allerdings nur teilweise gelungen ist.

Weitere Änderungen erfolgten auf den 01.01.2014, weitere Änderungen wurden im Jahr 2015 aufgrund der Neuordnung des Reisekostenrechts eingefügt.

6. Datenschutzordnung

Aus § 1:

(1) Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu), sowie der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSG-VO) verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und Nutzen solcher Daten in der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. (DLRG e.V.). Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Mitglieder der DLRG e.V. auch Daten zu Personen, die zur DLRG e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Kursteilnehmer, Beitragszahler für Mitglieder, Lieferanten, Sponsoren u.a.).

(2) Die Datenschutzordnung gilt sinngemäß für die Landesverbände der DLRG e.V. und deren Untergliederungen soweit diese keine eigenen entsprechenden Regelungen für sich und ihre Untergliederungen getroffen haben.

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurden in § 48 folgende Änderungen beschlossen:

Der bisherige § 48 wird zu § 48 Abs. 1.

§ 48 wird um die neuen Abs. 2 und 3 ergänzt, die wie folgt lauten:

(2) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

(3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

8. Änderungen Bundestagung 2025

Die Satzungskommission hat folgende Ergänzung vorgeschlagen: „(4) Zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Belästigungen, sexualisierter und interpersonaler Gewalt erlässt der Präsidialrat eine Ordnung (PsG-Ordnung).“

§ 49

Compliance-Richtlinie

Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

1. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 49 wie folgt neu gefaßt: Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erläßt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

Auf Grundlage des Beschlusses der Bundestagung 2017 in Hamburg hat sich in den letzten Jahren ein Arbeitskreis des Präsidialrates mit dem Thema Compliance in der DLRG auseinandergesetzt. Die Ergebnisse wurden auf der Bundestagung 2021 präsentiert. Zur Implementierung des Themas war eine entsprechende Satzungsergänzung sinnvoll und notwendig.

2. Änderungen Bundestagung 2025

Die Satzungskommission hat folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Für die Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle kann das Präsidium ergänzende Regelungen beschließen.“

§ 50

Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. ²Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

1. Regelwerk

Zur rechtlichen Qualität siehe § 45 Ziff. 1.

Das Regelwerk, genauer Regelwerk Rettungssport regelt insbesondere die Durchführung der Meisterschaften im Rettungsschwimmen für Schwimmbad-Disziplinen. Es gewährleistet eine „einheitliche und regelgerechte Durchführung der Meisterschaften im Rettungsschwimmen auf allen Ebenen der DLRG“.

2. Beschluß

Das derzeit gültige Regelwerk „Regelwerk für Mehrkampf-Meisterschaften im Rettungsschwimmen Schwimmbad-Disziplinen“ wurde auf den 01.01.2020 neu gefaßt. Die Anti-Doping-Bestimmungen sind im dortigen § 15 integriert.

3. Dopingverstöße

Das Regelwerk, in dem die NADA-Antidoping-Vorschriften untergebracht wurden ist Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen. Dies ist erstinstanzlich bei der 2. Kammer des Schiedsgerichts des Bundesverbandes vorgesehen, §§ 3 Abs. 4 und 6 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Schiedsordnung.

Zu Anti-Doping-Bestimmungen s. BeckHb GesR/Schöpflin (2016), § 36 Rn. 16 ff.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51

Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bundestagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 16 Wochen vor der Bundestagung beim Präsidium eingereicht sein und mit der Einladung zur Bundestagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muß vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

1. Satzungsänderung nur durch das höchste Organ

In den Befugnissen der Bundestagung ist dies bereits geregelt und klargestellt (s. § 12, dort Anm. 4 i). In der Geschäftsordnung sind keine besonderen Regelungen zu Satzungsänderungsanträgen enthalten. Diese fallen, soweit hier nichts weiter geregelt ist, unter die Bestimmungen für Anträge (§§ 8 f. der Geschäftsordnung).

Für die Bundesebene steht derzeit (2024) nicht zur Diskussion, bspw. Satzungsänderungen auch in der Ratstagung (d.h. im Präsidialrat) zu erlauben. In den Untergliederungen ist dies durch die Änderung der Leitlinien im Jahr 2023 ermöglicht worden.

Siehe § 22 Nr. 2.

2. Formalia

Diese decken sich mit den formellen Vorschriften der Geschäftsordnung und wurden an diesem Ort noch einmal zur Klarstellung zusammengefaßt. Allerdings muß der Satzungsänderungsantrag, ebenso wie jeder andere Antrag, unterschrieben sein, § 8 Abs. 2 GO. Dies ist in Abs. 2 nicht erwähnt.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist wegen Abs. 2 Satz 1 die bloße Bezeichnung des Tagungsordnungspunktes mit „Satzungsänderungen“ in der Einladung ausreichend, s.o. § 15 Ziff. 3; Reichert, Rn. 1399. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung muß dann (zwingend) der Einladung beigelegt werden. Fehlt diese, ist nicht ordnungsgemäß eingeladen.

3. Abweichende Ermächtigung

Hier ist eine durch § 40 BGB gedeckte weitgehende Ermächtigung enthalten, wonach eine Satzungsänderung ausnahmsweise durch den Vorstand (Präsidium) quasi an der Mitgliederversammlung vorbei selbst beschlossen werden kann.

Davon mußte in den letzten Jahren flächendeckend Gebrauch gemacht werden, da der Klammerzusatz („Rettung aus Lebensgefahr“) dem Zweck hintangestellt werden muß. Hierzu s. bereits § 2 Anm. 2.

Grundsätzlich regelt das Gesetz in § 33 BGB, daß die Satzung zu ihrer Änderung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, § 33 Abs. 1 BGB. Diese Bestimmung kann aber von jedem Verein abweichend vom gesetzlichen Leitbild geändert werden (§ 33 BGB ist eben in der Aufzählung der abdingbaren Bestimmungen des § 40 BGB enthalten).

Die zunächst weitgehend erscheinende Ermächtigung wird durch die Formulierung „aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden“ wieder erheblich eingeschränkt. Damit wird jedenfalls sichergestellt, daß eine Eintragung, die an einer Formulierung in der Satzung „hängt“, vorgenommen werden kann (etwa durch das Vereinsregister beim Amtsgericht), eine steuerliche Folge eintreten oder verhindert werden kann (Finanzamt).

In den Untergliederungen sollte die Bestimmung aufgenommen werden „oder der übergeordneten Gliederung“. Damit können schwerwiegende Satzungsfehler ggf. schnell korrigiert werden, damit die Satzungsgenehmigung ausgesprochen werden kann, ohne auf einen korrigierenden Beschluß in der nächsten Versammlung (ggf. erst am Ende der Amtsdauer in 3 oder 4 Jahren) warten zu müssen.

Weitergehende Ermächtigungen sind in der Satzung nicht vorhanden. Daß diese im Vereinsrecht generell zulässig wären, zeigt bspw. eine Entscheidung des OLG Zweibrücken (27.06.2013 – 3 W 19/13, NZG 2013, 1271 f.). Dort war die Zulässigkeit einer Satzungsänderung an die Zustimmung oder Genehmigung eines Dritten gekoppelt, was das Gericht freilich als „dem Vereinsrecht wesensfremd“ bezeichnete. Zu Recht würde die Zulässigkeit solcher Bestimmungen sehr restriktiv gehandhabt.

4. Satzungsänderungen: Anmeldung zum Vereinsregister

Siehe zum Grundsätzlichen bereits Anm. 4 zu § 1.

Zur Vorlage der neuen Satzung bei Anmeldung einer Satzungsänderung zum Vereinsregister entschied das OLG Hamm (16.11.2010 – I-15 W 214/10, DNotZ 2011, 390): Ein Verein nahm eine umfangreiche Satzungsänderung vor und meldete diese beim Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister an und fügte eine Abschrift der geänderten Satzung bei. Das Registergericht wies darauf hin, daß entweder die geänderten Satzungsbestimmungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder die Satzungsänderungen in einer aktualisierten Neufassung optisch kenntlich zu machen seien. Der Vorstand kam den Hinweisen nicht nach, woraufhin das Gericht die Eintragung der Änderungen ablehnte.

Die Satzungsänderung mußte dennoch eingetragen werden: Nach § 71 Abs. 1 S. 3 und 4 BGB in der seit dem 30.09.2009 geltenden Fassung sind der Anmeldung eine Abschrift des die Änderungen enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. Der vollständige Wortlaut der „neuen“ Satzung ist beizufügen um einerseits die Prüfung der Anmeldung der Satzungsänderung durch das Registergericht und andererseits die Einsicht in die Satzung beim Registergericht durch Dritte zu erleichtern. Der aktuelle Satzungswortlaut soll sich für denjenigen, der das Register einsieht, immer aus einem Dokument ergeben, so daß sich die mühsame Nachverfolgung von Änderungsbeschlüssen erübrigt. Diesen Vorgaben war der Verein im vorliegenden Fall nachgekommen, so daß die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und die Satzungsänderung einzutragen war.

Ähnlich s. auch OLG Zweibrücken 17.12.2012 – 3 W 93/12, NZG 2013, 907 ff.

> **Praxistipp** Im Verkehr mit dem Registergericht ist es dennoch ratsam, dem Rechtspfleger die Arbeit so einfach wie möglich zu machen (s.a. www.vvs-frankfurt.de).

Bestimmte Satzungsänderungen müssen im Registerblatt bei der Eintragung besonders hervorgehoben und vermerkt werden (§§ 64, 70 BGB):

- Name und Sitz des Vereins
- Tag der Errichtung und weitere Änderungen der Satzung (Datum)
- Mitglieder des Vorstands (Zusammensetzung)
- Vertretungsregelung des Vorstands § 26 BGB (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB)
- Regelungen zur Beschlußfassung im Vorstand (§ 28 Abs. 1 BGB).

Bei solchen Satzungsänderungen sollte das Registergericht im Anmeldeschreiben besonders auf diese Änderungen und deren Eintragungspflichtigkeit hingewiesen werden. Im Protokoll der Mitgliederversammlung müssen die Satzungsänderungsbeschlüsse mit ihrem genauen Wortlaut protokolliert sein und mit dem Satzungstext übereinstimmen. Mit dem Protokoll ist die vollständige und mit den geänderten Textstellen versehene Satzung bei der Eintragung einzureichen. Die geänderten Textstellen in der Satzung sollten besonders hervorgehoben werden und müssen logischerweise mit dem Wortlaut im Protokoll der Mitgliederversammlung übereinstimmen. So kann der Rechtspfleger den Satzungsänderungsbeschluß genau nachverfolgen und die Eintragung schneller vornehmen.

Das OLG Nürnberg hat dies in einem Beschluß vom 15.08.2012 (12 W 474/12, NZG 2012, 1155 ff.) noch einmal differenziert: Grundsätzlich muß die Vereinsregisteranmeldung Satzungsänderungen schlagwortartig bezeichnen:

„1. Bezieht sich die Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins auf einen gemäß § 71 Abs. 2, § 64 BGB eintragungspflichtigen Umstand (etwa Name oder Sitz des Vereins oder Zusammensetzung des Vorstandes), so hat die Anmeldung zum Vereinsregister gemäß § 71 Abs. 1 BGB die geänderte Satzungsbestimmung (schlagwortartig) näher zu bezeichnen.“

Gleichzeitig schützt das OLG im weiteren Leitsatz die Laiensphäre des Vereinsvorstandes:

„2. Bei einer Satzungsänderung hinsichtlich eines anderen Umstandes darf die Eintragung der Änderung nicht deshalb versagt werden, weil die Registeranmeldung keine – sei es auch nur schlagwortartige – Bezeichnung der betroffenen Satzungsbestimmung enthält.“

Grundsätzlich gilt also folgendes:

„Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen (§ 71 Abs. 1 Satz 3 BGB). In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne daß ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen (§ 71 Abs. 1 Satz 4 BGB)“, so das OLG Nürnberg in Ziff. 3a) seiner Entscheidung.

Siehe zum Ganzen Burhoff Rn. 840 ff., Wagner, Verein und Verband, Rn. 419, 436 ff.

§ 52

Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bundestagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DLRG-Stiftung für Wassersicherheit, Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

1. Auflösungsbeschluß in separater Versammlung

Diese seit den 70er- bis 80er-Jahren mittlerweile flächendeckend in den Untergliederungen übernommene Regelung ist dazu geeignet, um Spontanauflösungen mit möglicherweise spontan zustande gekommenen Mehrheiten zu verhindern. Derart gravierende Entscheidungen haben also eine verlängerte Einladungsfrist und ein erhöhtes Quorum. Dies soll spontane Aktionen verhindern und allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich in diesen wichtigen Entscheidungsprozeß einzubringen.

2. Anfallsberechtigung

Abweichend von dieser Satzung normieren die untergeordneten Gliederungsebenen jeweils die nächsthöhere Gliederungsebene mit dem Zusatz, diese habe das Vermögen „wie folgt“ zu verwenden. Gerade durch die Neufassung des § 60 AO zum 01.01.2009 (BGBl. I 2009, 2794) und durch die Änderung der Bestimmungen des § 55 AO durch BGBl. I 2010, 1768 mußten die Regelungen über die sog. Anfallsberechtigungen (wieder) geändert werden. Reichte bisher der Zusatz „nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes“ (auf den die Finanzbehörden natürlich bestanden), so ist nun hinzuzufügen „die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“.

In der DLRG reicht es jedoch aus, den Zusatz zu wählen, „der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat“, s. Anm. in Ziff. 4. Die Verbindlichkeit dieser Einschränkung wurde schließlich im Jahr 2015 durch Beschluß des Präsidialrates in die Leitlinien aufgenommen, s. § 2 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 5.

Dabei sind andere Formulierungen oder weitergehende Einschränkungen denkbar, etwa die Auflage, das Vermögen innerhalb einer bestimmten Frist für die Neugründung der aufgelösten Gliederungen zu verwenden.

3. Steuerliche Regelungen

Gesetzlich ist der sog. Grundsatz der Vermögensbindung in § 55 Abs. 1 Ziff. 4 AO geregelt: „Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.“ Siehe hierzu Anm. § 3 Ziff. 1.

Der BFH (Bundesfinanzhof) entschied hierzu am 12.01.2011 (I R 91/09): „Die Satzung eines Vereins genügt den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung im Sinne des § 61 Abs. 1 AO, wenn nur für den Fall der Auflösung oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks eine Bestimmung hinsichtlich der Verwendung seines Vermögens getroffen ist.“ (s.a. npor 2011, 139), s. Hüttemann, Kap. 4 Rn. 139.

Bei der Gestaltung und Genehmigung der Satzungen der Untergliederungen werden Anfallsberechtigungen an Dritte ohne Auflagen i.d.R. vermieden oder aber nicht genehmigt.

Grundsätzlich hierzu s.a. Anm. 1 zu § 3.

4. Änderungen durch § 60 AEAO

In der Bundestagung 2009 wurde die „Einwilligung des zuständigen Finanzamts“ durch die jetzige Formulierung in §§ 60 ff. AEAO ersetzt. Da diese nachvollzogen werden sollten, da die Finanzverwaltung der Meinung war, eine *wörtliche* Übernahme der Vorschriften des Anhang 1 zu § 60 AO ("Mustersatzung") sei notwendig, ist die DLRG als Verband insgesamt gezwungen worden, völlig unnötige Satzungsanpassungen auf allen Gliederungsebenen nachzuvollziehen.

Die Satzungszwecke und Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, daß aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Das bedeutet aber keinesfalls, daß nur bei wortgetreuer Übernahme geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind und bei Abweichungen vom Wortlaut nicht mehr geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Auch in diesem Zusammenhang sind weitere Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 14.07.2004 von Bedeutung: Der BFH hat hierin ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der formellen Überprüfung des Satzungswortlauts keine „übertriebene Wortklauberei“ erfolgen darf. Satzungen gemeinnütziger Körperschaften dienen nicht lediglich dem Zweck, die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigungen zu erfüllen (BFH I R 94/02, BMF-Schreiben vom 18.02.1998, BStBl. 1998 I 212 ff.; hierzu Alvermann, Steueranwalt 2011/2012, S. 239).

Rspr. zur sog. Förmelei, s. z.B. BVerfG 11.05.2007- 2 BvR 543/06; BGH 20.04.2023 - I ZR 140/22; BFH 19.10.2022 - X R 14/21; LG Dresden 23.03.2023 - 2 T 504/21.

Der BFH hat ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der formellen Überprüfung des Satzungswortlauts durch die Finanzverwaltung keine „übertriebene Wortklauberei“ erfolgen darf (BFH 20.12.2006 - I R 94/02, BStBl. II 2010, 331), s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 616.

Unsinn ist allerdings die wörtliche und vollständige Übernahme des gesamten Wortlauts der Anlage 1, d.h. der Formulierung, der Anfallsberechtigte habe das Vermögen „zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.“ Dabei ist es völlig in Ordnung, den Zusatz zu wählen, „der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat“. Die Bundestagung 2013 ist dieser Auffassung gefolgt.

"Eine wörtliche Übernahme ist nicht notwendig, der Wortlaut des Gesetzes erfordert das nicht" (so Klein/Gersch, § 60 AO, Rn. 2). Hingegen müssen die Begriffe "ausschließlich" und "unmittelbar" wörtlich enthalten sein (s.a. Pahlke/König, 2. Aufl. 2010, § 60 AO, Rn. 2). Dies ist in § 3 Abs. 1 auch so der Fall.

Die in § 61 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO gesetzlich vorgeschriebene Festschreibung der (künftigen) Vermögensverwendung hat wie § 60 Abs. 1 AO die Funktion

eines Buchnachweises. Die hinreichende Bestimmtheit von Satzungsbestimmungen zur Vermögensbindung erfordert deshalb nach Maßgabe der Mustersatzung klare Angaben dazu, an welche konkrete Empfangskörperschaft (sog. Destinatär) das steuerbegünstigt angesammelte Vermögen später übergehen und/oder zur Verwirklichung welcher konkreten steuerbegünstigten Zwecke der (unbenannt bleibende) Destinatär das übergegangene Vermögen im Anschluss ausschließlich und unmittelbar einsetzen soll.

Die Zwecke sind dabei jedenfalls, soweit ihnen kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes gedankliches Konzept zugrunde liegt so weit wie möglich zu konkretisieren, wofür die allgemeine Wiedergabe der Gesetzesbegriffe gemeinnützig und mildtätig nicht genügt (Nds. Finanzgericht, 25.04.2024 – 10 K 70/21, juris)

5. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde diese Bestimmung grundlegend geändert: Die Anfallsberechtigung liegt nun bei der Stiftung Wassersicherheit, einer im April 2006 gegründeten Stiftung, die als sog. Dach-Stiftung für die einzelnen unselbständigen Stiftungen innerhalb der DLRG (bspw. für die DLRG-Jugend, aber auch Landesverbände) fungiert und z.T. das Vermögen selbständiger „Landesverbands“-Stiftungen verwaltet. Dies dient letztlich der „Verewigung“ des Vereinszwecks.

§ 53

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 22. Oktober 1966 durch die Bundestagung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 24198 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg und mit der Eintragung in Kraft getreten. ²Sie wurde zuletzt geändert durch die Bundestagung am 22./23. Oktober 2021 in Dresden und wurde dabei vollständig neu gefasst. ³Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. ⁴Die Zählung zu § 32 S. 2 beginnt mit der Bundestagung 2021.

1. Klarstellung

Zur Klarstellung wird in vielen örtlichen Satzungen die Anzahl der Paragraphen in die Satzung aufgenommen. Das nutzt wenig, schadet aber auch nichts.

Hier handelt es sich ebenfalls um eine zwar nicht zwingende, aber ganz praktische Einrichtung: Die Neufassung oder erstmalige Eintragung in ein Vereinsregister (soweit noch gesicherte Daten existieren) wird aufgenommen. Danach folgend die Tagungen, an denen die Satzung geändert oder wiederum neu gefaßt wurde. Im Jahr 2018 wurde nun ein Teil der Historie aus § 53 getilgt; die Aufzählung muß ja nicht zwingend vollständig sein, erläutert aber in der Regel die Geschichte der Satzungsänderungen. Für untergeordnete Gliederungen kann dies praktisch sein, da dort oft die Personalkontinuität nicht so ausgeprägt ist wie im Bundesverband.

2. Änderungen

Die Änderung der Satzung wurde am 06.11.2009 anlässlich der Bundestagung in Nürnberg, Rheinland-Pfalz beschlossen, so die bisherige Satzung (2009). Danach lautete der Zusatz eben: *„Sie wurde zuletzt geändert durch die Bundestagung in Potsdam 17.-18. Oktober 2013 und wurde dabei vollständig neu gefasst“*. Die Änderungen anlässlich der Bundestag in Hamburg im Oktober 2017 und durch das Präsidium am 11.04.2018 wurden wie in Satz 2 dargestellt gefaßt.

3. Ort, Datum, Unterschrift

Da die geänderte Satzung auch in vollständig neuer Fassung dem Vereinsregister zugeleitet werden kann, kann diese separat vom unterschreibungsberechtigten Vorsitzenden oder Präsident mit dem Zusatz von Ort und Datum unterschrieben werden, muß es aber nicht. Dies ergibt sich daraus, daß der Vorstand zur Anmeldung der Eintragung verpflichtet ist und hierbei schon die Änderungen bestätigen, im Umkehrschluß ist deshalb eine erneute Unterschrift der neuen Satzungsversion nicht notwendig, vgl. hierzu Reichert/Wagner, Rn. 635.

>Praxistipp Eine vollständige Neufassung ist von Zeit zu Zeit hilfreich, jedenfalls müssen die einzelnen Änderungen nicht mehr einzeln nachvollzogen werden.

4. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2013

In der Bundestagung in Potsdam im Oktober 2013 wurde diese Bestimmung logischerweise ebenfalls geändert.

5. Änderungen der Satzung (Präsidium) 2014/2015

Das Präsidium hat in seiner Februar-Sitzung 2014 und seiner März-Sitzung 2015 von seiner Ermächtigung gem. § 51 Abs. 3 Gebrauch gemacht, da die Finanzverwaltung den Klammerzusatz „(Förderung der Rettung aus Lebensgefahr)“ aus Rechtsgründen für erforderlich hielt.

In § 53 wurde ein neuer Satz 4 eingefügt: „In Ergänzung zu dieser Neufassung hat das Präsidium gem. § 51 Abs. 3 entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes Stadthagen in seinen Sitzungen vom 14.-15.02.2014 und vom 20.-21.03.2015 die Satzung in § 2 Absatz 1 und § 3 Abs. 2, Satz 2 und Satz 3 angepasst.“

Siehe zu weiteren Änderungen oben Anhang an Satz 2 sowie die Anmerkungen zu § 2 Ziff. 10 und § 3 Ziff. 7.

6. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2017

Die Bundestagung hat im Jahr 2017 in Hamburg in einigen Punkten die Satzung geändert. Neu ist der Zusatz: „Die Satzung wurde gemäß Beschluss des Präsidiums vom 11.04.2018 auf Veranlassung des Registergerichts in § 53 geändert (Datum der Änderung).“

7. Änderungen der Satzung (Bundestagung) 2021

In der Bundestagung in Dresden wurde § 53 ab S. 2 wie folgt neu gefaßt: Sie wurde zuletzt geändert durch die Bundestagung am 22./23. Oktober 2021 in Dresden und wurde dabei vollständig neu gefasst. ³Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. ⁴Die Zählung zu § 32 S. 2 beginnt mit der Bundestagung 2021.

Abschließend stimmte die Bundestagung der Satzung der DLRG e.V. mit den vorher beschlossenen Änderungen als gesamte Neufassung zu. In Bezug genommen wurde die anhängende Satzungssynopse mit Gesamttext einschließlich der einzelnen vorliegenden Änderungsanträge, soweit sie vorstehend durch die Bundestagung beschlossen wurden. Mit der abschließenden Gesamtbeschlußfassung wird eine vollständige Hinterlegung der Neufassung der Satzung beim Registergericht möglich.

8. Änderungen Bundestagung 2025

Jede Satzungsänderung findet hier ihren Niederschlag.

ooOoo